Die kirchlichen Verhältnisse Siebenbürgens

Friedrich Teutsch

919.57

Library of the Divinity School

Bought from the Fund

GIVEN IN MEMORY OF

RUSHTON DASHWOOD BURR

OF THE

DIVINITY SCHOOL CLASS OF 1852

The gift of Mrs. Burr

Received Feb. 4, 1909.

Die

Kirchlichen Verhältnisse Siebenbürgens.

Von

Fr. Teutsch.

Sonderabdruck aus den Deutsch-evangelischen Blättern 1906.

Halle a. S.
Verlag von Eugen Strien.
1906.

Digitized by Google

FEB 4 1909
Divinity School
(Bibb fund)

Vorwort.

Die vorliegenden Ausführungen waren ursprünglich für die neue Auflage der Herzogischen Theol. Real-Enzyklopädie bestimmt, doch wuchsen sie über den Rahmen des Werkes hinaus. Die „Deutsch-evangelischen Blätter" gewährten ihnen freundliche Aufnahme und die Freunde der Arbeit, vor allem der Herr Verleger, waren der Meinung, es empfehle sich, sie auch im Sonderabdruck zugänglich zu machen. Da ihr Inhalt, wie ich meine, in der Tat Dinge enthält, die zum größten Teil wenig bekannt sind und die Quellen, aus denen die Kenntnis geschöpft ist, sehr schwer zugänglich sind, überdies die behandelten Fragen auch von allgemeinerem Interesse sind, so erscheint das Büchlein denn in dieser Form, wobei einige Zusätze die ursprüngliche Arbeit erweitert haben.

Hermannstadt 16. Sept. 1906.

D. Fr. Teutsch.

Digitized by Google

Siebenbürgen, seit 1867 politisch mit Ungarn vereinigt und ein integrierender Bestandteil dieses Königreichs, hat in kirchlicher Beziehung auch heute eine vielfach selbständige Stellung, die ein Ergebnis seiner historischen Entwickelung ist, das gesetzlich in § 14 des 43. ungarischen Gesetzartikels von 1868 — dem sog. Unionsgesetz — in die Worte zusammengefaßt ist: „Alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiet und in den ehemals sog. ungarischen Teilen die Religionsausübungs- und Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich inartikulierten Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenisch-katholische, sowie auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt."

Im folgenden soll eine übersichtliche Geschichte der kirchlichen Entwicklung im Lande gegeben werden,[1]) an die sich die Darstellung der gegenwärtigen Verfassungen der einzelnen Kirchen reihen soll. Ein bunteres und interessanteres kirchliches Bild als das Siebenbürgens dürfte es kaum geben.

1. Wann das Christentum dauernd nach Siebenbürgen gekommen ist, läßt sich genau nicht feststellen. Es geschah wohl erst im Zusammenhang mit der

1) Eine allgemeine Geschichte der Kirchen in Siebenbürgen gibt es nicht, es sei da auf die allgemeinen Geschichtswerke überhaupt verwiesen, die auch die Entwickelung der Kirche behandeln, dann auf die Statistiken, darunter: Benigni von Mildenberg: Handbuch der Statistik und Geographie des Großfürstentums Siebenbürgen, Hermannstadt 1837. L. J. Marienburg: Geographie des Großfürstentums Siebenbürgen, Hermannstadt 1813. J. Benkö: Transsilvania, 2 Bde., Claudiopoli, 1833. J. H. Schwicker: Statistik des Königreichs Ungarn, Stuttgart, 1877. Die oft zitierten Approbatae constitutiones: Erdély országának három könyvekre osztatot törvényes könyve. Kolosvár 1815. Aus dem großen Kampf der Kirchen um die Schulautonomie, vergl. Aktenstücke betr. den Gesetzentwurf über den Gymnasial- und Realschulunterricht, Hermannstadt 1882. Zur Orientierung über den Gesetzentwurf, ebenda, 1882. Haynalds Denkschrift dagegen in Vering: Arch. f. kath. Kirchenrecht 47, S. 311, des Blasendorfer Oberkonsistoriums, ebenda S. 427, des röm.-kath. Status, ebenda S. 434; der ev. Landesk. in Mon. Germ. paed. XIII, S. 438 ff. Über die einzelnen Kirchen die betr. Artikel in dem magyarisch erschienenen Magyar Iogi Lexicon (Ung. Rechts-Lexikon), herausgegeben von Des. Markus, Budapest. Das große Quellenwerk A. Szilagyi: Monum. comitialia regni Transsilvaniae, 1540—1691, 21 Bde. Über die Reformation in Siebenbürgen s. Literatur unter Honter in Herzogs Th. Real-Enzyklopädie. Für die ev. Kirche G. D. Teutsch: Gesch. der Siebenbürger Sachsen, 3. Aufl. Hermannstadt, Krafft, 1899.

Digitized by Google

von Ungarn seit König Stefans Zeit († 1038) langsam erfolgenden Besiedelung des Landes durch Magyaren. Doch ist die lange behauptete Gründung des Weißenburger Bistums in Siebenbürgen und die Erbauung der dortigen Domkirche durch König Stefan jetzt von der Wissenschaft aufgegeben, angesichts der Tatsache, daß das Land, trotz Stefans siegreichem Streifzug durch dasselbe, ein unsicherer Besitz der ungarischen Krone war, wo noch König Salomon (1063 bis 1074) und Ladislaus (1077—1095) mit den Kumanen kämpften. Erst Ladislaus, der Siebenbürgen endgültig gewann, gründete auch das Bistum in Weißenburg (dem heutigen Karlsburg), dessen erster Bischof nicht vor 1103 erscheint.

Eine weitere Stütze der katholischen Kirche brachte die deutsche Einwanderung, die im 12. und 13. Jahrhundert das Land erst der abendländischen Kultur gewann. Unter König Geisa II. (1141—1161) kamen Mittelfranken, vom König gerufen, aus der Gegend des Mittelrheins und der Mosel, nach Siebenbürgen und ließen sich im Norden und Süden des Landes nieder, und 1211 rief Andreas II. gegen die Einfälle der heidnischen Kumanen den deutschen Ritterorden ins Burzenland (in die südöstliche Ecke des Landes), der dort nun kolonisierte. Auch als der Ritterorden 1225 vertrieben wurde, blieben doch die deutschen Gemeinden. Die Einwanderung der „Siebenbürger Sachsen" — wie die Deutschen (Teutonici) seit Beginn des 13. Jahrhunderts genannt wurden, brachte in die katholische Kirche dort ein neues Moment hinein.

Es erscheinen nämlich diese sächsischen Kolonien von Anfang an mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet. Zunächst waren sie kirchlich in „Kapiteln" zusammengeschlossen, ursprünglich 19 mit 3 Surrogatien, an deren Spitze der von den Geistlichen freigewählte Dechant stand, aber diese Kapitel selbst waren bezüglich jener Verhältnisse, die von dem bischöflichen ordo abhingen, frühe schon in zwei Diözesen eingeordnet. Die Kapitel Hermannstadt, Leschkirch und Schenk, seit dem Jahre 1191 zur „Hermannstädter Propstei" vereinigt, die ursprünglich wohl für alle Kapitel gedacht war, aber über Einschreiten des Siebenbürger Bischofs auf diese genannten drei beschränkt blieb, standen unmittelbar unter dem Erzbischof von Gran, ebenso das Burzenländer Kapitel (Kronstadt), während die andern Kapitel dem Siebenbürger Bischof unterstanden. Die Absicht des Königs, sämtliche sächsischen Kapitel zu einem besonderen Bistum zu vereinigen, scheiterte gleichfalls am Widerspruch des Weißenburger Bischofs. Die Kapitel aber besaßen die umfangreiche geistliche Gerichtsbarkeit, führten die von den Gemeinden gewählten Pfarrer ins Amt ein, übten das Statutarrecht für ihren Sprengel, beaufsichtigten die Kirchen und ihr Vermögen, sowie die Schulen usw. Die Natur der Verhältnisse, die auf politischem Gebiet zur Einigung führte, die zuerst im Andreanischen Freibrief (1224) die „Hermannstädter Provinz" zusammenschloß, an die sich später die anderen sächsischen Kolonien schlossen, bis durch die Bestätigung des Andreanums für alle (1486) die politische

Digitized by Google

„universitas“ entstand, führte auch auf kirchlichem Gebiet bald zu näherer Einigung. Zunächst zwangen die steigenden Ansprüche des Weißenburger Bischofs und seine wachsenden Angriffe auf den Zehnten und andere Rechte der Geistlichkeit, die geforderten Abgaben usw. die unter ihm stehenden Kapitel zum Zusammenschluß, der in alte Zeiten hinaufgeht. Schon am Anfang des 15. Jahrhunderts entschied Papst Bonifacius IX. in Rom (1403) über die gemeinsame Klage von neun Kapiteln gegen ihren Bischof, nachdem er kurz vorher über die gemeinschaftliche Beschwerde derselben eine Untersuchung angeordnet hatte, während schon ein Jahrhundert früher (1309) sieben Kapitel wieder im Kampf gegen den Bischof als eine prozessualische Einheit auftraten, die sich in Berthold von Kelling einen „procurator universitatum et plebanorum de provincia Saxonum Transsilvanae dioecesis“ ernannten. Dieses Zusammenwachsen wurde durch die eigne Rechtsstellung dem Bischof gegenüber gefördert; es ist bezeichnend, daß diese Kapitel „die exempten Ecclesien“ in Siebenbürgen genannt wurden. Dann aber ebenso sehr durch die Ansprüche, die der Staat im Laufe der Zeit an diese sächsischen Kapitel machte. Der Kampf gegen den Bischof hatte die Kapitel der Albenser Diözese zusammengeführt, die Verteidigung gegen den Staat führte zur kirchenrechtlichen Gesamtheit und Einheit, damit zur Entstehung einer kirchlichen „Universität“ der Sachsen, die sowohl die Albenser als die Graner Diözese zusammenfaßte. Schon 1420 erschien aus Anlaß einer vom König geforderten Abgabe und des Streits, der über die Aufteilung ausgebrochen war, diese universitas ecclesiarum et plebanorum exemptorum in partibus Transsilvanis, zu der sämtliche Kapitel beider Diözesen gehörten, als eine „alte Gewohnheit“. Diese kirchenrechtliche Einheit, die auch 1423 einen Schlüssel für die Aufteilung bürgerlicher Abgaben festsetzte, wurde in den folgenden Jahren fester, so daß 1519 gegenüber der Forderung des Königs und des Erzbischofs von Gran von einem Dezimale des Zehnten für jenes Jahr die „tota universitas cleri Transsilvanici“ Stellung nahm und 1520 das integrum collegium omnium Saxonicalium presbiterorum et plebanorum in einer Appellation gegen den Bischof in Rom Schutz suchte, quod non speramus posse consequi justitiae complementum in Ungaria et hac patria und als 1516 der Graner Erzbischof den Rechtsstand des Hermannstädter und Kronstädter Kapitels brechen wollte, da wurde die Verteidigung derselben im Namen der Gesamtheit aller Sachsen geistlichen und weltlichen Standes geführt. An der Spitze der „geistlichen Universität der Sachsen“ stand der Mediascher Dechant als decanus generalis.

Die Sache war insofern von außerordentlicher Bedeutung, weil die Entwicklung eine Organisation geschaffen hatte, die bei Annahme der Reformation sofort für die sächsischen Kirchen den fertigen, festen Rahmen bot, den sie benutzen und für die neuen Zwecke und Ziele ausbilden konnten.

Digitized by Google

2. Die Einführung der Reformation in Siebenbürgen fand besonders bei den Sachsen vorbereiteten Boden. Die freie bürgerliche Verfassung, die freie Wahl der Geistlichen, die Bildung, die Unzufriedenheit mit vielfachen Einrichtungen und Erscheinungen der katholischen Kirche waren ebensoviele Vorbereitungen für die neue Lehre. Die Reformation selbst knüpfte an den Namen des Honter an, der für die Sachsen in Siebenbürgen Luther und Melanchthon zugleich war, ein tiefgebildeter Humanist, der aus dem Ausland die Kunst des Buchdrucks in die Heimat mitbrachte, Schulbücher und reformatorische Schriften veröffentlichte, von Eindrücken der Schweizer Reformation berührt, doch der deutschen Reformation sich zuwandte (geb. 1498, gest. 1549) (siehe Honter in Herzogs Real-Enzyklopädie). Von Bedeutung aber war, daß die weltliche Obrigkeit des Sachsenlandes sich der Bewegung annahm. Lutherische Schriften kamen schon 1519 nach Hermannstadt, 1525 klagte das Hermannstädter Kapitel über die „abtrünnige Ketzerei", aber im selben Jahr beschloß die sächsische Nationsuniversität, hinfort dürfe niemand mehr Grund und Boden zum Heil seiner Seele an Kirchen und Klöster testamentarisch vermachen, der Erbe, eventuell die Gemeinde, solle sie rücklösen. Wohl sprach sich der ungarische Reichstag im gleichen Jahre gegen die Lutheraner aus — aber die politische Wendung, die nach der unglücklichen Schlacht bei Mohatsch folgte (1526), in der König Ludwig II. von Ungarn fiel und die Türken Ungarn zum Teil eroberten, half der Reformation mit zum Siege. Vor allem in Siebenbürgen, das unter Zapolyas Regiment kam, der sehen mußte, daß er die Evangelischen sich nicht zu Feinden mache. Das „Reformationsbüchlein" des Honterus (1543 und 1547) gab die Grundlage für die weitere Innerarbeit, ein Büchlein, von dem Luther 1543 an den Hermannstädter Stadtpfarrer schrieb: „Alles, was du mich fragst, findest du in dem Buch besser als ich es schreiben kann. Wie sehr gefällt es mir, das mit so großer Gelehrsamkeit, Reinheit und Treue verfaßt ist!" Im Jahre 1544 beschloß die sächsische Nationsuniversität, daß die Städte, die nun fast alle das Wort Gottes angenommen hätten, sich gleicher kirchlicher Gebräuche bedienen sollten. Die aber das Wort Gottes noch nicht angenommen, wolle man ermahnen, daß sie mit den andern die Gnade Gottes anriefen, daß auch sie in gleicher Weise es annähmen und 1550 beschloß sie, daß die Reformation überall nach dem Honterusischen Reformationsbüchlein durchgeführt werde, das „als Kirchenordnung aller Deutschen in Siebenbürgen" die Grundlage der neuen Kirche bildete, die ihren Abschluß darin fand, daß 1553 der Stadtpfarrer von Hermannstadt Paul Wiener zum ersten evangelischen Bischof gewählt wurde, nachdem die Vertreter der Kapitel in einer Versammlung in Mediasch 1545, die herkömmlich doch grundlos als erste evangelische Synode bezeichnet wird, sich als Glieder einer Religion und eines Körpers anerkannten. Die „Synode" nahm 1572 das Augsburger Glaubensbekenntnis an und St. Bathori bestätigte dessen

Digitized by Google

ausschließliche Gültigkeit „in der in Christo geeinigten Kirche des sächsischen Volkes". Hand in Hand mit der Reformation ging die Neueinrichtung und Verbesserung der Schulen und die Neuordnung des Lebens auf der neugewonnenen christlichen Grundlage.

Auch unter den Magyaren in Siebenbürgen fand die Reformation bald Eingang. Vornehme Adlige (Török, Dragfy u. a.) förderten sie, Math. Devai, „der Luther Ungarns", war ihr Hauptträger. Unter Dragfys Schutz traten 1545 Bekenner der evangelischen Lehre in Erdöd, einer Besitzung Dragfys, zu einer Versammlung zusammen und setzten ihr Glaubensbekenntnis im Anschluß an die evangelischen Bekenntnisse, zum Teil unter namentlichem Hinweis auf die Augsburger Konfession auf. Ähnliches geschah durch die Artikel der Synode in Ovar 1554 und einer zweiten in Erdöd 1555, in deren Beschlüssen die neue Kirchenordnung geregelt wurde. Wirksam unterstützte die Reformation Caspar Helt (Heltai, d. i. Heltner — aus Heltau, einem sächsischen Ort bei Hermannstadt), ein Siebenbürger Sachse, der in dem damals noch halb sächsischen Klausenburg Stadtpfarrer war, nachdem er früher in Wittenberg studiert hatte (immatrikuliert 1543). Er errichtete in Klausenburg eine Druckerei, die er nicht nur in den Dienst der magyarischen Literatur stellte (Chronik usw.), sondern vor allem auch der Reformation, indem er 1550 Luthers kleinen Katechismus magyarisch, im folgenden Jahre deutsch veröffentlichte, 1553 den großen Katechismus magyarisch, dann neben vielen anderen evangelischen Schriften 1551—1565 den größern Teil der Bibel in 5 Bänden herausgab, an deren Übersetzung die Prediger St. Gyulai und der Klausenburger Rektor Vizaknai u. a. mithalfen. Die lateinische Grammatik des dortigen Rektors Molnár ist fast dreihundert Jahre an den siebenbürgischen Schulen im Gebrauch gewesen.

Helts Leben spiegelte den weiteren Gang der reformatorischen Bewegung in Klausenburg und in einem Teil des Landes wider. Er legte 1556 die Pfarrstelle in Klausenburg nieder, augenscheinlich im Zwiespalt zwischen der Schweizer und der Augsburgischen Abendmahlslehre und als die unitarische Glaubenslehre beide dort verdrängte, von Blandrata und Davidis vertreten, trat er selbst zur unitarischen Kirche über.

Diese beiden Bekenntnisse, das reformierte und unitarische, fanden neben dem Augsb. Bekenntnis Anhänger bei den Szeklern und einem Teil des ungarischen Adels. Die Schweizer Reformation verbreitete vor allem Kalmancsehi (1554), die Disputationen zwischen beiden verwandten Bekenntnissen in Thorda, Klausenburg, Mediasch (1558—61) führten zu keinem Ziele, auch ein Teil der sächsischen Geistlichen neigte der Auffassung Calvins zu und auf mehr als einer Synode stießen die Gegensätze hart aufeinander, bis auf der Synode von Enyed 1564 die reformierte Kirche von jener des A. B. sich trennte und durch die Erwählung eines eigenen Bischofs (Superintendenten) sich selbständig konstituierte. Wenig

Digitized by Google

später konstituierten sich die Unitarier zu einer selbständigen Kirche. (S. darüber die Artikel Blandrata und Davidis in Herzogs theol. Real-Enzyklopädie.)

So standen denn am Schluß der Periode in Siebenbürgen vier Bekenntnisse nebeneinander, deren Anhänger wesentlich auch nach nationalen Gesichtspunkten sich gliederten, indem sämtliche deutsche (sächsische) Gemeinden evangelisch A. B. waren. Wohl ging die Anerkennung nicht ohne Reibung vor sich, aber sie erfolgte doch ohne Kampf. Der siebenbürgische Landtag, der nach der Schlacht bei Mohatsch und der Trennung Siebenbürgens von Ungarn die Entscheidung der großen Frage in die Hand nehmen mußte, hatte 1544 jede Neuerung in Religionssachen verboten und 1548 den Ausgang des Tridentinums zu erwarten befohlen, aber schon 1554 sprachen die drei ständischen Nationen des Landes (Adel, Szekler und Sachsen) das schöne Wort, daß der Glaube der Christen nur einer sei, wenn auch verschiedene kirchliche Gebräuche herrschten und der Landtag in Thorda bestimmte 1559, daß ein jeglicher des Glaubens leben könne, den er wolle und 1564 in Schäßburg, daß ein jeder sich zu der Religion bekennen dürfe, die er vorziehe, daß keine Kirche der andern Schaden oder Unrecht zufügen dürfe; 1568 wiederholte der Landtag in Thorda, daß das Evangelium allerorts gepredigt, doch niemand mit Gewalt dazu gezwungen werden dürfe. Darum solle niemand der Religion wegen verspottet oder verfolgt werden, denn der Glaube sei Gottes Geschenk. Als eine Kodifikation der Landtagsartikel im 17. Jahrhundert stattfand, da faßten die Approbaten (1540 bis 1653) und die Kompilaten (1653—69) diese Bestimmungen folgendermaßen zusammen: „Die vier rezipierten Religionen sollen auch hinfort in immerwährender Zeit nach dem lobenswürdigen Beispiel unserer Vorfahren seligen Andenkens für vollberechtigt gehalten werden, da dies sowohl der gemeinsame Bestand des Vaterlandes als auch der Landeskonstitutionen und die unter den Ständen gemachten Vergleiche erheischen. Diesen vier rezipierten Religionen, nämlich der evangelisch-reformierten, der lutherischen oder des Augsburger Bekenntnisses, der römisch-katholischen, der unitarischen oder antitrinitarischen soll die freie Übung in den nach den Reichskonstitutionen üblichen Arten auch künftighin gestattet sein." (Approbat. I. 1. 2.) Weiter: „An dem kirchlichen Regiment und den Gebräuchen zu reformieren oder zu ändern war den Kirchen von Anfang her erlaubt, welche christliche Freiheit auch künftighin nicht benommen noch verboten wird, so jedoch wie es in andern christlichen Ländern und auch in unserm üblich war und ist, nämlich: daß in geringern Angelegenheiten oder solchen, die nur die geistlichen Stände betreffen, die geistlichen Stände selbst beschließen und Konstitutionen machen können, aber auch diese in allgemeinen Generalversammlungen, in Angelegenheiten aber, die sie mit den Gläubigen und weltlichen Ständen gemeinschaftlich haben oder die auch diese betreffen, nicht anders als auch mit diesen in gemeinsamem Einverständnis, d. i. mit der Zustimmung der

Digitized by Google

obersten Amtleute und Patrone der betreffenden Religion. Hiedurch wird auch das nicht ausgeschlossen, daß wenn jemand seine, auf die Erbauung der Kirche zielenden, mit der heiligen Schrift übereinstimmenden Ansichten mitteilen wollte, dieses auf die Art zugelassen wird, daß er gehalten sei, dieselben auf den allgemeinen Versammlungen der Kirche vorzulegen und sich und seine Meinungen der Prüfung der allgemeinen Versammlung zu unterwerfen, welche dieselben, wenn sie sie in der Wagschale der heiligen Schrift gerecht, ohne Privatrücksichten gewogen und den obersten und den auf diese folgenden weltlichen Amtleuten und Patronen ihrer Religion mitgeteilt, falls sie sowohl nützlich als auch notwendig erfunden werden, kraft gemeinschaftlich gefaßten Beschlusses auch in Gebrauch setzen mag." (Approbat. I. 1. 3.) Und Kompil. III. 9. 1: Daß das Reisen ins Ausland zum Besuch fremder Schulen frei sein solle und wer die Abschaffung oder nur die Schmälerung dieses Rechtes in Vorschlag brächte, „der soll in der künftigen Welt verflucht, in dieser aber jeder Ehre bar sein." Es war in den Rechten der Kirchen die Errichtung und Verfügung über die Schulen natürlich eingeschlossen.

Diesen gesetzlichen Rechtsstand der Kirchen gewährleisteten die siebenbürgischen Fürsten jedesmal nach ihrer Wahl durch Wahlkapitulationen und immer wieder wurden Bestimmungen getroffen, die die freie Entwicklung der Kirchen zu schützen bestimmt waren: wer einen Pfarrhof oder kirchliche Güter wegnimmt, verfällt in eine Strafe von 200 Gulden (Art. 9 aus 1578), katholische Grundherrn dürfen in ihren andersgläubigen Gemeinden ohne deren Willen keinen Pfarrer einsetzen (Art. 2 aus 1600), die Geistlichen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse sollen sich in ihren Grenzen halten (Art. 24 aus 1626) usw.

Als Siebenbürgen am Schluß des 17. Jahrhunderts durch freien Vertrag die Schutzherrschaft der Türken mit jener des Hauses Habsburg vertauschte, wieder zur „heiligen ungarischen Krone" zurückkehrte und nach Apaffys Abdankung Leopold I., dem der ungarische Reichstag 1687 die erbliche Krone Ungarns übertragen hatte, auch den siebenbürgischen Fürstenhut übernahm, da hatte er im Grundvertrag, den er mit dem Lande schloß, in dem sog. Leopoldinischen Diplom vom 4. Dez. 1691, feierlich das gesamte öffentliche und Privatrecht Siebenbürgens anerkannt. Namentlich lautet der 1. Artikel: in causa receptarum religionum, templorum, scholarum, parochiarum aut introductionis cuiusvis alterius cleri et personarum ecclesiasticarum, quam ibi nunc extant, nihil alterabitur, contradictionibus quibuscunque sive sacri sive profani ordinis nihil unquam in contrarium valentibus. Der Kaiser bezeichnete den Vertrag selbst als eine in perpetuum valitura lex und gelobte für sich und sein Haus nunquam violabili fide für alle Zeiten dessen Aufrechthaltung. Darin aber bestätigte der zweite Punkt „alle Schenkungen, Verleihungen, Privilegien, Zehnten,

Digitized by Google

kurzum Güter und Wohltaten jeder Art, die irgend einer Kirchengemeinde, Pfarrei oder Schule der rezipierten Religionen gemacht und geschenkt worden sind." Der dritte Punkt erklärte, daß die Approbaten und Kompilaten in unverletzlicher Rechtskraft verbleiben sollen. Ein eigenes Religionsdiplom vom 9. April 1693 wiederholte noch einmal, „daß die vier in Siebenbürgen rezipierten Religionen in ihrer freien Übung, in ihren Rechten, Gütern und Besitzungen, wie sie dieselben jetzt genießen, auch in Zukunft ohne irgend welche Störung ruhig und friedlich zu verbleiben haben."

Nach dem siebenbürgischen Staatsrecht mußten alle nachfolgenden Fürsten das Leopoldinische Diplom in einem Assekurationsreskript bestätigen, in dem auch die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Rechte der rezipierten Kirchen aufs neue dem Land zugesichert wurde.

Das hinderte nun allerdings gerade im 18. Jahrhundert die tatsächliche Verletzung dieser alten Rechte durch die Regierung keineswegs. Sie begann eine Gegenreformation ähnlich schnöder Art, wie sie über Ungarn früher schon hereingebrochen war. Zwei Mittel sollten vor allem dazu dienen, die Herbeiberufung der Jesuiten, die das Leopoldinische Diplom in seinem ersten Punkt ausschloß und die Neuerrichtung des römischen Bistums in Weißenburg, (seit der Erbauung der Festung unter Karl III. [von 1711—1740] Karlsburg genannt). In der Reformationszeit, zugleich die Zeit des Thronkampfs Zapolyas und des Bürgerkrieges im Lande, war nämlich das römisch-katholische Bistum aufgehoben worden, allerdings nicht aus religiösen Ursachen. Schon bei dem Tode des Bischofs Goßtony (1527) wurden Ansprüche — auch vom siebenbürgischen Landtag — auf die bischöflichen Einkünfte erhoben. Als Joh. Zapolya 1540 starb, überließen die Stände dem Bischof die Einkünfte des Bistums nur bedingungsweise und beim Tode des Bischofs Statilius 1542 vergabte König Ferdinand die Einkünfte seinem Feldhauptmann C. Seredy, während die siebenbürgischen Stände sie der Witwe Zapolyas, Isabella, überwiesen. Als dann nach dem kurzen Ferdinandischen Interregnum (1551—56) der Bischof Bornemiza, ein Parteigänger Ferdinands, nicht auf Isabellas Seite übertreten wollte, beschloß der Landtag im Dezember 1556 die zum großen Teil tatsächlich schon vollzogene Säkularisation der bischöflichen Einkünfte und Güter auch gesetzlich zu sanktionieren. Die katholische Königin Isabella war damit einverstanden, in den alten Bischofspalast zogen die siebenbürgischen Fürsten ein und behielten den größten Teil der bischöflichen Einkünfte. Von da an hat es in Siebenbürgen, ausgenommen die Jahre der habsburgischen Herrschaft 1597—1601, keinen katholischen Bischof gegeben. Im Jahre 1715 aber erneuerte Karl III. das alte Bistum, das aus Landesmitteln reich dotiert wurde und nun mächtig in die neue Propaganda für die Ausbreitung der römischen Kirche eintrat, der sofort der weltliche Arm geliehen wurde, vor allem von dem „Kommandierenden

Digitized by Google

General" in Siebenbürgen, der an Kaisers Statt seine Machtbefugnisse weit über die Grenzen ausdehnte, die das Leopoldinische Diplom ihm gezogen hatte. In Klausenburg wurden den Unitariern, in Enyed und Karlsburg den Reformierten Kirchen weggenommen, in sämtlichen sächsischen Städten die Magistrate gezwungen, evangelische Kirchen den Katholiken zu übergeben, und wo es nicht gutwillig geschah, da drohte die kaiserliche Ungnade, im Falle des Gehorsams winkte reiche Belohnung, und wenn alles nichts half, dann ließ der „Kommandierende" die Truppen aufmarschieren und griff keck zu. Und um für die so „erworbenen" Kirchen auch die Gemeinden zu schaffen, die es im Sachsenland nirgends gab, abgesehen von einigen zurückgebliebenen Marodeurs der kaiserlichen Armee, begann die Werbung für die „allein seligmachende Kirche". Dem Übertretenden winkten Ehrenstellen und Einkünfte, und als die Sache nicht eilig half, da befahl die Regierung, daß die Hälfte der Ratsstellen in den sächsischen Städten mit Katholiken zu besetzen seien, und da es taugliche Personen katholischer Religion nicht gab, so kamen Postmeister und gewesene Wachtmeister, Feldscher und Stallmeister, bankrottierte Dorfschenker und verdorbene Schreiber in die sächsischen Magistrate und wurden Bürgermeister und Königsrichter. Der Grundsatz war: je stumpfsinniger, desto besser! Als ein unbrauchbarer Konvertit vom katholischen Bischof dem Kronstädter Magistrat empfohlen wurde und dieser ihn mit dem Hinweis auf seine Unfähigkeit abwies, erwiderte der Bischof: et si cornua haberet und — er mußte in den Magistrat aufgenommen werden. Um die evangelische Kirche mürbe zu machen, wurden gegen ihre Geistlichen Zehntprozesse begonnen, in denen die ungerechtesten Urteile ihnen einen Teil des Zehnten absprachen und dem evangelischen Bischof wurde eine günstige Erledigung in Aussicht gestellt, wenn er — katholisch werde. Der katholische Bischof war von Amts wegen erster Gubernialrat, Stellvertreter des Gubernators und maßgebendes Mitglied der Regierung im Lande.

Diesen gesetzwidrigen Zuständen machte erst die Aufklärung am Schluß des 18. Jahrhunderts ein Ende, die in Josefs II. Regierung auch auf den habsburgischen Thron gelangte. Wohl hatte das Toleranzpatent für Siebenbürgen keine rechtliche Gültigkeit, denn der Rechtsstand war hier, auf Grund der Landesgesetze, die durch die zahlreichen Verletzungen in ihrem Bestand nicht erschüttert waren, ein viel günstigerer für die evangelischen Kirchen, aber der ärgerlichen Proselytenmacherei, der brutalen Vergewaltigung dieser Kirchen machte es, vielleicht mehr noch die allgemeine Anschauung, der es entsprungen war, ein Ende.

Als nach dem Tode Josefs II. der Landtag in Klausenburg 1790 zusammentrat, um Schutzwehren für die Verfassung aufzurichten, die durch die Josefinischen Verordnungen über den Haufen geworfen worden war, da bildete der Schutz der Religionsfreiheit eines der Hauptziele. So setzte der 53 Artikel fest: „quatuor receptae religiones vigore legum patriarum, benigno diplomate

Digitized by Google

Leopoldino confirmatarum, in aequalitate jurium ac libertatum suarum liberique exercitii, non obstantibus in contrarium editis ordinationibus, porro etiam conservabuntur". Der 54. Artikel bestimmte, daß sich das Aufsichtsrecht der Krone ausschließlich auf die frommen Stiftungen beziehe: piae fundationes ad mentem et intentionem fundatorum administrabuntur, et cum fundationibus aliarum religionum non commiscebuntur, salvo circa illas superinspectionis iure Majestati regiae competente. Der 55. und 56. Artikel wahren das Recht der Kirchen auf die kirchlichen Gebäude, Türme, Glocken und Schulen und den freien Gebrauch derselben und geben jeder Kirche das Recht, theologische und symbolische Bücher ohne Zensur und absque influxu unius religionis in alteram zu drucken, nur dürften Spott- und Schmähworte auf andere Religionen darin nicht vorkommen. Der 57. Artikel bestimmt die Erziehung der Kinder in gemischten Ehen: die Knaben folgen der Religion des Vaters, die Mädchen der Mutter, alle gegenteiligen Verträge sind ungültig, „contractibus quibusdum in contrarium nihil valentibus". Der Grundsatz, den der 7. Artikel aufstellte, nach dem das Gesetzgebungsrecht dem Fürsten und den Ständen gemeinschaftlich zustehe, und der 8. Artikel, in dem es hieß: Sacratissima sua Majestas status et ordines securos reddit, nunquam per edicta, seu sic dictas patentales ... principatum hunc Transsilvaniae partesque ei incorporatas gubernandas fore, ... executiva potestate per suam Majestatem et successores eiusdem in sensu legum exercenda, sollten die rechtliche Unmöglichkeit einseitiger Eingriffe durch Verordnungen der Regierung in das Recht der Kirche nochmals statuieren.

Trotz alledem wiederholten sich solche Eingriffe, sowohl im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts als auch in den fünfziger Jahren, doch gelang es immer wieder den Rechtsstand zu retten, der u. a. in der, an den Anfang dieser Darstellung gestellten, gesetzlichen Bestimmung des § 14 des 43. Artikels von 1868 seinen Ausdruck findet und ebenso im Krönungseid des ungarischen Königs, der schwört: „Die Einwohner jedes kirchlichen und weltlichen Standes in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, ihren alten und genehmigten guten Gewohnheiten zu erhalten." (2. Gesetzartikel von 1867.)

Im letzten Menschenalter hat nun allerdings gerade der Staat diesen Rechtskreis der Kirche vielfach eingeschränkt, besonders in bezug auf die Schulen, in die durch den 18. Artikel von 1879 das Magyarische als obligatorisch eingeführt wurde, und indem durch den 30. Artikel von 1883 (das Mittelschulgesetz) das Mittelschulwesen (Gymnasien und Realschulen) ausgedehnter staatlicher Aufsicht und Beeinflussung unterworfen wurde. Die sog. kirchenpolitischen Gesetze von 1894 führten die Zivilmatrikeln ein, die Zivilehe, und gaben den Brautleuten in gemischten Ehen das Recht der Vereinbarung über die Religion der

Digitized by Google

Kinder, im andern Fall bleibt das alte siebenbürgische Gesetz betreffend die Kindererziehung in der Religion der Eltern nach dem Geschlecht in Gültigkeit. Aber bei allen diesen Akten ist die alte legale Basis der Kirchen und ihr Recht formal aufrecht erhalten und anerkannt worden.

Die Kirchen sind im ungarischen Magnatenhaus auf Grund des 7. Gesetzartikels von 1885 in der Art vertreten, daß sämtliche Bischöfe und Erzbischöfe der römisch-katholischen und griechischen Kirchen Mitglieder sind, von den evangelischen Kirchen die drei amtsältesten Bischöfe und Kuratoren, von der unitarischen Kirche der amtsältere Bischof oder Kurator.

Nach der Konfession zählte man 1900 in Siebenbürgen: 748 928 Gr.-Orient., 691 896 Griech.-Kath., 364 704 Ev.-Ref., 331 199 Röm.-Kath., 222 346 Ev. A. B., 64 449 Unitarier, 53 065 Israeliten, 366 andere. Diese Ziffern der staatlichen Zählung stimmen nicht genau mit jenen der kirchlichen überein.

Nach Nationalitäten weist Siebenbürgen folgendes Bild auf: Rumänen 1 397 282, Magyaren 815 000, Deutsche 233 000, Juden 63 000, Zigeuner 20 000, Armenier 5000 unter rund $2^1/_2$ Millionen Bewohnern.

Das Staatsbudget für 1906 weist für Unterstützung der Kirchen in Ungarn auf: Der evang. Kirche A. B. 314 800 Kr. (im Jahre 1904 270 400), der ref. Kirche 461 900 Kr. (im Jahre 1904 396 200 Kr.), der unitar. Kirche 42 000 Kr. (im Jahre 1904 36 000 Kr.), zur Regelung der Kongrua der protestantischen Kirchen 2 300 000 Kr. (1904: 1 950 000 Kr.), zur Besserung der Lage der niederen katholischen Geistlichkeit 1 000 000 Kr. (1904: 800 000 Kr.), zur Vergrößerung der Fonds der evangelischen Kirche A. B. und ref. Bekenntnisses 300 000 Kr., wie im Jahre 1904, für die kath. Kirche in Siebenbürgen 63 970 Kr. Als außerordentlichen Beitrag erhält die unitarische Kirche noch 15 800 Kr. Die griechisch-orientalische Kirche ist mit 200 000 Kr. bedacht, die griechisch-unierte mit 327 200 Kr.

Die Einzelkirchen in Siebenbürgen.

1. Die reformierte Kirche in Siebenbürgen.[1])

Die reformierte Lehre war vor allem von Ungarn aus, von Debreczin, nach Siebenbürgen gekommen und fand ausschließlich unter dem magyarischen Adel und den sekleriſchen Orten Anhänger. So war der Einfluß des nachbar-

1) Pokoly Joszef: Az erdélyi ref. egyház története, 5 Bde., Budapest 1904 ff. (Gesch. d. ref. Kirche in Siebenbürgen). K. Kuzmány: Lehrbuch des allg. u. österreichischen ev.-prot. Kirchenrechts, Wien 1856. Dosa, E.: Az erdélyihoni ev.-ref. egyházi jogtana

Digitized by Google

lichen Ungarn und der Einfluß des reformierten Auslandes (Belgiens, später Englands) maßgebend auf die Gestaltung dieser Kirche in Siebenbürgen. Das reformierte und evangelische Bekenntnis trennte sich auch hier nicht ohne innere Streitigkeiten, nach Disputationen und mannigfachen Versuchen, sich gegenseitig zu überzeugen. Der letzte Grund der Trennung lag in der nationalen Verschiedenheit der Bekenner. In bezug auf die rechtliche Gestaltung stand die reformierte Kirche vor einer schweren Aufgabe. Es fehlte die Anknüpfung an bestehende Verhältnisse, die der evangelischen Kirche die neue Organisation erleichterte und es fehlte die brauchbare Gemeinde. So organisierte sich diese Kirche hier von oben her. Sie wählte sich einen Bischof, der neben sich die Synode hatte und wenn es sich um wichtigere Dinge handelte, redeten von weltlicher Seite „die Patrone" mit, der Adel, der von vornherein einen maßgebenden Einfluß auf diese Kirche gewann, dessen weltlicher Einfluß den geistlichen stark zurückdrängte. Der siebenbürgische Fürst — im 17. Jahrhundert reformierten Bekenntnisses — betrachtete sich als obersten Patron „der orthodoxen Kirchen" (der reformierten) und die Fürsten mit den Magnaten und den höheren Geistlichen sahen in der von ihnen ausgeübten Kirchengewalt den Ausfluß eines Episkopalrechts. Dagegen erhob sich im 17. Jahrhundert eine presbyterianische Rechtsanschauung, die von außen hereingebracht neben das geistliche Amt auch Weltliche gesetzt wissen wollte als Helfer in Kirchenzucht, in Ermahnung, in Ausübung der Schlüsselgewalt. Doch drang die Richtung nicht durch, „misera servilisque plebis nostrae conditio et inhabilitas" stand ihr vor allem

(sieb. ref. Kirchenrecht), Pest 1863. Kolosvári S.: Az erdélyi ev.-ref. egyházkerület egyház-joga (Kirchenrecht des siebenbürgischen ref. Kirchendistrikts), Klausenburg 1875. (Katona Gellei): Canones ecclesiastici ex veteribus qua Hung. qua Transsilv. in unum collecti, plerisque tamen aliis etiam, pro temporis ratione, aucti ac in paulo meliorem ordinem redacti. Claudiopoli 1698. (1649 von Rakoczi bestätigt.) A. Fabo: Cod. evangelicorum utriusque confessionis in Hungaria et Transsilvania diplomaticus. Pest 1869. J. Salamon: De statu ecclesiae ev.-ref. in Transs. commentatio. Claudiopoli 1840. Az erdélyi ev.-ref. egyház uj szervezete. (Die neue Organisation der ev.-ref. Kirche in Siebenbürgen). Klausenburg 1871. Ravász László: Az erdélyi ev.-ref. egyházkerület névkönyve az 1904 évre. Klausenburg 1904. (Schematismus für das Jahr 1904.) Petri Bod: Historia Hung. ecclesiastica. Lugduni-Batavorum. 3 Bde. 1888 ff. Verfassungs-Organisation der Ungarländer ref. Kirche im Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt. Bd. III S. 193. Das „Gesetz über die Organisation der gesetzgebenden, regierenden und richterlichen Behörden des siebenbürgischen ev.-ref. Kirchendistrikts" von 1871, in deutscher Übersetzung mitgeteilt im Anhang bei Fr. Schuler-Liblon: Protest. Kirchenrecht. Hermannstadt 1871. S. 375. Organisation der öffentlichen Erziehung und des öffentlichen Unterrichts in der ungarländischen ev.-ref. Kirche (festgestellt durch die Landessynode 1887 in Debreczin). Deutsch im oben zitierten Jahrbuch Nr. 7, 1885. Sämtliche Gesetze der reformierten Kirche sind erschienen Budapest 1894 unter dem Titel: Egyházi törvények az evangeliom szerint reformált magyarországi keresztyén egyházban.

Digitized by Google

entgegen. Die große Zeit der reformierten Kirche in Siebenbürgen war die des 17. Jahrhunderts, wo die Freiheit Ungarns in ihre Tempel sich geflüchtet hatte, die mit Feuer und Schwert in Ungarn Verfolgten, soweit sie nicht auf die Galeeren Neapels verbannt wurden, hier Zuflucht fanden und die auswärtigen Mächte für den Protestantismus in Ungarn Schritte taten. In jener Zeit faßte die Synode die bestehenden Einrichtungen in feste Canones zusammen (1647—1649), die der Fürst bestätigte und die vom Bischof Stefan Katona Gelejinus geordnet unter seinem Namen länger als ein Jahrhundert maßgebend gewesen sind. Es waren die Grundsätze der Approbaten, nach denen die Synode die Kirche vertrat, die „Patrone" mit hineinredeten — mehr als in andern Kirchen — „Aristocraticum quoddam seu potius aristocraticum-democraticum ecclesiae regimen amplectimur" — in den Bezirken die „Senioren" an der Spitze, vom Bischof bestätigt, aber die Gemeinde ohne rechte Vertretung. Bis ins 18. Jahrhundert hinein wurde die Bestätigung des Bischofs vom Fürsten trotz der Approbatalbestimmung nicht nachgesucht, wohl im Zusammenhang damit, daß die Kirche ganz vom Fürsten abhing. Von den vier Predigten, die die oben genannten Canones dem Pfarrer in der Woche auferlegten, am Sonntag zwei, am Mittwoch und Freitag je eine, war allmählich bloß eine am Sonntag geblieben.

Die reformierte Kirche nannte sich mit Vorliebe die „orthodoxe", sie hatte sich über die Unitarier und Griechen eine Art Oberhoheit angeeignet, ihre Geistlichen hatten von Bethlen (13. Juli 1629) für Kind und Kindeskind adlige Vorrechte erhalten, schon Botschkai (16. September 1605) die reformierten Pfarrerswitwen und Waisen für abgabenfrei erklärt.

Als mit dem Leopold. Diplom (1691) und dem Tode Apafys (1690) und der Abdankung seines Sohnes die Regierung an das Haus Habsburg überging, führte der reformierte Gubernator Banffy mit den obersten reformierten Beamten auch die Aufsicht über die reformierte Kirche. Aber der Wandel in der politischen Verfassung zwang auch zu einer festern Gestaltung der kirchlichen. So gab sich denn die reformierte Kirche, wieder wesentlich nach dem Grundsatz der Approbaten, daß in geringeren Angelegenheiten und in solchen, die nur den geistlichen Stand betreffen, die Geistlichen in allgemeinen Versammlungen beschließen und Konstitutionen machen sollten, in allgemeinen Angelegenheiten aber die Geistlichen mit Zustimmung der obersten Amtsleute und Patrone, am 21. April 1709 eine neue Ordnung durch die Einrichtung eines „politisch-kirchlichen Konsistoriums" (erectio supremi in Transsilvania politico-ecclesiastici consistorii), bestehend aus (anfangs) drei Oberkuratoren und dem Superintendenten (Bischof), deren Aufgabe sein sollte: Sorge, Schutz und Verteidigung der Kirche im allgemeinen, Abstellung von Klagen und Beschwerden, event. durch Vorlage an den Hof (!), Einberufung des (Gesamt-) Konsistoriums und Vorbereitung

Digitized by Google

der wichtigeren Verhandlungen. Seine weiteren Beisitzer und Mitglieder sollten sein: sämtliche vornehme weltliche Mitglieder der Kirche, (die Magnaten und Patrone): Proceres, praenobiles reformatae nostrae religioni addicti quin et nobiles ex politicis saecularibus e comitatibus ac sedibus Siculicalibus, sincero erga deum et religionis amore zelantes. Von geistlicher Seite gehörten dazu: alle Geistlichen, speziell der Bischof, die Professoren der Kollegien in Enyed, Weißenburg und Klausenburg, die Senioren und Notare der Bezirke, die Pastoren der Hauptorte, „quibus propria conscientia, fides erga deum et ecclesiam ejus strictissimo sub consecrationum homagio sufficiens lex esto!" Die Aufgabe dieses (erweiterten) Konsistoriums war ganz allgemein: omnia quae ad emolumentum ecclesiae pertinent juvare et promovere. Dabei der bedeutungsvolle Grundsatz: autoritas consistorii plenaria et indisputabilis esto! Im Jahre 1713, nach Beendigung des Kurutzenaufstandes, wurde die Ordnung neuerdings bekräftigt und des näheren bestimmt, daß im engern Konsistorium 24 Geistliche und Weltliche, zusammen also 48 Mitglieder, sein sollten.

Daneben stand die Synode der Geistlichen, die als Partialsynode die einzelnen Bezirke — tractus, Seniorate — umfaßte oder die ganze Kirche als General- oder Provinzialsynode, die vom Bischof oder dem Generalinspektor jährlich einmal zusammengerufen wurde, wo die Ordinationen stattfanden, kirchliche Streitigkeiten endgültig entschieden wurden, darunter auch die Eheprozesse. In der Fürstenzeit war es vorgekommen, daß Synodalentscheidungen vom Fürsten revidiert wurden, eine Befugnis, die hin und wieder auch das Konsistorium für sich in Anspruch nahm, das auch zwei weltliche Mitglieder aus seiner Mitte zu den Provinzialsynoden entsandte.

Das charakteristische Zeichen der Verfassung war die völlige Autonomie der Kirche und die Zuziehung des weltlichen Elements, das den Einfluß des geistlichen stark überwog; dieses eine Folge davon, daß die weltlichen Mitglieder die vornehmsten und reichsten Adligen des Landes waren. Die Unsicherheit der Zusammensetzung ihres Konsistoriums begann die Kirche früher zu empfinden als die schwankenden Grenzen seiner Kompetenz.

Das 18. Jahrhundert brachte der reformierten Kirche sowohl durch die Katholisierungsmaßregeln als durch die langsame Verdrängung der gesamten politischen Verfassung vom Rechtsboden Gefahr und Verwirrung. Auf der andern Seite war die Tatsache, daß die Adligen über ihre Pfarrer gewisse Patronatsrechte hatten, auch ein Schutz. Wiederholt haben die reformierte und evangelische Kirche gemeinsame Schritte zum Schutz der unterdrückten Rechte und gegen die ungesetzlichen gegenreformatorischen Eingriffe der katholischen Kirche und der Regierung unternommen. Der gemeinsame Schmerzensschrei in einer Eingabe an Maria Theresia 1742, der alles aufzählte, was seit

Digitized by Google

vierzig Jahren an Mißhandlungen den beiden Kirchen angetan worden war, ist in Bod: Historia Ungar. ecclesiastica III S. 304 ff. veröffentlicht. Mit der evangelischen Kirche stand die reformierte im Lande in jener Zeit in der Regel auf gutem Fuß. Es kam wohl vor, solange das Gubernium (die oberste politische Verwaltungs- und Regierungsbehörde in Siebenbürgen) in Hermannstadt seinen Sitz hatte und auch das reformierte Oberkonsistorium hier tagte, daß der älteste sächsische evangelische Gubernialrat den Vorsitz im reformierten Presbyterium in Hermannstadt führte. Auch stand ein Teil der evangelisch-sächsischen Kapitel, das Tekendorfer und Schogener unter der reformierten Superintendenz, wie einzelne reformierte Gemeinden dem evangelischen Bischof unterstellt waren.

Mitten in dem neuerwachten politischen Leben, das seit 1825 die Gemüter bewegte und die siebenbürgischen Stände den Kampf um die Landesverfassung und ihre Rechte gegen die Regierung aufnehmen ließ, fühlte die reformierte Kirche das Bedürfnis, die Verfassung umzugestalten. Es handelte sich vor allem um die Zusammensetzung des Oberkonsistoriums, zu dem — wie erwähnt — sämtliche Patrone gehörten. Doch war es sehr schwer zu entscheiden, wer Patron sei. Dazu kam, daß ein großer Teil der Konsistorial-Mitglieder diese Stellung als die obersten politischen Beamten inne hatte, die der Verfassung nach gewählt werden sollten. Nun ernannte aber die Regierung seit Jahrzehnten gegen alle Gesetze diese obersten Beamten und es konnte der reformierten Kirche nicht gleichgültig sein, daß auf diese Weise das Kirchenregiment in die Hände von Leuten kam, die eben einfach von der Regierung abhingen. So gab sie sich auf Grund von Approb. 1. 1. 3 im Jahre 1833 eine neue Organisation, nach der die Zahl der Patrone festgesetzt wurde, die ins Konsistorium gehören sollten, sie sollten auf drei Jahre gewählt werden und jedem reformierten Familienoberhaupt das Wahlrecht zustehen. Die Wahlen wurden vollzogen und — fielen auf lauter Männer der damaligen politischen Opposition. Da kassierte ein königliches Reskript vom 1. Mai 1836 diese neue Organisation, weil sie nicht der Bestätigung des Hofs unterlegt worden sei, was nach dem Gesetz nicht nötig war. Das Konsistorium aber erklärte im November 1836, daß angesichts des Ablaufs der dreijährigen Wahlperiode und da die erwarteten wohltätigen Folgen der neuen Verfassung nicht eingetreten seien, die Kirche auf Grund von Approb. 1. 1. 3., die der Kirche das Recht gebe, sich selbst zu organisieren, zu der Verfassung von 1833 zurückkehre.

Doch nahm es nun energisch den Kampf für das autonome Recht auf und wurde dabei zugleich Wegweiser für die ev. Kirche A. B. Zugleich hielt es fest am Ziel, die Verfassung nach der repräsentativen Richtung auszugestalten. Da die Kirche aber den Versuchen einer Neuorganisation, die seit 1852 von Wien aus, von der absoluten Regierung in der Absicht angestrebt wurde, den Kirchen in Ungarn und Siebenbürgen den verlorenen Rechtsboden wieder zu

Digitized by Google

geben, mit begreiflichem Mißtrauen entgegen stand und alle Vorschläge von derther abwies, blieb zunächst die alte Verfassung bestehen. Danach trat das unförmliche plenum consistorium unter dem Vorsitz des ersten Oberkurators jährlich einmal, in der Regel nach Ostern, in Klausenburg zusammen, während das permanente Konsistorium von den in Klausenburg wohnenden Mitgliedern gebildet wurde. Daneben bestanden die Synoden. Die Pfarrer wurden von den Gemeinden gewählt, hier und da von den Patronen ernannt, nur in wenigen Gemeinden bezog der Geistliche eine Zehntquarte, der Grundherr drei.

Nicht ohne Einfluß der inzwischen geschaffenen Verfassung der evangelischen Kirche A. B. organisierte die reformierte Kirche in ihren Gemeinden seit dem Anfang der sechziger Jahre Presbyterien und daneben eine allgemeine Kirchengemeindeversammlung, dann in den Bezirken ein Bezirkskonsistorium und eine Bezirkskirchengemeindeversammlung, sowie einen Bezirksgerichtsstuhl, der — wenn auch in verschiedener Zusammensetzung — Disziplinar- und Ehegericht war.

Am 22. Juni 1871 nahm die reformierte Generalsynode in Enyed einstimmig ein „Gesetz über die Organisation der gesetzgebenden regierenden und richterlichen Behörden des siebenbürgischen evangelisch-reformierten Kirchendistrikts" an, das das Oberkonsistorium in Klausenburg vorgelegt hatte. Danach wurde als oberste Vertretung die „Kirchendistrikts-Versammlung" geschaffen, eine Vereinigung des ehemaligen Oberkonsistoriums und der Generalsynode auf repräsentativer Grundlage. Diese Versammlung besteht aus den Oberkuratoren, mit Einschluß des Bischofs nicht mehr als sechs, dem Generalnotär und Generaldirektor, den Ober- und Unterkuratoren der achtzehn Kirchenbezirke und ihrer Hoch- und Mittelschulen, den Dechanten und Notären der Kirchenbezirke, den ordentlichen Professoren der Lehranstalten, den gewählten Vertretern der Kirchenbezirke derart, daß auf 5000 Seelen ein Vertreter, 5—10 000 zwei usw. kommen, alle direkt gewählt, den von der Distriktsversammlung gewählten (sieben) Beamten des Direktionsrats, aus je einem Vertreter der Volksschullehrer aus jedem Bezirk, endlich denjenigen, die die Kirchendistriktsversammlung auf die Empfehlung der Bezirke oder der Hochschulen wegen ihrer außerordentlichen Verdienste als Mitglieder aufnimmt und zum Schluß haben die Gemeinden Vasarhely und Fogarasch je einen Vertreter und es können alle Gemeinden, die eine mindestens dreiklassige Volksschule erhalten, einen eigenen Vertreter verlangen. Die Kompetenz der Kirchendistriktsversammlung, die in Klausenburg zusammentritt, in der Regel jährlich einmal, umfaßt: die gesetzgebende Gewalt und das oberste Kirchenregiment, damit die Aufrechthaltung und Durchführung der Gesetze in bezug auf Kirche und Schule, die Teilnahme an der Ordination, Wahl des Appellationsgerichtshofes, des Bischofs, des Generalnotärs und Generaldirektors, der Oberkuratoren der Kirche und der

Digitized by Google

Ober- und Unterkuratoren der Hoch- und Mittelschulen, der Mitglieder und Beamten des ständigen Direktionsrats.

Der ständige Direktionsrat (mit verschiedenen ständigen Ausschüssen), der aus neun Beamten und zwanzig Mitgliedern besteht (Vorsitzer der Oberkurator, ein Sekretär und die achtzehn Distrikts-Oberkuratoren), übt das Kirchenregiment aus, führt die Aufsicht über Kirche und Schule, auch das Vermögen der Einzelgemeinden, bereitet die Gesetzesvorlagen vor die Distriktskirchenversammlung vor und ist in den minder wichtigen Angelegenheiten das Organ der Berührung zwischen Staatsregierung und Kirche.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird durch die Gerichtshöfe der Kirchenbezirke und durch den Appellationsgerichtshof ausgeübt. Als Oberehegericht fungierte ein besonderer Ehe-Appellationsgerichtshof (bis 1895).

Im Jahre 1882 trat für die gesamte reformierte Kirche in Ungarn und Siebenbürgen die neue Organisation ins Leben, die die Landes-Synode in Debreczin 1881 und 1882 beschlossen und der König (11. Oktober 1882) bestätigt hatte. Die reformierte Kirche Siebenbürgens hatte diese gemeinsame Verfassung auch angenommen, mit dem Vorbehalt, daß ihre auf den Approbaten und Kompilaten und dem Leopoldinischen Diplom beruhende Verfassung unberührt gelassen und ihr vorbehalten bleibe, ihre Verfassung im Einklang mit den Grundsätzen des Repräsentativsystems weiter entwickeln zu können, doch mit der Verpflichtung, die allfallsigen Änderungen dem Generalkonvent, resp. der Synode anzuzeigen, die für allgemeine Angelegenheiten auch für die siebenbürgische reformierte Kirche gesetzgebender Körper ist. Die neue Verfassung ist für die siebenbürgische reformierte Kirche, die als fünfter Distrikt sich der ungarländischen Kirche angliedert, insoweit maßgebend, als sie von der Verfassung des siebenbürgischen Distrikts nicht abweicht.

Darnach gliedert sich die „auf Grund des Evangeliums reform. ungar. christl. Kirche" in Ortsgemeinde, Bezirksgemeinde (ehemals tractus), Distriktsgemeinde, Gesamtkirche. In der Ortsgemeinde steht an der Spitze das Presbyterium (bestehend nach der Seelenzahl der Gemeinde aus 4—24 Presbytern, über 3000 Seelen für je 1000 ein weiterer Vertreter), auf zwölf Jahre gewählt, 1/4 von drei zu drei Jahren ausscheidend. Der Gesamtgemeinde steht zu: die Pfarrerswahl, die Wahl des Presbyteriums und der Kuratoren, Beschlußfassung über das Vermögen (Steuern usw.), während das Presbyterium Verwaltungs-, Exekutiv- und Aufsichtsbehörde ist mit dem Recht der Lehrerwahl.

Die Gemeinden schließen sich zu Kirchenbezirken zusammen, deren Umfang der Kirchendistrikt bestimmt. Die Angelegenheiten des Kirchenbezirks besorgen die Kirchenbezirks-Generalversammlungen und die Kirchenbezirksgerichte. Die erstern bestehen aus dem Dechanten und Kurator, die den Doppel-Vorsitz führen, aus allen Pfarrern und ebenso vielen weltlichen Vertretern der Gemeinden, aus

Digitized by Google

gleich viel geistlichen und weltlichen Ratsrichtern, deren Zahl die Distrikte festsetzen, aus einem Vertreter der Mittelschulen und zwei Vertretern des Lehrkörpers, endlich aus dem geistlichen und weltlichen Notär und den Kirchenbezirksbeamten. Sie soll jährlich mindestens einmal zusammentreten. Ihr Wirkungskreis umfaßt alle den Kirchenbezirk betreffenden Angelegenheiten, darunter die Wahl zu den Distriktsversammlungen, die Aufsicht über die Schulen, Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kirchengemeinden und Presbyterien. Das Kirchenbezirksgericht ist zweite Instanz für Appellationen von den Gemeinde-Kirchengerichten und erste über Lehrer, Pfarrer usw.

Kirchendistrikte gibt es fünf: diesseits und jenseits der Theiß, diesseits und jenseits der Donau und der siebenbürgische Distrikt. Seine Verwaltungsbehörde ist die Kirchendistrikts-Generalversammlung, die aus den gleichen Mitgliederkategorien besteht wie die Bezirksversammlung, jedoch auf den Distrikt übertragen. Auch hier das Doppel-Präsidium und der Wirkungskreis bezieht sich auf den Distrikt, umfaßt namentlich: Sorge für die Reinheit der Lehre, Verkehr mit der Staatsregierung und den Schwesterkirchen, Verteidigung der autonomen Rechte der Kirche, Ernennung von Prüfungskommissionen für Lehramts- und Pfarramts-Kandidaten, Wahl der Distriktsbeamten u. dergl.

Die zur Erledigung der allgemeinen Angelegenheiten berufene Körperschaft ist der Generalkonvent. Er besteht aus 38 Mitgliedern, von denen 10, die 5 Superintendenten und Oberkuratoren (aus dem siebenbürgischen Distrikt der älteste), vermöge ihres Amtes, 28 durch Wahl Mitglieder sind. Diese letzteren in gleicher Zahl geistlich und weltlich, setzen sich so zusammen, daß der Distrikt jenseits der Donau und diesseits der Theiß je 4 Mitglieder wählt, der diesseits der Donau und der siebenbürgische je 6, der jenseits der Theiß 8. Der Generalkonvent, der den Ort seiner Tagung selbst bestimmt und jährlich einmal zusammenkommt, vertritt, wenn die Synode nicht zusammen ist, die Kirche sowohl anderen Kirchen als dem Staat gegenüber, verfügt in allen, den Distrikten gemeinsamen Angelegenheiten, verteidigt die gesetzlichen Rechte der Kirche, macht Vorarbeiten für die Synode, ordnet die Missionsangelegenheiten, sorgt für die Verwaltung des Landeskirchenfonds, führt und lenkt die harmonische Entwicklung des gesamten Unterrichtswesens.

Die gesetzgebende und oberste verfügende Versammlung ist die Synode. Sie besteht aus 114 Mitgliedern, und zwar den 5 Superintendenten (Bischöfen) und den 5 Oberkuratoren, aus den Abgeordneten der Hoch- und Mittelschulen, aus 94 Abgeordneten, von den Presbyterien gewählt, und zwar gleich viele Geistliche und Weltliche, aus den einzelnen Distrikten nach ihrer Größe: jenseits der Theiß 34, Siebenbürgen 18, diesseits der Donau 16, diesseits der Theiß 14, jenseits der Donau 12. Die Synode soll gewöhnlich in zehn Jahren einmal gehalten werden. Zu ihrem Wirkungskreis gehört: die kirchliche Gesetz-

Digitized by Google

gebung, sie umfaßt Prüfung und Feststellung der Kirchenlehre, Feststellung der Kirchenverfassung, Einteilung der Distrikte, Ordnung des Gottesdienstes, Bestimmung der Feiertage, Disziplin und Schaffung einer Disziplinarordnung, Ordnung der Pfarrerbildung, Wahl und Ordination, Regelung des öffentlichen Unterrichts, Eheswesen, System der öffentlichen Lastentragung. Außerdem wacht die Synode über die Rechte und Autonomie der Kirche, deren Rechtsverhältnisse zu andern Kirchen, es steht ihr frei, sich an die Regierung und den König zu wenden; sie bestimmt die Gehälter der Pfarrer und Lehrer, verfügt in bezug auf Gesangbuch, Agende, Bibelübersetzung und Handbücher für den Religionsunterricht.

Die von der Synode geschaffenen und von Sr. Majestät bestätigten Kirchengesetze kann nur eine gesetzliche Synode auslegen, abändern und aufheben.

Die Pfarrer werden gewählt, und zwar von den Gemeinden, neben ihnen überall der Kurator, die Dechanten von den Presbyterien der Gemeinden auf zehn Jahre oder lebenslänglich, die Superintendenten (Bischöfe) ebenfalls von den Presbyterien auf Lebenszeit, sie werden von der Kirchendistriktsversammlung bestätigt, der siebenbürgische vom König. Die Kirche hat das Recht, den Gläubigen Steuern aufzulegen.

Die reformierte Kirche in Siebenbürgen besitzt: eine theologische Fakultät in Klausenburg mit vier Professoren, mit vier Jahrgängen, die 1904 von 112 Hörern der Theologie, 30 der Philosophie besucht waren, Internisten 136; das Enyeder Bethlenkollegium, in diesem ein Gymnasium, eine Lehrerbildungsanstalt, eine Elementarschule; das Kollegium in Klausenburg, darin ein Obergymnasium und eine Elementarschule; das Kollegium in M. Vasarhely, darin ein Gymnasium und eine Elementarschule; das Kollegium in Sz.-Udvarhely, darin ein Gymnasium, das Wesselenyi-Kollegium in Zilah mit einem Gymnasium; das Kun-Kollegium in Broos mit einem Gymnasium und einer Elementarschule; das Miko-Kollegium in Sz.-St.-György mit einem Gymnasium, nahezu alle mit Internaten.

Die Kirche zerfällt in 19 Bezirke (Hunyad, Karlsburg, Enyed, Kalotaszeg, Klausenburg, Szilagy-Szolnok, Desch, Szek, Schaio, Görgeny, Maroſch, Kokeln, Hermannstadt, Udvarhely, Erdövidek, Sepsi, Orbai, Kezdi und das rumänische Missionsgebiet), der kleinste mit 11, der größte mit 64 Gemeinden, zusammen 539 Gemeinden mit 422 531 Seelen (gegen 428 212 Seelen im Jahr 1903 und 312 223 Seelen im Jahr 1857). Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug 74 576, die der Schulbesuchenden 62 157. Die Kirche zählte 548 ordentliche Pfarrstellen (24 Hilfsgeistliche). Wenige beziehen die Zehntrente, die Mehrzahl die „Kepe", eine Abgabe der Gemeindeglieder in Frucht, seit 1898 Staatszuschüsse.

Digitized by Google

An Volksschulen weist sie aus: konfessionelle Schulen 55, konf. mit Staatsunterstützung 196, Staatsschulen 446, Gemeinde- und Vereinsschulen 67, vom „Kulturverein" erhalten 5, ref. Lehrerstellen 284.

Die geringe Zahl der konfessionellen reformierten Schulen, die sich noch weiter vermindert und die Übergabe derselben an den Staat erklärt sich aus dem nationalen Moment. Der Staat errichtet und erhält in Ungarn — gegen § 17 des 44. Gesetzartikels von 1868 — fast nur magyarische Schulen, die Reformierten sind fast ausschließlich Magyaren und überlassen darum die Schulen mit ihren großen Kosten dem Staat. Daß damit ein wertvolles Recht der Kirche und ein wesentlicher Teil der Autonomie preisgegeben worden ist, fällt doch zuletzt schwerer ins Gewicht als die Erleichterung der Lasten, die diese Übergabe an den Staat gewährt. Während die reformierte Kirche noch 1869 gegen die staatlichen Schulinspektoren sich wehrte, hat sie sich mit den weitern Maßnahmen, die staatlichen Einflüsse auszudehnen, stets abgefunden. So auch mit dem 14. Gesetzartikel von 1898, betreffend die Ergänzung des geistlichen Einkommens, der unter Bedingungen, die die Unabhängigkeit der Geistlichen und damit der Kirche schwer einschränken, Zuschüsse aus Staatsmitteln für die Geistlichen in Aussicht stellt.

Den Bemühungen des Oberkonsistoriums dieser Kirche gelang es, aus Landesmitteln für den reformierten Bischof, der durch den katholischen Bischof 1716 aus Karlsburg verdrängt, nach Klausenburg übersiedelte, 1753 eine Dotation in Grund und Boden zu erwirken, Güter in Felsö-Fertös und N. Körtvelyes im Kövarer Distrikt, Karalyfalva im Innerszolnoker und Boros-Botsard, die 1795 aus dem Fiskaleigentum gestrichen wurden, wie es mit jenen des katholischen Bischofs schon 1744 und 1751 geschehen war, ein kleiner Ersatz für die der Kirche seit 1711 geraubten Güter. Vom Staat erhielt die reformierte Kirche in Siebenbürgen 1903 als Staatsdotation 71 085 Kr., dann unter dem Titel Kameralgebühr für die evangelisch-reformierte siebenbürgische Kirche und für die Lehranstalten 28 000 Kr., auf Grund des 14. Gesetzartikels von 1898 (Congruagesetz) 233 861 Kr. zur Unterstützung ihrer Geistlichen, endlich 100 000 Kr. und zwar als Annuitätssicherstellung für den Bau des reformierten Gymnasiums in M. Vasarhely.

2. Die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.[1]) Die Entwicklung der evangelischen Kirche läuft zum Teil parallel mit der Ent-

1) Vgl. die unter Honter angegebene Literatur in Herzogs Real-Enzyklopädie und die hier unter reformierte Kirche: Bod, Fabo und Kuzmany. Weiter: Fr. Schuler-Liblon: Protestantisches Kirchenrecht, vornehmlich das der evangelischen A. B. Hermannstadt, 1871. G. D. Teutsch: Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt, 1862 und 1883. 2 Bde. (der 2. die Synodalartikel von 1545—1599). Derselbe: Das Zehntrecht der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Schäßburg, 1858. Derselbe: Rechtsquellen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. (Honterus

Digitized by Google

wicklung der reformierten Kirche, doch geht der Weg auch vielfach anders, wesentlich durch die Vergangenheit bestimmt, auf der sie ruhte und dann beeinflußt durch die anders geartete politische Entwicklung des „Sachsenlandes", das den Kern dieser Kirche bildete und nicht zuletzt anders, weil es eben eine evangelische und deutsche Kirche war.

Reformatio von 1547) in Hornyanszky, Protestantische Jahrbücher für Österreich, Bd. IV und V. Derselbe: Zur Geschichte der Pfarrerswahlen in der evangelischen Kirche. Hermannstadt, 1862. Derselbe: Die Bischöfe der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen (bis 1700) in Statistisches Jahrbuch der evangelischen Landeskirche. 1863. Derselbe: Die Rechtslage der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht III. Tübingen, 1863. Derselbe: Zur Geschichte der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen in den letzten zwei Jahrzehnten. In Schenkels Allgemeiner kirchlichen Zeitschrift. Jahrgang 1869. Heft 8 und 9. Derselbe: Einige Züge aus dem Lebensbild unserer Synoden im letzten Jahrhundert, in den Verhandlungen der Synode 1870. Derselbe: Über die Entstehung und Weiterentwickelung des Intervalls in der evangelischen Landeskirche A. B. (Synodalverhandlungen 1879). Derselbe: G. J. Haner und Neugeboren in der Allgemeinen deutschen Biographie. Derselbe: Der Generaldechant der evangelisch-sächsischen Kirche 1884. Handbuch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Eine Sammlung von Gesetzen und Aktenstücken. Wien, 1857. D. Fr. Teutsch: Von dem Arbeitsfeld der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt, 1902. A. Schullerus: Unsere Volkskirche. Hermannstadt, 1897. Derselbe in Fr. Teutsch: Bilder aus der vaterländischen Geschichte. Hermannstadt, 1899. 2. Bd. S. 492: Die evangelische Landeskirche. Fr. Nippold: Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts, V. Bd., 1905. W. Wattenbach: Die Siebenbürger Sachsen. 2. Auflage. München, 1887. Derselbe: Kirche und Schule im Siebenbürger Sachsenlande. In Schenkels Allgemeiner kirchlichen Zeitschrift 1870. Joh. Höchsmann: Georg P. Binder. Kronstadt, 1897. Joh. Fabini: Recht und Brauch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt, 1882. K. Becker: Die Volksschule der Siebenbürger Sachsen. Bonn, 1894. Fr. Teutsch: Bilder aus der Vergangenheit der sächsischen Volksschule. Im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 29. Bd. S. 436. Derselbe: Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen in den Mon. Germ. paedag. 6. und 13. Bd. Kurze Übersicht über die äußeren Verhältnisse der evangelischen Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns. 1895. Kurze Mitteilungen über die Volksschule der Siebenbürger Sachsen. Vom Landeskonsistorium. Hermannstadt, 1896. Kirche und Schule der Siebenbürger Sachsen in Geographische Nachrichten für Welthandel und Volkswirtschaft. 3. Jahrgang I—III. Berlin, Selbstverlag des Zentralvereins für Handelsgeographie. 1881. Die deutsch-evangelischen Mittelschulen in Siebenbürgen und die denselben drohende Gefahr. Leipzig, 1880. H. v. Schubert: Siebenbürgen. Tübingen, 1900. Dazu die amtlichen Publikationen: Denkschrift über die Angelegenheit der Verfassung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt, 1861. Verhandlungen der dritten, . . . einundzwanzigsten Landeskirchenversammlung (je in einem besonderen Bande). Hermannstadt, 1865—1904. Über die erste und zweite sind nur Berichte erschienen, nicht die amtlichen Protokolle. Die Verfassung der evangelischen Landeskirche A. B. Hermannstadt, 1870. 3. Auflage 1902. Statistisches Jahrbuch der evangelischen Landeskirche . . . (letzter Jahrgang 1901). Jahrbuch für Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche . . . Erscheint seit 1875. Hermannstadt, Drotleff. Friedberg: Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen Landeskirche in Österreich und Siebenbürgen. Freiburg, 1885.

Digitized by Google

Zunächst war sie, der reformierten Kirche gegenüber, im Vorteil durch die historische Grundlage aus der katholischen Zeit. Die „exempten Kapitel" der „sächsischen Kirche" bildeten schon unter der päpstlichen Herrschaft eine „Einheit"; da sie nun evangelisch geworden waren, brauchten sie diese nicht erst zu schaffen. Ihre älteste Verfassung stand auch auf dem Boden, der in den Approbaten in den Grundsatz gefaßt wurde, daß was nur den geistlichen Stand angehe, dieser beschließen solle, was ihn aber und den weltlichen Stand gemeinsam betreffe, das solle im gemeinsamen Einverständnis mit diesem beschlossen werden. Die evangelische Kirche war nach den Beschlüssen der Nationsuniversität für das Sachsenland „Staatskirche", in diesem Territorium die ausschließlich berechtigte Kirche, wo die reformierte Kirche etwas früher in Broos, später nur nach langem Kampf in Kronstadt, und noch viel später in Hermannstadt zugelassen wurde. Mit diesem Territorialcharakter hing es zusammen, daß die sächsische Nationsuniversität, die oberste politische Vertretung des Sachsenlandes, deren Beschlüsse der evangelischen Kirche ein gesichertes Dasein im Sachsenland gaben, neben der es durch das ganze 16. und 17. Jahrhundert in diesem Territorium weder katholische noch unitarische Kirchen gab, auch jene Befugnisse von selbst übernahm, die den „Weltlichen" zugewiesen waren. So standen denn nebeneinander die Synode, die geistliche Vertretung der Kapitel, die mit all den Rechten aus der katholischen Zeit in die neue herüberkamen — dem Recht der Dechantenwahl, der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, der Ehegerichtsbarkeit usf. — und die politische Vertretung des Sachsenlandes, die Nationsuniversität, ohne Rücksicht darauf, daß ein Teil der Kapitel und der darin zusammengefaßten „Ecclesien" nicht im Sachsenland, sondern auf Komitatsboden lagen. Die Synode, vom Bischof zusammengerufen, den sie wählte, beriet und beschloß über das Dogma, wachte über die Reinheit der Lehre, über Zucht und Ordnung, ordnete die Ehesachen, übte die geistliche Gerichtsbarkeit usf. und wenn es sich um Dinge handelte, die in die weltliche Sphäre übergriffen, redete auch die Nationsuniversität dazu, indem schriftliche Verständigung, zunächst nie gemeinsame Beratung erfolgte. Die Grenzen beider Kompetenzen flossen vielfach ineinander über und so hat es an Gegensätzen und Kämpfen nicht gefehlt. Während die Synoden jener Zeit vor allem über die Fragen des Abendmahls und der Lehre stritten, in hartem Kampf mit den Kalvinern und Sozinianern lagen, wurde den 1. Dez. 1559 „die weltlige Oberkeit deutscher Nation sampt ihren Kirchendienern eins" über Artikel, „darnach zu leben". Ehesachen, Zehntfragen, die Vornahme der Visitationen beschäftigte die beiden Stände vielfach, bei den letzteren unter anderen, wie weit die Teilnahme des weltlichen Standes zu gehen habe und wem das Strafrecht zustehe. Geistliche und weltliche Universität einigten sich 1577 über Artikel, nach denen die Visitationen vorzunehmen seien. Die Kapitel

Digitized by Google

sorgten in ihren Versammlungen für die Ordnung der Kapitel, deren „Verbrüderung" bei der Präsentation des neuen Amtsbruders wie beim Begräbnis des Verstorbenen anwesend war. Im übrigen wachten auch sie über die reine Lehre und ein christliches Leben, über die Ordnung des Gottesdienstes, über das Kirchenvermögen, sie hatten die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, das Dispensrecht bei Verwandtschaftsgraden und die Ehescheidung, vor allem übten sie die Aufsicht über die Schulen; für die Schulmeister hatte die Synode die ersten Artikel 1574 gegeben.

Die Ortsgemeinde übernahm zunächst die alten Rechte aus der katholischen Zeit, sie ordnete sich ihre kirchlichen Angelegenheiten unter der Aufsicht des Pfarrers, vor allem die Vermögensangelegenheiten, wie schon im Anfang des 15. Jahrhunderts die Stolzenburger Bauern selbstbewußt zu ihrem Pfarrer sagten: Domine Michael, plebane in Stolzenburg, bona vestra propria ad voluntatem vestram, cui volueritis, dare potestis, quia vestra sunt; sed bona ecclesiae s. Bartholomaei apostoli in Stolzenburg vos decet nobiscum amplificare et augere et non deminorare, cum nullo modo admittamus annihilare bona sanctae ecclesiae ... et quamdiu unus in Stolzenburg vixerit et vitam habuerit, talia nunquam nec successores vestri, plebani, habent conferre! Es ging auch hier eben die politische Selbständigkeit und die kirchliche Hand in Hand. Dabei war es, da die politische und kirchliche Gemeinde zusammenfiel, natürlich, daß eine Scheidung beider nicht stattfand, das politische „Amt" auch die kirchlichen Angelegenheiten, im Einverständnis mit dem Pfarrer, besorgte, höchstens daß besondere Kirchenväter, die auch die katholische Zeit schon kannte, für gewisse Angelegenheiten gewählt wurden. Das wertvollste Recht der Gemeinde war die freie Pfarrerswahl, in den ursprünglichen Rechten der deutschen Kolonisten hier wurzelnd, im Andreanum 1224 namentlich aufgeführt (sacerdotes vero suos libere eligant et electos repraesentent et ipsis decimas persolvant). Sie wurde im 16. Jahrhundert allmählich dadurch eingeschränkt, daß sich langsam ein Kandidationsrecht entwickelte, wie schon die Visitationsartikel von 1577 meinten, bei aller Freiheit der Wahl, sei „diese Gewohnheit und Ordnung nicht unbillig, daß sie zuvor ihren Willen dem Dekano des Orts und dem Kapitel anzeigen sollen, und ihres Rats pflegen, und ihrer höchsten Oberkeit ihren Willen offenbaren und, doch ohne Zwang und Gewalt, ihrer Erwählung mögen gebrauchen." So kam die Kandidation in die Hände des Kapitels und des politischen Amtes (des Rats in der Stadt). Die Geistlichen bezogen den Zehnten, nicht überall den ganzen, seit Fürst Gabr. Bathori, den die Zeitgenossen einen Narren und Tyrannen heißen, den Zehnten eingezogen, dann 1612 zurückgestellt hatte, auf Grund des mit ihm geschlossenen Vertrags mit sehr wenigen Ausnahmen nur zwei oder drei Quarten.

Digitized by Google

Der Charakter der ältesten evangelischen Kirchenverfassung aber war auf dem alten Rechtsboden und den Landesgesetzen des 16. Jahrhunderts mit dem gesetzlich gesicherten Bestand der Gleichberechtigung mit den andern rezipierten Kirchen: die autonome Selbständigkeit.

Trotz der Sicherung dieser Grundlagen sowohl im Leopoldinischen Diplom wie im Szathmarer Frieden, der 1711 dauernd friedliche Zeiten herbeiführte und in Siebenbürgen erst die Türkenzeit endgültig abschloß, brachte das 18. Jahrhundert der evangelischen Kirche wie der reformierten schwere Angriffe, Wegnahme der Kirchen, katholische Einschübe in die Zünfte und Magistrate, die langsame Verdrängung der Kirche vom Rechtsboden: der Hof erhöhte die stets anfechtbaren Konfirmationstaxen bei der Wahl der Geistlichen, nahm das Dispensrecht in Ehesachen in Anspruch, die Fiskalprozesse brachten teilweisen Verlust des Zehntens — aber alles zwang auch die Kirche zu neuem Zusammenschluß. Um dieselbe Zeit, wie die reformierte Kirche sich ihr „Konsistorium" gab, findet sich der Ausdruck auch für die evangelische Kirche und bezeichnet schon 1702, noch bevor die Einrichtung eine feste Form erhielt, die gemeinsame Beratung kirchlicher Angelegenheiten durch Geistliche und Weltliche. Die zunehmenden Bedrückungen der evangelischen Kirche, die so weit gingen, daß der Hof 1751 (und 1768) den Übertritt aus der katholischen Kirche mit den Strafen des Meineids, Gefängnis und Amtsverlust, belegte und den Evangelischen beider Bekenntnisse den Besuch deutscher Universitäten verbot (1769), drängten dazu, daß die evangelische Kirche sich ein neues rein kirchliches Organ gab, da es doch nicht anging, daß die weltlichen Magistrate und die Universität mit ihren zwangsweis in sie hineingeschobenen Konvertiten, die evangelische Kirche regierten. Für diese neue Ordnung aber fand die evangelische Kirche bei den Reformierten das Vorbild. Der spätere evangelische Bischof G. J. Haner entwarf 1752 einen „unmaßgeblichen Vorschlag, wie ein evangelisches Konsistorium eingerichtet werden kann" und am 3. April 1753 trat auf diesem neuen Boden das erste organisierte evangelische Konsistorium in Hermannstadt zusammen, gab sich 1754 eine feste Verfassung, die 1766 verbessert und ergänzt wurde. Es trat ohne höhere Bestätigung ins Leben und verwirklichte nun in neuer Weise den Grundsatz der Approbaten, daß die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche von Geistlichen und Weltlichen gemeinsam geordnet werden sollten. Dieses Konsistorium bestand: von weltlicher Seite aus den evangelischen Gubernialräten und den Oberbeamten der sächsischen Nation, von geistlicher Seite aus dem Bischof, den Dechanten und Vertretern der bedeutenderen Kapitel. Im Zusammenhang hiermit organisierte sich auch in den Städten (und auf den Dörfern) ein „Lokalkonsistorium", in denen die evangelischen Mitglieder der Magistrate und Kommunitäten, neben den Pfarrern, Sitz und Stimme hatten.

Digitized by Google

Das neue Konsistorium griff nun sofort nicht nur die Verteidigung der Kirche auf, sondern legte auch an die Innerarbeit Hand an, besonders an die Verbesserung der Schulen, für die die Synode schon 1722 den Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht aufgestellt hatte und die Kapitel in ihren Kreisen fortwährend sorgten und arbeiteten, wenn auch nicht immer mit Erfolg. Eine Erschütterung brachten die Josefinischen Umwälzungen (1780—90), da sie die alte Verfassung, auf der auch das kirchliche System beruhte, zerstörten. Noch tiefer aber griffen die sog. „Regulationen" in die Rechte auch der Kirche ein. Unmittelbar nach den Beschlüssen des Klausenburger Landtags 1790—91, die die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der evangelischen Kirche wie der andern feierlichst bekräftigt hatten, warfen ungesetzliche Verordnungen der Hofkanzlei (die sog. Regulationen) 1795—1805 die gesamte sächsische Verfassung über den Haufen, und griffen wiederholt auch in kirchliche Verhältnisse ein. In unmittelbarem Zusammenhang damit verlangte der Hof 1800 vom Konsistorium einen Vorschlag zur bessern Organisierung der evangelischen Kirche. Das Konsistorium unterlegte in Ausführung dieses Auftrags dem Hof einen Vorschlag am 20. Dezember 1800, der am 20. Februar 1807 als „Allerhöchst begnehmigte Vorschrift" der Kirche als neue Norm vorgeschrieben wurde, die doch in vielem über den Vorschlag des Konsistoriums weit hinausging. So nahm diese „Vorschrift" für den Landesherrn das Summepiskopat in Anspruch, in direktestem Gegensatz gegen alles Recht und jede historische Entwicklung, unterstellte das Konsistorium der „Inspektion" des Guberniums, überlieferte die Kirche fast schrankenlos den Weltlichen, die zu ihren Ämtern, wenn auch gegen das Gesetz, tatsächlich durch die Regierung ernannt wurden, kurz was an altem Recht noch übrig war, das zerstörte die Vorschrift von 1807.

Nach ihr zerfiel die Kirche in die drei Stufen der Lokal-, Domestikal- und Gesamtgemeinde. Überall bestand das (Lokal-, Domestikal-, Ober-)Konsistorium aus den evangelischen Beamten der betreffenden Stufe (Gemeinde, Stuhl-Kapitel, Nationsuniversität und Landesämter) und den Geistlichen der betreffenden Stufen, aber nicht genau bestimmt, welchen, indem unter dem Ausdruck „die bedeutendern, wichtigern", unter anderem dieser oder jener verstanden werden konnte. Die ältesten weltlichen Mitglieder präsidierten, nur auf dem Dorf der Pfarrer. Die in Hermannstadt anwesenden Mitglieder des Oberkonsistoriums bildeten das „delegierte Konsistorium", das laufende Angelegenheiten entschied und das Kirchenregiment führte. Die Protokolle des Oberkonsistoriums mußten dem Gubernium und der Hofkanzlei eingeschickt werden, die skrupellos in die innersten Angelegenheiten der Kirche eingriffen, Verordnungen erließen, Rekurse entschieden, Ehedispense erteilten oder verweigerten und die Taxe dafür einhoben usf. — das alte Recht existierte nicht mehr. Wohl versuchte das Konsistorium durch Instruktionen und durch die Visitationsartikel von 1818

Digitized by Google

in die Verwaltung Ordnung zu bringen, aber die Entscheidungen lagen beim „Hof". Er befahl 1803 die Kandidation von sechs Individuen für erledigte Pfarrstellen, gab 1818 Vorschriften über die Pfarrerswahl, modifizierte 1837 die Kandidations- und Wahlnorm, die durch Aufrichtung der Promotionsschranken die Kirche in vielfach miteinander streitende Teile zerschlug. Daneben standen erst recht noch Kapitel und Synode mit ihrem teilweise erhaltenen Wirkungskreis, das bedeutendste Recht der Kapitel die Ehegerichtsbarkeit, so daß eine einheitlichere Organisation im selben Augenblick Bedürfnis wurde, wo die Kirche überhaupt wieder zum Selbstbewußtsein kam.

Das geschah, als wesentlich infolge des neuen politischen Lebens in Ungarn auch in Siebenbürgen der Kampf um das Recht des Landes, der Nationen, der Kirchen aufgenommen wurde. Doch gelang es bis 1848 nicht, der evangelischen Kirche die altgesetzliche Autonomie zurück zu erobern.

Aber die Folgen von 1848, die Einführung des Absolutismus mit seinen ernannten, großenteils katholischen Beamten, drängten die Kirche dazu, ihre Verfassung aus der Verquickung mit der politischen Verfassung zu lösen. Das Oberkonsistorium versuchte es in wenig glücklicher Weise 1850, doch griff die Regierung hindernd ein. Dort hatte der Gedanke Gestalt gewonnen, die evangelische Kirche in ganz Österreich im großen zu organisieren, in Ungarn und Siebenbürgen ihr die alte rechtliche Grundlage zurückzugeben und der Träger der großen Gedanken war — Josef And. Zimmermann (1810—1897), seit 1850 im Kultusministerium in Wien angestellt, bald Referent in dieser Frage, ein Siebenbürger Sachse. Ein „alleruntertänigster Vortrag" vom 14. Dezember 1852 an den Kaiser entwarf die Grundlinien dieser großgedachten Organisation, die die Billigung des Herrschers fanden: die alten gesetzlichen Grundlagen für die evangelischen Bekenntnisse sowohl in Ungarn wie in Siebenbürgen sollten den evangelischen Kirchen zurückgegeben werden und auf diesem autonomen Boden die neuen Verfassungen gegeben werden, und dabei die Kirchen einem Oberkirchenrat in Wien unterstellt werden. Da es aber gesetzlich organisierte kirchliche Vertretungen infolge der Wirren von 1848, dann des Absolutismus, der alle Verfassungen aufgehoben hatte, nicht gab, bestand die große Schwierigkeit darin, einen Übergang zu finden, der die Kirchen auf den alten Rechtsboden führe. Die Regierung dachte sich ihn so, daß zunächst oktroyierte Verfassungen gegeben würden, auf Grund deren die Kirchen sich organisierten und die so geschaffenen Organe dann die definitive Gestaltung vornähmen. Aber die ungarländischen Kirchen und die reformierte Siebenbürgens wiesen den Versuch energisch ab, indem sie ihm nicht trauten und nach den Erfahrungen, die sie mit Wien gemacht hatten, mit Recht. Die evangelische Kirche in Siebenbürgen, nicht mit gleichem Mißtrauen erfüllt, ging auf den Versuch ein, wenn auch nicht ganz ohne Argwohn, als die Verzögerungen kein Ende nehmen wollten. Es er-

Digitized by Google

leichterte die Durchführung, als zuletzt der Wiener Oberkirchenrat ausgeschaltet wurde, der entschieden im Gegensatz zum alten Landesgesetz hier eine schwere Fessel geworden wäre. Am 27. Februar 1855 erschien als ministerielle Verordnung die „Provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen", auf Grund deren sich die Kirche dann neu organisierte, mit 1. Oktober 1855 die Presbyterien und Gemeindevertretungen, mit 1. November die Bezirkskonsistorien. Vor der Durchführung der obersten Organisation der Landeskirche rief die Regierung im Sommer 1860 Vertrauensmänner nach Hermannstadt, die in einer ausführlichen Arbeit die „Provisorische Vorschrift" ganz auf den Boden der presbyterialsynodalen Verfassung stellten, die Selbständigkeit der Kirche, die allmählich nun zur vollen Kenntnis ihres Rechts und ihrer Autonomie gekommen war, ausdehnten und besonders die für Ungarn in der Zwischenzeit erschienenen Bestimmungen benutzten. In entschiedenster Weise wiesen die Vertrauensmänner darauf hin, daß das Kardinalrecht der Kirche, sich selbst zu ordnen, ihr endlich zurückgegeben werden müsse. Am 4. Dezember 1860 endlich erschien wieder ein ministerielles Oktroy, die „Provisorischen Bestimmungen für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen", wesentlich auf Grund der Arbeit der Vertrauensmänner und auf ihrem Grunde trat im April 1861 die erste Landeskirchenversammlung zusammen, um nun das abschließende Wort zu sprechen. Sie nahm die „Provisorischen Bestimmungen" als Verfassung der Landeskirche an, sofort aber auch wesentliche Änderungen daran vor auf Grund von Approb. I. 1. 3 „im Sinne des dieser Kirche zustehenden Selbstregierungsrechts" und gab sich damit die, im Lauf der Jahre weiter ausgestaltete, jetzt bestehende Kirchenverfassung.

Alles, was das alte Recht der Kirche gab, war damit wieder gewonnen: die gesetzliche Autonomie, nach der hinfort die Verfassung nur „in Gemäßheit von Approb. I. 1. 3 über Antrag und rechtsgültigen Beschluß der Landeskirchenversammlung abgeändert werden" kann; die Vertretungs- und Verwaltungsorgane der Kirche wuchsen aus der Kirche selbst heraus, sie werden alle frei gewählt; die Gerichtsbarkeit der Kirche schließt jede Appellation an andere Behörden aus; die kirchlichen Gesetze sind rechtskräftig, wenn die Landeskirchenversammlung sie beschlossen hat; der Staatsregierung steht die Oberaufsicht im Sinne des 54. Gesetzartikels von 1791 zu (über die frommen Stiftungen).

Nach dieser Verfassung gliedert sich „die evangelische Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns", die also eine völlig selbständige und autonome Kirche ist, in die Ortsgemeinden, Bezirksgemeinden und die Gesamt-(Landes-)kirche. Jede Gemeinde hat die Gemeindevertretung, je nach ihrer Größe bis 169 Mitglieder auf sechs Jahre gewählt, aus der Wahl der Gesamtheit hervorgehend, und ein Presbyterium, das von der Gemeindevertretung ge-

Digitized by Google

wählt wird, nach der Seelenzahl der Gemeinde 9—29 Mitglieder auf vier Jahre gewählt. Das Presbyterium, das die Lehrer anstellt, ist Aufsichts-, Verwaltungs- und Exekutivbehörde, bereitet die Vorlagen vor die Gemeindevertretung vor und vertritt die Gemeinde nach außen. Die Gemeindevertretung übt im wesentlichen das Statutarrecht aus und verfügt über das Vermögen der Gemeinde unter der Aufsicht der Oberbehörden. Presbyterium und Gemeindevertretung beraten unter dem Vorsitz des Pfarrers, in seiner Verhinderung des weltlichen Kurators, der ihm zur Seite steht, der letztere auf vier Jahre gewählt.

Die Gemeinden schließen sich zu zehn Bezirken zusammen, in denen das Bezirkskonsistorium an der Spitze steht, bestehend aus vierzehn Mitgliedern, sieben Geistlichen und sieben Weltlichen (je vier wirkliche und je drei Ersatzmänner), gewählt von der Bezirkskirchenversammlung auf vier Jahre, die Leitung in der Hand des gleichfalls von der Bezirkskirchenversammlung gewählten Dechanten, sein weltlicher Stellvertreter der Kurator.

Das Bezirkskonsistorium sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung der Rechte der Kirche, führt die Aufsicht über die Kirchen und Schulen des Bezirks, beaufsichtigt die Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinden, bereitet die Vorlagen für die Bezirkskirchenversammlung vor und leitet die Pfarrerswahlen.

Die Bezirkskirchenversammlung besteht, unter dem Vorsitz des Dechanten oder des Kurators, aus sämtlichen Pfarrern des Bezirks und aus ebenso viel weltlichen Vertretern, einem Abgeordneten jedes Presbyteriums, dann aus dem Bezirkskonsistorium, so daß hier das weltliche Element in der Mehrheit ist. Die Bezirkskirchenversammlung wählt das Bezirkskonsistorium, und die Vertreter in die Landeskirchenversammlung. Sie hat für die kirchliche Ordnung im Bezirk zu sorgen, ein gewisses Statutarrecht für die Bezirke, soll die Schulen und die Wohltätigkeitsanstalten fördern, und hat das Recht Anträge auf Änderung oder Einführung neuer Gesetze zu geben, Vorschläge und Beschwerden, die die ganze Kirche betreffen, an das Landeskonsistorium zu bringen.

Das oberste Organ des Kirchenregiments und der Gesetzgebung ist die Landeskirchenversammlung. Sie besteht aus dem Landeskonsistorium, den zehn Bezirksdechanten und Kuratoren, aus je einem geistlichen und weltlichen Abgeordneten jedes Bezirks, von den Bezirkskirchenversammlungen gewählt, dann aus sieben Gymnasial- und zwei Seminardirektoren, im ganzen aus siebenundfünfzig stimmberechtigten Vertretern, unter dem Vorsitz des Bischofs, in seiner Verhinderung des Landeskirchenkurators, event. des Superintendential-Vikars. Als Organ des Kirchenregiments wählt sie das Landeskonsistorium, und hat über alle allgemeinen kirchlichen und Schulangelegenheiten zu beschließen, für die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre zu sorgen und das sittlich-religiöse Leben zu fördern, die Rechte der Kirche zu schützen und den Frieden mit den andern

Digitized by Google

Konfessionen aufrecht zu halten, für die Bedeckung der kirchlichen Bedürfnisse, die Verwaltung der Fonde der Landeskirche zu sorgen. Als Organ der kirchlichen Gesetzgebung beschließt sie über Änderung und Fortbildung der Kirchenverfassung, gibt Gesetze, entscheidet über die Kirchenlehre, Fragen des Ritus und der Liturgie, die Agende, die Festtage.

Das ständige Organ des Kirchenregiments, da die Landeskirchenversammlung nicht jährlich zusammentritt (von 1861—1906 22 mal), ist das Landeskonsistorium. Es besteht aus vierzehn Mitgliedern, je sieben geistlichen und weltlichen, davon je vier wirkliche stimmberechtigte Beisitzer und drei Ersatzmännern (wie bei den Bezirkskonsistorien) unter dem Vorsitz des Bischofs oder des Landeskirchenkurators, event. des Superintendential-Vikars.

Kein Beschluß der Landeskirchenversammlung bedarf einer weiteren Bestätigung.

Gesetzesvorlagen sind an die Presbyterien zur Begutachtung zu geben und an die Bezirkskirchenversammlungen, so daß bei der Beratung in der Landeskirchenversammlung wirklich die ganze Kirche gesprochen hat.

Sie wählt auch den Bischof aus den Kandidaten, die die Bezirksversammlungen aus den Vorschlägen der Presbyterien mit absoluter Stimmenmehrheit wählen. Jedes Presbyterium schlägt drei Kandidaten vor, jeder Bezirk sechs. Der Bischof tritt sofort nach der Wahl das Amt an, doch hat die Landeskirchenversammlung unverzüglich um die Bestätigung durch den König einzuschreiten, auf Grund von Approb. I. 1. 9, die also lauten: Die Angehörigen der vier rezipierten Religionen . . . sollen Bischöfe eigenen Glaubens haben, die Katholiken oder Papisten aber Vikare, die über den ihrer Religion und Aufsicht untergeordneten geistlichen Stand wachen sollen. Doch sollen nach dem bisher beobachteten Gebrauch diejenigen, welche zu Bischöfen oder Vikaren nach dem Gefallen und durch Beschluß der allgemeinen kirchlichen Versammlungen gewählt worden sind, von dem Fürsten bestätigt werden . . .

Die Pfarrer werden von den Gemeinden frei gewählt, nur in den über 2500 Seelen zählenden Gemeinden wählt die Gemeindevertretung. Die Pfarrer beziehen den größten Teil ihrer Besoldung aus der Zehntrente, die nach 1848 an Stelle des vom Staat abgelösten Zehntens trat, die aber in vielen Gemeinden so gering ist, daß die Kirche große Zuschüsse geben muß, dazu auch der Gustav-Adolf-Verein jährlich 10 000 Mark.

Die Disziplinargerichtsbarkeit übt das Bezirks- und Landeskonsistorium aus.

Zu jeder Kirchengemeinde gehört grundsätzlich die Schule, die hier mit der Kirche verbunden ist, so daß die Kirchenbehörden zugleich die Schulbehörden und die Kandidaten des Lehramts zugleich Kandidaten des geistlichen Amtes sind, nach dem Grundsatz der Verfassung, daß niemand zu einem geistlichen Amt gelangen kann, der nicht ein Schulamt bekleidet hat. Doch mußte die Kirche 1897,

Digitized by Google

bei dem Mangel von akademischen Kandidaten für das Pfarramt, eine neue Gruppe von Kandidaten für dieses schaffen, die nach dreijährigem akademischem Studium in das Pfarramt direkt übergehen können. Die Bedeutung der Verbindung zwischen Schule und Kirche hier (s. Nippold, Kirchengeschichte, 5. Bd., S. 480 [3. Aufl.]), auch von ausländischen Besuchern voll anerkannt, wie Wattenbach, Harnack, Schubert, Tröltsch, ist für Kirche und Schule ebenso groß wie für die Zusammenfassung der Volkskräfte überhaupt und damit für die Gesamtentwicklung. Dabei muß betont werden, daß nur die Kirchen in Ungarn das Recht haben, nichtmagyarische Schulen zu erhalten und die deutsche Schule hier im selben Augenblick fällt, wo die Kirche sie nicht mehr erhält.

Die Ehegerichtsbarkeit ist seit den sog. kirchenpolitischen Gesetzen auch der evangelischen Kirche 1895 genommen worden.

Der Sitz des Landeskonsistoriums ist Hermannstadt, wohin 1867 auch der Wohnsitz des Bischofs verlegt wurde, da als erster nach der neuen Kirchenverfassung G. D. Teutsch, einer der Mitbegründer und Schöpfer dieser Verfassung, gewählt wurde († 1893).

Die noch bestehenden Kapitel und die (selten zusammentretende) Synode haben bloß historische Bedeutung und sind seit 1861 ausschließlich auf die Pflege wissenschaftlicher und beruflicher Fortbildung hingewiesen. So stellt sich diese Verfassung, für die die rheinisch-westfälische in mancher Beziehung Vorbild war, in der Tat als eine der ausgeprägtesten presbyterial-synodalen evangelischen Kirchenverfassungen dar, die sich auf der Gemeinde aufbaut, aus der Kirche herauswächst, keine staatlich aufgenötigten Behörden kennt, das ganze Leben umspannt und damit eine Volkskirche ermöglicht, die alle Lebensgüter in ihren Schutz nimmt. Sie wird ebenso den evangelischen Grundsätzen gerecht, als sie mit glücklicher Hand die Bausteine aus der Vergangenheit im Neubau verwendete. Darum hat sie es aber auch als Pflicht angesehen, jene Güter zu verteidigen, als der moderne Staat weit über das hier gebotene Maß hinaus seine Machtsphäre gegen die alten siebenbürgischen Religionsgesetze auszudehnen begann, so besonders ihre Schulen. (Vgl. die Vorstellungen des Landeskonsistoriums, die u. a. auch in den siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen, Mon. Germ. paed. Band XIII gedruckt sind: betreffend die Einführung der magyarischen Sprache als obligaten Lehrgegenstand an sämtlichen nichtmagyarischen Volksschulen, 1. März 1879; dann die Vorstellungen betreffend den Gesetzentwurf über die Mittelschulen 1881—1883.)

Im Jahr 1888 stellte die Regierung die Forderung, in der Verfassung einige Ausdrücke zu ändern, die mit den augenblicklichen staatsrechtlichen Verhältnissen nicht im Einklang stünden. Die Landeskirchenversammlung nahm 1889 und 1892 diese Änderungen vor und der Kultusminister Graf Csaky er-

Digitized by Google

klärte, daß „hiermit die in Rede stehende Angelegenheit zur Befriedigung sowohl des Staats als der Kirche die endgültige Erledigung gefunden hat."

Die evangelische Landeskirche ist so recht eine Diasporakirche, die sich über ganz Siebenbürgen erstreckt, jede evangelische Gemeinde hat neben sich noch andersprachige, oft mehrere Kirchen.

Die evangelische Landeskirche zählt 250 selbständige Pfarrgemeinden, 25 organisierte Diasporagemeinden, 60 nicht organisierte, die kleinste selbständige Gemeinde 100 Seelen, die größte 12 500 (Hermannstadt). Die Kirche gliedert sich in die 10 Bezirke: Mühlbach, Hermannstadt, Schenk, Schelk, Mediasch, Schäßburg, Reps, Kronstadt, S. Reen, Bistritz und zählte 1904 221 652 Seelen, im Jahr 1863 waren es 188 000 Seelen, 1765 124 848 Seelen. Ungetaufte gibt es nicht, ebenso nicht Unkonfirmierte, Unterlassung der kirchlichen Trauung ist eine Seltenheit (im Jahr 1904 unter 1814 Paaren 27). Schulpflichtige Kinder zählte man 34 095, schulbesuchende 34 644. Die obligatorische Fortbildungsschule für die konfirmierte Jugend (die Mädchen von 14—16 Jahren, die Knaben 15—19) besuchten 7935 Burschen und Mädchen. Die Zahl der Kommunikanten betrug 90 584.

Die evangelische Landeskirche erhält fünf vollständige Gymnasien (Hermannstadt, Mediasch, Schäßburg, Bistritz, Kronstadt), eine vollständige Realschule in Hermannstadt, zwei Untergymnasien in Mühlbach und S. Reen, eine Unterrealschule in Kronstadt, eine Lehrer-Bildungsanstalt in Hermannstadt, eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Schäßburg und 273 Volksschulen, davon 62 einklassige, 121 zweiklassige, 34 dreiklassige, 33 vierklassige, je eine mit fünf, sechs, sieben, acht Klassen (resp. Lehrern) und 19 höhere Volks- und Bürgerschulen. In ihnen sind beschäftigt 686 Lehrer (darunter etwa 50 Lehrerinnen), dazu an den Mittelschulen rund 80 akademische Lehrer.

Der Aufwand für Kirche und Schule betrug in den letzten Jahren: für die Volksschulen jährlich 650 000 Kr., dazu hatten die Gemeinden in den Jahren 1886—90 für Schulbauten 376 448 Kr. ausgegeben. Die Gymnasien, Realschulen und zwei Lehrer-Bildungsanstalten erfordern einen jährlichen Aufwand von rund 400 000 Kr., von denen 125 000 aus der sog. Nationaldotation, der Widmung der sächsischen Nationsuniversität fließen. Der Aufwand für Kirchenzwecke betrug 1890 1 170 276 Kr., davon die Hälfte der Ertrag der Zehntablösung. Für kirchliche Gebäude waren in den gleichen Jahren 572 232 Kr. verausgabt worden. Dieser Gesamtaufwand von jährlich ca. 2 1/4 Mill. Kr. ohne die Bauten lastet um so schwerer auf der Kirche, als sie bloß eine „Staatsdotation" von 30 622,24 Kr. besaß, die 1905 auf 60 000 Kr. erhöht wurde. Die staatliche Unterstützung von Geistlichen und Lehrern hat sie angesichts der Bedingungen, die daran geknüpft sind, abgelehnt. Dafür widmen viele sächsische Geldinstitute (so vor allem die Hermannstädter Sparkasse, die Bodenkreditanstalt

Digitized by Google

u. a.) den ganzen oder einen namhaften Teil des Reinertrags für Kirchen- und Schulzwecke. Für den Neubau des Mediascher Gymnasiums hat der Staat 100000 Kr. in Raten ins Budget eingestellt.

Seit 1861 ist der evangelische Gustav-Adolf-Verein, zu dem jede evangelische Gemeinde gehört, als Hauptverein Hermannstadt, ein Teil des großen deutschen Gustav-Adolf-Vereins, der die siebenbürgische Landeskirche wohlwollend unterstützt. Seit 1884 besteht der (kirchliche) allgemeine evangelische Frauenverein, der jetzt 166 Einzelvereine umfaßt. In den letzten Jahren arbeitet die Kirche mit Erfolg an der Vertiefung des religiösen Lebens, hat 1897 ein neues Gesangbuch sich geschaffen, nahezu alle Gemeinden haben eine neue Liturgie eingeführt, die Bruder- und Schwesterschaften, die altherkömmliche Zusammenfassung sämtlicher konfirmierter Burschen und Mägde (Mädchen) auf den Dörfern, die Nachbarschaften dienen als kirchliche Einrichtungen zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung und Sitte. In Hermannstadt besteht eine evangelische Krankenpflegeanstalt, deren Pflegerinnen im Sophienhaus in Weimar, nach anfänglicher Arbeit im Mutterhaus in Hermannstadt, weiter ausgebildet werden, jetzt mit 46 Schwestern und Filialen in Mediasch, Schäßburg, Kronstadt und S. Reen; in Hermannstadt auch ein Waisenhaus mit 50 Plätzen, nicht nur für Hermannstadt.

Eine Spezialität mag noch angeführt werden: daß 1886 neun evangelische Gemeinden magyarischer Nationalität aus dem Verband der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen ausgeschieden sind und sich der Theißer Superintendenz der ungarischen evangelischen Kirche angeschlossen haben, „nationale" Bedrückung vorschützend, die sie nie erlitten haben. Wer sich über die ganze Frage informieren will, findet die Akten gedruckt in: Verhandlungen der IX. Landeskirchenversammlung 1877 (Hermannstadt 1877), Anhang C, S. 1 ff.; Verhandlungen der X. Landeskirchenversammlung 1880, S. 330 ff.; Verhandlungen der XIII. Landeskirchenversammlung 1887 (Hermannstadt 1887), S. 37 ff. Und damit im Zusammenhang: Aktenstücke betreffend die beanspruchte Ausdehnung des Wirkungskreises der ungarländischen evangelischen Kirchendistrikte A. B. auf das Gebiet der evangelischen Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns. Herausgegeben im Auftrag des Landeskonsistoriums. Hermannstadt 1902.

3. Die römisch-katholische Kirche in Siebenbürgen.[1]) Die Reformation erschütterte nicht nur den Bestand der katholischen Kirche in

1) Veszely K.: Az erdélyi rom. kath. puspöki megye Autonomiája ... Gyulafehérvár, 1893. (Die Autonomie der römisch-katholischen siebenbürgischen bischöflichen Diözese, Karlsburg 1893.) Eine Sammlung der Statussitzungen von 1711—1893. Derselbe: Erdélyi egyháztörténelmi adatok: (Daten zur siebenbürgischen Kirchengeschichte) Klausenburg 1860. Statuta almae dioecesis Transsilvaniae anno 1822 die 17 apr. in

Digitized by Google

Siebenbürgen, sie entzog ihr, wie es schien, die Grundlage, besonders als das katholische Bistum aufgehoben und dessen Güter eingezogen wurden (1556). Das siebenbürgische Landesgesetz bestimmte in Approb. I. 1. 9: „Die Angehörigen der vier rezipierten Religionen . . . sollen Bischöfe eignen Glaubens haben, die Katholiken oder Papisten aber Vikare, die über den ihrer Religion und Aufsicht untergeordneten geistlichen Stand wachen sollen . . ." und so ist es in der Tat bis zur Neugründung des Weißenburger Bistums gehalten worden. Das hat die katholische Kirche nicht gehindert, hier sofort eine ausgedehnte Propaganda zur Rückeroberung des Landes zu entfalten, wozu — gegen die Landesgesetze — die Jesuiten ins Land kamen, die der Landtag 1588 aber aus Siebenbürden verbannte. So oft die habsburgische Macht in Siebenbürgen festen Fuß faßte oder Aussicht dazu vorhanden war, waren die Jesuiten mit Rat und Tat bereit, den Kampf wieder aufzunehmen. Die Richtpunkte, die sie 1602 aufstellten „inbetreff der Beförderung der römisch-katholischen Religion in Siebenbürgen", ließen an Deutlichkeit und Gesetzesverachtung nichts zu wünschen übrig. Unter den siebenbürgischen Fürsten reformierter Konfession konnten sie nicht viel erreichen, obwohl Gabr. Bethlen 1615 die Wiedereröffnung des Klosters in Kolosmonostor gestattete. Als aber am Ende des 17. Jahrhunderts Siebenbürgen an das Haus Habsburg fiel, wurde sofort das Netz der Gegenreformation, das im 17. Jahrhundert in Ungarn so reichen Fang gefunden hatte, auch über Siebenbürgen geworfen, gegen das Leopoldinische Diplom (1691) die Jesuiten hereingerufen und jene Gegenreformation über das Land verhängt, die oben geschildert wurde und deren sich die katholische Kirche nicht rühmen darf angesichts der verwerflichen Mittel, die ihr dienten. Die Wiederherstellung des katholischen

synodo dioecesana publicatae et concordibus votis approbata. Claudiopoli. Dr. Konek S.: Egyházjogtan Kezikönyve. (Handbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Ungarn) Pest, 1863. J. H. Schwicker: Die Katholikenautonomie in Ungarn. Pest, 1870. Az erdélyi kathol. státusnak Gyulafehérvár 1868 februar 9—15 ikén megtartott gyülése. Gy. fehérvar. 1868. (Versammlung des katholischen Status in Karlsburg vom 9.—15. Febr. 1868.) Schematismus venerabilis cleri dioecesis Transsilv. . . . Albae Carolinae (für verschiedene Jahre) darunter besonders 1882 und 1903. Über die Wertlosigkeit der meisten wissenschaftlichen Angaben in jenem für 1882 vgl. Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Hermannstadt, 1883 S. 132 Nr. 11. J. Höchsmann: Studien zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert und zur Geschichte der Gegenreformation in Ungarn und Siebenbürgen. Im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde Bd. 11. 16. 26 und 27. Fr. Müller: Materialien zur Kirchengeschichte Siebenbürgens und Ungarns im 17. Jahrhundert. Ebenda Bd. 19. Interessante Beiträge zur Gegenreformation: M. C. v. Heidendorf, eine Selbstbiographie im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Band 13—18. Meltzl-Herrmann: Das alte und neue Kronstadt. 2 Bände. 1883 ff. Szeredai: Series antiquorum et recentiorum episcoporum Transsilvaniae. Albae Carolinae, 1790. Der siebenbürgische Bischof in Kirchliche Blätter, Hermannstadt 11. Jahrgang Nr. 39. Dazu: die Vorstellung der evangelisch und reformierten Kirche an den Kultusminister.

Digitized by Google

Bistums in Weißenburg (Karlsburg) 1715, das sofort den reformierten und griechischen Bischof von Karlsburg verdrängte, schuf ein neues Zentrum für die Propaganda, der Staat dotierte aus Landesmitteln das Bistum reichlich (Landtagsartikel 1 von 1751 strich die Fundationen aus dem Fiskalregister), dessen Träger von Amts wegen erster Gubernialrat war. Unter den Schutzwehren, die der Klausenburger Landtag am Ende des 18. Jahrhunderts auch für die Religionsfreiheit aufrichtete, war auch die Bestimmung, daß in gemischten Ehen die Kinder der Konfession der Eltern nach dem Geschlecht folgen sollten und alle gegenteiligen Reverse ungültig erklärt wurden (Art. 57 von 1791), was die katholische Kirche nicht hinderte, sie stets zu fordern.

Diese Bestimmung zeigt, daß die katholische Kirche in Siebenbürgen in einer ganz andern Stellung sich befand als in Ungarn, was für die ganze Entwicklung bedeutsam ist. In Ungarn hatte sie eine bevorzugte Rechtsstellung, sie hatte dort Vorrechte vor den andern Kirchen, in Siebenbürgen nicht. So war auch die Frage der Kindertaufe in gemischten Ehen in Ungarn durch den Preßburger Reichstag 1791 anders entschieden als in Siebenbürgen. Im großen und ganzen aber hing die Haltung dieser Kirche in Siebenbürgen eng mit der in Ungarn zusammen und diese wieder spiegelte die jedesmaligen Meinungen der Papstkirche wieder. So hing es mit allgemeinen Erscheinungen zusammen, daß in Ungarn seit 1833 der Kampf gegen die Übergriffe der katholischen Kirche energisch aufgenommen wurde, der auch im siebenbürgischen Landtag Widerhall fand. Der siebenbürgische Landtag sträubte sich gegen die bevorzugte Stellung des katholischen Bischofs im Gubernium, und warf ihm mit Recht vor, daß er mindestens einen Meineid schwöre, wenn er als Bischof den Eid ablege, die Ketzer zu verfolgen und zu vertilgen, und als Gubernialrat, die siebenbürgischen Landesgesetze, darunter die Gleichberechtigung der vier rezipierten Religionen zu befolgen und zu verteidigen. Energisch verwahrte sich der Landtag dagegen, daß der katholische Bischof sich Bischof von Siebenbürgen heiße, während er nur Bischof der römischen Kirche in Siebenbürgen sei. Dieser Titel ist immer ein Symptom für die Ansprüche der römischen Kirche gewesen. So war es nicht zu verwundern, daß in den Zeiten des österreichischen Konkordats, da infolge der Ereignisse von 1848/49 die katholische Kirche es verstanden hatte, sich als Stütze des Thrones neue Macht zu gewinnen, Bischof Haynald an das Kultusministerium 26. Juli 1854 die Bitte stellte: da es außer dem katholischen Bischof von Siebenbürgen keinen andern gebe, anzuordnen, daß er hinfort den Titel „Bischof von Siebenbürgen" führe. Obwohl die Statthalterei darauf hinwies, daß der Bischof bei Fundation des Bistums episcopus romano catholicus Trans. heiße, ordnete das Ministerium 24. Oktober 1854 an, daß künftig der Titel „Bischof von Siebenbürgen" oder „Bistum von Siebenbürgen" zu lauten habe. Es ist darum bezeichnend für die Gegenwart,

Digitized by Google

wenn der ungarische Kultusminister Z. 1185. 1899 abermals diesen Titel auf Verlangen des katholischen Bischofs als amtlichen anordnete, wogegen selbstverständlich die reformierte und evangelische Kirche energischen Protest erhoben haben. Der römisch-katholische Bischof in Siebenbürgen steht eben auch in der Reihe jener, die die Zeit für einen Vorstoß der römischen Kirche auch hier für günstig halten. Jesuitenmissionen durchziehen das Land, der Bischof nimmt in das Priesterseminar in Karlsburg — gegen das Gesetz — unmündige evangelische Knaben auf, um Konvertiten zu erziehen, selbst staatliche Zivil-Matrikelämter haben nachweisbar sich in den Dienst des Seelenfangs gestellt. Deutlicher, als es schon 1894 klar war, tritt es jetzt zutage, daß die sog. kirchenpolitischen Gesetze jenes Jahres von der katholischen Kirche in Kauf genommen wurden, weil sie dafür die Aufhebung des 53. Gesetzartikels von 1868 über die Religion der Kinder aus Mischehen (nach der Religion der Eltern) als Preis erhielt und sie die Vorteile für sich voraus sah. Denn nun hat sie wieder die Reverse und im Jahre 1900 sind allein in 1182 Fällen Vereinbarungen zugunsten der römischen Kirche geschlossen worden. Die Verluste treffen am meisten die reformierte Kirche, gar nicht die evangelische Landeskirche in Siebenbürgen.

Ohne hier selbstverständlich auf die Verfassung der katholischen Kirche überhaupt einzugehen, sei nur das für Siebenbürgen Bezeichnende hervorgehoben.

Die siebenbürgische Diözese ist seit jeher der Erzdiözese Kalotsa in Ungarn untergeordnet, den Bischof ernennt, wie alle andern, der „apostolische König von Ungarn". Dem Bischof zur Seite steht das „Kapitel" in Karlsburg. Die Diözese hat aber auch eine gewisse Vertretung, die mit der historischen Entwicklung zusammenhängt. Auch der katholischen Kirche Siebenbürgens nämlich sicherten die Approbaten die Autonomie zu, die natürlich im Dogma der Kirche ihre enge Grenze fand. Die Tatsache, daß das Bistum aufgehoben war und der Bischof fehlte, veranlaßte zunächst im 16. und 17. Jahrhundert die siebenbürgischen Katholiken, die Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen. Dazu organisierte sich eben dem Grundsatz der Approbaten entsprechend eine Versammlung aus Geistlichen und Weltlichen, die die Kirche leiten sollte. Im 18. Jahrhundert, wo zwar gegen das Gesetz aber tatsächlich die katholische Kirche in Siebenbürgen die bevorzugte Kirche wurde, ging die Leitung der Kirchenangelegenheiten in die Hände der sog. katholischen Kommission über, die 1755 sich vom Gubernium losgelöst hatte, indem seine katholischen Mitglieder unter dem Vorsitz des katholischen Bischofs sich selbständig konstituiert hatten und eigenmächtig selbst in die Sphäre der andern Religionen übergriffen. Maria Theresia gab ihr 1775 außerordentliche Vollmachten: sie sollte nicht nur die katholischen Angelegenheiten leiten, sondern auch die unierte Kirche überwachen, die weitere Ausbreitung dieser Union fördern, für die Durchführung der „geometrischen Proportion" inmitten der

Digitized by Google

„sächsischen Nation" sorgen, d. h. nichts geringeres, als darauf sehen, daß in den sächsischen Magistraten überall gleichviel katholische Mitglieder neben den evangelischen seien! Die Kommission erließ selbständig Verordnungen und Verfügungen, so daß Brukenthal energische Vorstellungen dagegen machte: das sei ja ein zweites Gubernium! Es gelang ihm in der Tat durchzusetzen (1777), daß die Kommission dem Gubernator untergeordnet wurde, so daß er zu allen Beschlüssen seine Bemerkungen mache und diese samt den Protokollen der Kommission dem Hof vorlege. Der Bischof war nicht von Amts wegen Vorsitzer, oft ein weltlicher Gubernialrat. Die Josefinischen Verordnungen bestimmten, daß der Bischof Vorsitzer sei und die drei katholischen Gubernialräte Beisitzer, daß aber die Kommission vom Gubernium abhänge und dieses die Befehle ausfertige.

Nach dem Tode Josefs II. und der Wiederherstellung der Verfassung wandten sich die Stände 1791 an den Hof und wiesen mit Berufung auf Approbat. I. 1. 3. darauf hin, daß den Katholiken Siebenbürgens ebenso wie den andern rezipierten Religionen zustehe, die Angelegenheiten ihrer Kirche, Schulen und freien Stiftungen selbständig zu regeln und zu führen und der Hof entschied: „ut Catholici etiam negotia sua scholastica, fundationalia et ecclesiastica, postquam scilicet illa, una cum ratione manipulationis clarius determinata nostraeque regiae resolutioni substrata fuerint (exceptis illis, quae directe Episcopo reservata sunt) ad instar consistoriorum reliquarum religionum sub suprema inspectione nostra regia, solitisque circa illa Majestatis juribus, seorsim pertractent, conficienda vero desuper protocolla authentica, tam Catholici quam etiam reliquarum receptarum religionum consistoria Majestati nostrae, medio gubernii regii, de mense in mensem substernant".

Infolge hiervon wurde die „katholische Kommission" neben dem Gubernium aus katholischen Mitgliedern neu zusammengesetzt und sie hat bis 1848 mit dem Bischof zusammen die katholischen Angelegenheiten verwaltet.

Als 1848 die Gleichberechtigung aller Kirchen verkündet wurde und die politischen Veränderungen die Auflösung jener Kommission herbeiführten, begann inmitten der katholischen Kirche Siebenbürgens eine Bewegung, die nun eine wirklich autonome Körperschaft zur Leitung der Kirchenangelegenheiten berufen wollte. Bischof Kovács machte den Versuch 1848, eine katholische Ständeversammlung zu bilden und eine allgemeine Versammlung beschloß die Grundzüge, die am 31. August 1848 dem Palatin übergeben wurden. Doch zog sich die Sache, gehindert durch die Revolution und dann den Absolutismus, in die Länge. Als die Auflösung der 1861 wieder eingesetzten katholischen Kommission aber durch die neuen politischen Ereignisse in Aussicht gestellt erschien, wandten sich 1866 die katholischen Glieder der politischen Verwaltung (der damalige

Digitized by Google

römisch-katholische Status) an das Ministerium und baten um Organisierung der katholischen Autonomie. Infolgedessen stellte eine königliche Entschließung vom 19. August 1867 die Arbeit der katholischen Kommission ein und der katholische Bischof wurde beauftragt, nach dem schon in einer Sitzung vom 10. Januar 1866 festgesetzten Plan eine konstituierende Versammlung zu berufen, deren Aufgabe sein werde, an Stelle der katholischen Kommission andere Organe zu bestellen. In der Tat trat nun die konstituierende Versammlung der katholischen Kirche in Karlsburg zusammen, die 9.—15. Februar 1868 ein Organisationsstatut für die siebenbürgische Diözese beschloß. Die Arbeit lief parallel mit den Bemühungen der ungarischen katholischen Kirche die „Autonomie" zu erlangen. Ein Teil der Siebenbürger war der Meinung, daß die Beschlüsse der ungarischen Kirche einfach als gültig auch für Siebenbürgen herübergenommen werden sollten, doch überwog die Meinung jener, die ein eigenes Statut für Siebenbürgen beschlossen. Der Karlsburger Versammlung lagen zwei Operate vor: eines, im Auftrag des Bischofs Fogarassy von den leitenden Männern in Klausenburg ausgearbeitet, beschränkte sich auf die Organisation des Status und der ständigen Kommission, wollte für diese die möglichst größte Selbständigkeit sicherstellen, die Autonomie sichern; ein zweites, überraschenderweise vom Bischof vorgelegt, das sich auch auf die Gemeinden und Dekanate erstreckte, den Wirkungskreis der kirchlichen Körperschaften aber auf ein Nichts reduzierte und darauf hinausging, daß — der Bischof Alles sei. Zu gleicher Zeit erschien auch der Entwurf der Ungarländer Bischöfe, der sich ziemlich mit dem der Klausenburger deckte. In der Karlsburger Versammlung kam es zu den heftigsten Debatten, die alten Gegensätze innerhalb der katholischen Kirche stießen schwer aufeinander: auf der einen Seite die Anschauung, daß Bischof und Klerus Alles sei, die Weltlichen kaum in irgend eine Frage hineinzureden hätten, — auf der andern, daß auch ihnen Anteil am Kirchenregiment gebühre. Das Ergebnis war die von der Mehrheit angenommene „Organisation des römisch-katholischen Status der Siebenbürgischen Bischofsdiözese", deren Hauptinhalt folgender ist:

An der Spitze steht die Erklärung, daß der Rechts- und Wirkungskreis des Bischofs in vollem Umfang aufrecht erhalten wird. Die Kirche selbst ist nun gleichfalls in Lokalgemeinde, Dekanat, Diözese zusammengefaßt. Die Kirchengemeinde besitzt die aus sämtlichen Gemeindemitgliedern bestehende Gemeindeversammlung und den von ihr gewählten Gemeindekirchenrat, beide unter Leitung des Pfarrers. Die Gemeindeversammlung verfügt über das Vermögen der Gemeinde und wählt die Vertreter in die Dekanatsversammlung. Sie hat das Recht, Wünsche an die Statusversammlung zu bringen. Der Gemeindekirchenrat besteht aus dem lebenslänglich amtierenden Oberkurator, dem Unterkurator und aus 6 oder 12 Mitgliedern, nach der Größe der Gemeinde, auf 3 Jahre gewählt. Der Wirkungskreis erstreckt sich auf das Vermögen, die frommen Stiftungen und die Schulen.

Digitized by Google

Die Dekanatsversammlung besteht aus den Geistlichen des Bezirks und andern im Bezirk fungierenden Meßpriestern, dem Direktor und einem Vertreter der Mittelschule und dem Direktor des Seminars, dann aus den weltlichen höchsten Beamten des Bezirks, sofern sie katholisch sind, aus den Patronen, die eine Kirche und einen Geistlichen erhalten, den Bezirkskuratoren, endlich aus den Vertretern jeder Gemeinde, die für je 1000 Mitglieder einen Vertreter wählt. Ihre Agenden sind: Wahl des Bezirks-Oberkurators, die vom bischöflichen Konsistorium bestätigt werden muß; Wahl der Vertreter in die Statusversammlung, wobei die geistlichen nur von den Klerikern, die weltlichen von ihren Standesgenossen gewählt werden; Vermögensverwaltung, dabei auch Prüfung der Rechnungen; Kontrolle der Schulen. Den Vorsitz führt der Dechant.

Die Statusversammlung umfaßt die Diözese. Sie besteht unter dem Vorsitz des Bischofs aus den in der Dekanatsversammlung gewählten Geistlichen, 10 ordentlichen Mitgliedern des Domkapitels, aus 6 Beisitzern des bischöflichen Stuhles, die der Bischof ernennt, aus 16 Bezirksdechanten, 4 ordentlichen Religionslehrern des bischöflichen Lyzeums in Karlsburg, aus den Provinzialobern der Mönchsorden, die in Siebenbürgen ein Ordenshaus besitzen; dem Direktor des Theresianums in Hermannstadt; dann aus folgenden weltlichen Vertretern: den römisch-katholischen weltlichen Oberbeamten (Obergespäne, Staatsanwälte, Bürgermeister u. a.) der Diözese, aus 16 Oberkuratoren der Kirchenbezirke, aus 44 weltlichen Vertretern, gewählt von den Dekanatsvertretungen, aus 42 Vertretern der größern Kirchengemeinden sowie jener, die Patronatsrechte haben, endlich aus 2 Vertretern des Fiskus als Patron, aus den Privatpatronen, sofern sie ihre Pflichten erfüllen, aus den Direktoren der Obergymnasien und je 1 Vertreter jedes Gymnasiums, endlich aus den Mitgliedern des ständigen Oberkirchenrats. (In der Statusversammlung 1874 waren anwesend 105 Mitglieder.) Den Vorsitz führt der Bischof oder sein Vikar oder ein von ihnen ernannter Geistlicher. Die Statusversammlung setzt im Einverständnis mit dem Bischof fest: das Budget, absolviert die Rechnungen des Vorjahres, überwacht das Unterrichts- und Erziehungswesen, vertritt die Kirche im Verhältnis zum Staat, entscheidet in Patronatsstreitigkeiten, wählt den Direktionsrat. Nicht in ihren Wirkungskreis gehören: die Glaubens- und Sittenlehre, die Organisation des Kirchenregiments, der Ritus, die Disziplin, die innere Organisation der geistlichen Anstalten. Die Beschlüsse des Direktionsrats unterliegen der Prüfung des Status, er kann sie ändern und Weisungen erteilen.

Der Direktionsrat ist die ständige Verwaltungsbehörde der Diözese. Er führt die Beschlüsse des Status durch, hat das Patronatsrecht über den Religionsfonds und kandidiert infolgedessen die Geistlichen an den aus diesem Fonds dotierten Kirchen, verwaltet das Vermögen und die Stiftungen der Diözese

Digitized by Google

und wacht über die Rechte des Status. Der Direktionsrat besteht: aus 1 weltlichen Präsidenten, 12 geistlichen und weltlichen Mitgliedern und 12 Ersatzmännern und einigen Referenten. Dem Bischof steht das Recht zu, an den Sitzungen wann immer teilzunehmen. An ihn sind sämtliche Gesuche in Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten zu senden, die er mit seinem Gutachten an den Direktionsrat schickt, der verpflichtet ist, jeden Gegenstand, vor dessen Erledigung, dem Bischof mitzuteilen und Verordnungen mit Berücksichtigung seiner Meinung zu erlassen. Rekurse gegen Verfügungen des Bischofs darf er nicht annehmen. Die Mitglieder des Direktionsrats werden auf 6 Jahre gewählt, die Hälfte scheidet jedes dritte Jahr aus. Der Sitz des Direktionsrats ist Klausenburg.

Auf Grund dieser Organisation wählte die Statusversammlung 1873 den Direktionsrat und gab ihm eine Instruktion, die vom Kultusministerium unter dem 16. Juni 1873 genehmigt wurde.

Auf sämtlichen Stufen der Organisation beschränkt sich demnach die „Autonomie" im wesentlichen auf die Vermögensverwaltung. Das Vermögen des Status umfaßt: den Studienfonds, bestehend aus der Herrschaft Kolosch-monostor, aus einem Teil des Vermögens des aufgehobenen Jesuitenordens, den M. Theresia dem Studienfonds zuwies, aus Schenkungen, darunter eine von Bischof Kovács (fast 38 000 fl.); den Stipendienfonds, den Religionsfonds, den Fonds des Hermannstädter Waisenhauses, den Fonds für die Gehalte der Elementarlehrer und den Pensionsfonds für diese, endlich die sonstigen Stiftungsfonds. Das Vermögen ist ein ungewöhnlich großes.

Die Diözese zerfällt in 16 Dekanate: Hegyalja, Bergwerksbezirk, Sepsi-Miklosvar, Hermannstadt-Fogarasch, Unter-Csik-Kaszon, Ober-Csik, Elisabethstadt, Gyergyo, Hunyad, Kezdi-Orba, Kolosch-Doboka, Kokeln, Marosch, Inner-Szolnok, Thorda-Aranyosch, Udvarhely.

Der Franziskanerorden ist an 25 Orten, Minoriten an 4 Orten, Mechitaristen (armenisch) in Elisabethstadt, Ursulinerinnen in Hermannstadt, barmherzige Schwestern an 6 Orten, Franziskanerinnen an 9 Orten. Höhere Lehranstalten: das bischöfliche Seminar in Karlsburg (seit 1753), das Franziskanerseminar in Vajdahunyad (seit 1640), Untergymnasium in Sz.-Uyvar und Elisabethstadt (an deren Stelle seit einigen Jahren volle Staatsgymnasien getreten sind), Gymnasien in Udvarhely, Csik Somlyo mit Präparandie, Kronstadt, Karlsburg, Kezdi-Vasarhely, Klausenburg, M.-Vasarhely, Lehrerinnenbildungsanstalt der Franziskanerinnen in Hermannstadt. Das Gymnasium in Kezdi-Vasarhely wird neu gebaut mit einer Staatshilfe von 240 000 Kronen.

Der Schematismus weist aus im Jahre 1882: 211 Parochien mit 264 Geistlichen (Gesamtklerus 325), 89 Gymnasial-Professoren, 50 geistliche und 324 weltliche Lehrer, 31 weltliche Lehrerinnen, 6 Gymnasial-Konvikte.

Digitized by Google

Im Jahre 1903 nach dem amtlichen Schematismus der Kirche: 229 Parochien mit 398 Klerikern; von diesen Parochien 4 des armenischen Ritus (s. hier Nr. 7), nach dem Patronat: unter dem Arar 28, der Gemeinden mit dem Präsentationsrecht 42, ohne Präsentationsrecht 28, des Bischofs 2, von Koloschmonostor 4, von Fogarasch 1, des Religionsfonds 3, von Edelleuten 3, des Waisenhauses in Hermannstadt 1, des Spitals in Klausenburg 1, keinen Patron haben 103, deren Pfarrer der Ernennung des Bischofs unterliegen; 106 Gymnasial-Professoren, in 212 katholischen Schulen 33 681 Schulkinder. Der Bericht des Kultusministers über das Jahr 1903 weist 240 katholische Volksschulen aus. Die Gesamtseelenzahl betrug 1882 280 588, im Jahre 1903 333 749.

Das Staatsbudget für 1903 weist an staatlichen Unterstützungen aus: (abgesehen von den Dotationen für den Bischof) 40 000 Kr. „zur Beihilfe" für den katholischen Status in Siebenbürgen, 1906 52 000 Kr., Stiftungsbeitrag für das Domkapitel 11 970 Kr. Was an Congrua aus den 1 000 000 Kr. für diese Kirche entfällt, ist nicht ersichtlich im Budget.

4. Die unitarische Kirche in Siebenbürgen.[1])

Ohne auf die Entstehung der unitarischen Kirche überhaupt oder in Siebenbürgen speziell einzugehen, sei nur kurz darauf hingewiesen, daß vor allem ein Teil der reformierten Kirche in Siebenbürgen von den unitarischen Anschauungen gewonnen wurde und besonders, als der Fürst Johann Sigismund Zapolya sich ihnen zuneigte, unter Seklern und dem ungarischen Adel weitere Anhänger sich fanden. Auch in den Synoden der evangelischen Kirche fanden die Streitigkeiten Eingang, Disputationen führten zu keiner Einigung, so daß der Landtag 1571 auch die sozinianische Religion unter die rezipierten aufnahm. Streitigkeiten über die Anrufung und Anbetung Christi störten den inneren Frieden, Bethlen erließ 1618 Strafbefehle gegen die „non invocantes Christum", die 1638 zur Feststellung einer Konfession führten, die Christus als Gottessohn anerkannte und seine Anbetung festsetzte, sowie die Taufe im Namen der Dreieinigkeit; zugleich wurde die unitarische Kirche dem reformierten Bischof unterstellt, ohne dessen

1) Unitariorum sive Socinian. rei sacrae constitutio in magno principatu Transsilv. Novi annales eccl.-scholast. evang. A. et H. Conf. in Austriaca monarchia. Wien 1795. Bod: Historia Hung. eccles. II S. 301 f. Die Biographie des Franz Davidis von Jakob Elek: David Ferencz emléke (Andenken an Fr. D.) in ungarischer Sprache. Budapest 1879. Teutsch G. D. unter D. in der Allg. deutschen Biographie; ebendort von demselben Helt. Kanyaro: Unitariusok Magyarországon (Die Unitarier in Ungarn). Klausenburg 1891. Benkö: Transsilvania II. S. 221 ff., 437. In Schuler-Libloy: Prot. Kirchenrecht der Abschnitt über die unit. Kirche. „Die Gesetze der unit. Kirche" unter dem Titel (magy): Unitarius egyházi törvények. Klausenburg 1905. Über die Sabbatarier Bod II S. 313 f., Benkö II, S. 241. A. Dux: Aus Ungarn, Literarische und kulturgeschichtliche Studien. Leipzig 1880. Schematismen dieser Kirche, der letzte unter dem Titel: A Magyarországi unit. egyház egyházi és iskolái névtára. Klausenburg 1904.

Digitized by Google

Zeugnis niemand unter die Unitarier oder deren Geistlichkeit aufgenommen werden durfte. So hat die unitarische Kirche trotz der landtäglich ausgesprochenen Gleichberechtigung viele Zurücksetzungen erdulden müssen. Der Landtag von 1577 beschränkte das Visitationsrecht des unitarischen Bischofs auf die unitarischen Gemeinden von Klausenburg und Thorda und der reformierte Bischof visitierte die unitarischen Gemeinden des Szeklerlandes. Selbst das Ordinationsrecht wurde ihm streitig gemacht, bis erst 1693 beide Rechte dem unitarischen Bischof übergeben wurden.

Die Kirchenverfassung war jener der reformierten Kirche ähnlich. Am Ende des 18. Jahrhunderts stand ein Oberkonsistorium an der Spitze der Kirche, dessen Leitung in der Hand eines weltlichen Präsidenten war und das (den Präsidenten eingeschlossen) 20 weltliche Mitglieder und 14 geistliche Mitglieder (darunter den Bischof) zählte. Ein delegiertes Oberkonsistorium zur Führung der laufenden Geschäfte leitete der Bischof, seine Mitglieder waren 13 Weltliche und 5 Geistliche. Die Kirche zerfiel in 8 Diözesen (Kapitel, tractus), in denen ein Kapitelsdechant und 2 Kuratoren (ansehnlichere Edelleute) an der Spitze standen. Durch Zuziehung von 5 Geistlichen entstand eine Bezirksvertretung, die unter anderem die Eheprozesse entschied, wenn die Parteien zufrieden waren, endgültig.

Auf dieser Basis entwickelte sich im 19. Jahrhundert die Verfassung weiter und hatte folgende Gestalt. An der Spitze stand der Bischof, von der Synode gewählt und vom Landesfürsten bestätigt, zugleich Stadtpfarrer von Klausenburg. Er hatte die Oberaufsicht über die Kirchen- und Schulangelegenheiten, ordinierte die Geistlichen und visitierte die Gemeinden. Er berief die Generalsynode, die zweimal zusammentrat, im Januar in Klausenburg, im Juni abwechselnd an einem andern Ort. Vor der Generalsynode fand die Prüfung der Kandidaten und deren Ordination statt, sie entschied Ehe- und sonstige geistliche Angelegenheiten. Zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten standen dem Bischof zur Seite der Generalnotar und Generalorator. Das Oberkonsistorium war die Oberbehörde in Kirchen- und Schulsachen, an seiner Spitze der Oberkurator und Bischof mit geistlichen und weltlichen Beisitzern, darunter die Professoren des unitarischen Gymnasiums in Klausenburg. Es trat in der Regel nur einmal im Jahr zusammen, und hatte das Recht, ohne Befragung der Gemeinden die Pfarrer- und Lehrerstellen zu besetzen. Ein delegiertes Oberkonsistorium in Klausenburg besorgte die laufenden Angelegenheiten.

Die Kirche zerfiel in 8 Diözesen (Tractus), in jeder ein Dechant, mehrere Kuratoren und ein defensor matrimonii geistlichen Standes. Die Vermögensverwaltung besorgten in der Ortsgemeinde die Pfarrer und Inspektoren-Kuratoren; letztere gab es besonders für die Schulen in Klausenburg, Thorda und Kereßtur.

Digitized by Google

Nach der jetzt bestehenden, 1899—1902 festgestellten Verfassung umfaßt die unitarische Kirche alle unitarischen Kirchengemeinden in den Ländern der ungarischen Krone. Sie ist autonom und gliedert sich in die Ortsgemeinde, die Bezirksgemeinde und Gesamtkirche.

Die Ortsgemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selber unter Oberaufsicht der Oberkirchenbehörde und zwar durch die Kirchengemeindevertretung, das Presbyterium (consistorium domesticum) und den Schulstuhl, dann die Disziplinarkommission. Als Beamte gelten: der Pfarrer, Kantor-Lehrer, der Leiter des Gesangs, Lehrer (Lehrerin), Kurator, Kassierer, Getreidemagazinsverwalter, der Schriftführer und die Kirchenväter. Die Kirchengemeindevertretung besteht unter dem Vorsitz des Pfarrers und Kurators aus den Beamten der Kirchengemeinde und aus sämtlichen großjährigen (steuerzahlenden) Männern. Bei Wahlen haben die Witwen und selbständigen Frauen auch Stimmrecht. Der Wirkungskreis umfaßt: die Wahlen der Beamten (sie werden beeidet), die Beschlußfassung über Kauf und Verkauf usw. des Kircheneigentums, Auflage neuer Lasten, Ordnung des Pfarrgehalts, unter Genehmigung des Bezirkskirchenrats. Die Kirchengemeinde trägt wenigstens die Hälfte der Begräbniskosten des Geistlichen und der Lehrer.

Das Presbyterium besteht nach der Größe der Gemeinde aus 3—24 Mitgliedern, die von der Kirchengemeindevertretung auf 3 Jahre gewählt werden. Zum Presbyterium gehören noch die Kirchenbeamten und die in der Gemeinde wohnenden oder zu ihr gehörigen Kirchenräte (die Mitglieder des Oberkirchenrats), mit Ausschluß der letztern Gruppe in Budapest, Klausenburg, Thorda und Kereßtur. Ein Drittel der Mitglieder ist beschlußfähig. Das Presbyterium wählt den Schulstuhl (5 Mitglieder), verwaltet das Kirchenvermögen, prüft die Rechnungen, überwacht das kirchliche Leben, sorgt für Einhaltung der Feiertage und dafür, daß die Kirchen nur für kirchliche Zwecke benutzt und an kirchlichen Gebäuden keine politischen Parteiabzeichen angebracht werden. Zur Durchführung seiner Beschlüsse entsendet das Presbyterium Kommissionen. Rekurse gegen seine Beschlüsse gehen an die Gemeindevertretung und von da an den Bezirkskirchenrat.

Die Gemeinden sind in 9 Bezirken zur höheren Einheit zusammengefaßt. Den Kirchenbezirk leitet und repräsentiert die Bezirks-Generalversammlung. Ihre Mitglieder sind: der Dechant, die Inspektor-Kuratoren, Schriftführer, der Bezirksprokurator (Wächter der Ordnung und des Gesetzes und offizieller Ankläger), Kassierer, Rechtsbeistand, die ordentlichen Geistlichen des Bezirks und deren Stellvertreter die Hilfsgeistlichen, die Lehrer, die vom Bischof ernannten Kantoren, Kantor-Lehrer und Vertreter der Mittel- und Hochschulen, die von den betreffenden Kollegien auf 3 Jahre gewählt werden, dann die im Bezirk wohnenden Oberkirchenräte; endlich je ein Vertreter jeder Kirchen-

Digitized by Google

gemeinde, wenn möglich der Kurator. Vorsitzer sind der Dechant und Oberkurator, beide von der Generalversammlung gewählt, der erste auf 6 Jahre, der andere auf Lebenszeit. Diese findet jährlich nach vorangegangenem Gottesdienst abwechselnd in einer anderen Gemeinde statt. Der Wirkungskreis der Bezirks-Generalversammlung ist: Sorge für Kirche, Schule, Waisen, gute Sitten, Vornahme bestimmter Wahlen und dergl. Der Dechant, Schriftführer und der Oberkurator bilden die Visitationskommission, die jährlich in den zwei ersten Monaten des Jahres sämtliche Gemeinden zu visitieren hat. Der Kirchenbezirk hat außerdem noch eine Disziplinar- und eine Schulkommission.

Über den Bezirken stehen die kirchlichen Oberbehörden und zwar der Oberkirchenrat, bezw. der Synodal-Oberrat und der Repräsentantenrat.

Der Oberkirchenrat besteht unter dem Vorsitz des Bischofs und des amtsältesten Oberkurators aus dem Oberprokurator (Fiskal), den Dechanten, den Bezirkskuratoren und Schulinspektoren, den Mitgliedern der Wirtschaftskommission, den Rechnungsbeamten, den ordentlichen Professoren der Ober- und Mittelschulen, und dem Kirchen- und Bischofs-Sekretär, dann aus 120 Kirchenräten, ein Viertel geistlich, alle auf Lebenszeit vom Oberkirchenrat gewählt auf Grund einer Kandidation, die ein Ausschuß (Bischof, die Oberkuratoren und vier vom Oberkirchenrat gewählte Mitglieder) vornimmt, jedoch muß die Zahl der Kandidierten jene der zu Wählenden um mindestens ein Drittel übersteigen, endlich aus 28 gleichviel geistlichen und weltlichen Vertretern der Bezirke, die die Bezirks-Generalversammlungen, doch nicht alle in gleicher Anzahl, auf je 3 Jahre entsenden und je einem geistlichen und einem weltlichen Vertreter von Klausenburg, Thorda und Budapest. Zur Beschlußfassung müssen wenigstens 20 Mitglieder anwesend sein. Diesem Oberkirchenrat steht zu: die Gesetzgebung in bezug auf Kirche und Schule, Bestimmung der Feiertage, der Liturgie, der Lehrbücher für Religion, Festsetzung der Instruktion und der Eidesformel für die Beamten, Bestimmungen über die Heranbildung der Geistlichen, Wahl und Ordination derselben, die Regelung der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Ebenso steht ihm zu in bezug auf Kirchenregiment Organisation der Schulen, Bestimmung der Lehrbücher, Feststellung der Gehalte für die Beamten, die Wahlen derselben und der Ausschüsse, Bestätigung der Dechanten und Kuratoren, Bedeckung der kirchlichen Bedürfnisse, Förderung des kirchlichen Lebens. Der Oberkirchenrat tritt jährlich einmal drei Jahre hintereinander in Klausenburg zusammen; im vierten Jahr tagt der Synodal-Oberrat.

Der Synodal-Oberrat besteht aus den gleichen Mitgliedern wie der Oberkirchenrat, doch hat die Wahl des Bischofs und der Oberkuratoren und die Ordination der Geistlichen in der Regel vor dem Synodal-Oberrat zu geschehen. Die Wahl des Bischofs ist sofort dem Kultusminister anzuzeigen, damit er

Digitized by Google

nach Appr. 1. 1. 9 die königliche Bestätigung erwirke. Zum Zweck des Synodal-Oberrats wird die Kirche in fünf Distrikte eingeteilt und seine Versammlungen sollen abwechselnd jedes vierte Jahr in einem dieser Distrikte abgehalten werden.

Die ständige Oberbehörde der Kirche ist der Repräsentanten-Rat. Er vertritt die Kirche im Rahmen der Gesetze im Auftrag des Oberkirchenrats. Seine Mitglieder sind: der Bischof, die Oberkuratoren, der Schriftführer, der amtsälteste Kurator, der Dechant des theologischen Seminars, der Direktor des Obergymnasiums, der bischöfliche Sekretär, der Rechtsbeistand, Kassierer, der erste Rechnungsbeamte, der Vorstand der Wirtschaftskommission, der Güterdirektor, endlich 27 Mitglieder, die der Oberkirchenrat aus seiner Mitte auf 6 Jahre wählt, wenigstens 9 mit dem Wohnsitz in Klausenburg, alle 2 Jahre scheidet ein Drittel aus. Vorsitzer ist der Bischof, dessen Sitz Klausenburg ist, und der Oberkurator, zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 9 Mitgliedern erforderlich. Dieser Repräsentanten-Rat hat die Beschlüsse des Oberkirchen- und Synodalrats durchzuführen, die Verwaltung des Vermögens zu besorgen, das kirchliche Leben zu beaufsichtigen, die Gemeinden und Bezirke zu überwachen, die Schulen zu kontrollieren, dabei u. a. die Einhaltung der Lehrpläne usw.

Diesem Rat stehen fachmännische Kommissionen zur Seite und zwar: 1. die Wirtschaftskommission (6 Mitglieder und Vorsitzer, 1 Kurator), 2. die Justizkommission (der Vorsitzer und 3 Mitglieder, der Referent, der Rechtsbeistand), 3. die Finanzkommission (der Präses und sein Stellvertreter, 2 Rechnungsbeamte, der Kassierer und Kontrollor und 5 Mitglieder) mit 2 Unterkommissionen, der Rechnungskommission und der Skontrierungskommission, 4. die Kommission für Erziehungswesen (der Präses und 8 Mitglieder, darunter 5 aus den theologischen und Gymnasialprofessoren gewählt); 5. die Kommission für die Pensionsanstalt der Kirche (der Präses, 1 Rechnungsbeamter und 3 Mitglieder).

Der Bischof wird auf Lebenszeit aus der Reihe der Geistlichen und ordinierten Lehrer gewählt, er legt sofort den Amtseid ab, dann nach der Bestätigung den Huldigungseid in der eigens zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung des Oberkirchenrats in Anwesenheit eines königlichen Kommissärs. Die Oberkuratoren werden ebenfalls beeidigt, sie vertreten wie der Bischof die Kirche gegenüber allen weltlichen Behörden und Gerichten. In geistlichen Angelegenheiten vertritt den Bischof der Obernotär, der als Vikar herkömmlich der präsumptive Nachfolger des Bischofs ist. Den Oberprokurator wählt der Oberkirchen- und Synodalrat aus der Reihe der Dechanten auf 5 Jahre. Er hat unter anderem die Aufgabe, bei Eröffnung und Schluß der Sitzungen jener beiden Oberbehörden das Gebet zu sprechen, er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Sitzungen. Der Referent in den Sitzungen des Synodal- und Oberkirchenrates ist der Obernotär der Kirche und des Bischofs,

Digitized by Google

der auf Lebensdauer gewählt wird und die Qualifikation eines Professors, Theologen oder Juristen haben muß.

Gegenwärtig heißt die Kirche: die ungarländische unitarische Kirche und zerfällt in 9 Distrikte, in Siebenbürgen 8: Kolosch-Doboka, Aranyos-Thorda, Kokeln, Maroſch, Sz.-Kereßtur, Sz.-Udvarhely, Ober-Alba, Háromszék, in Ungarn 1: Donau-Theiß, die zwiſchen 3 und 30 Gemeinden umfaſſen.

Der Schematismus von 1904 weiſt aus: 112 Muttergemeinden und 59 Tochtergemeinden mit 73 561 Seelen. Es gibt 104 ordentliche Seelſorger, 10 752 ſchulpflichtige Kinder, 34 konfeſſionelle Schulen, 23 Gemeinde- und 60 Staatsſchulen, nur 39 konfeſſionelle Lehrer. Die Kirche erhält daneben: das Pfarrſeminar mit 21 Zöglingen, das Obergymnaſium mit 334, und die Elementarſchule (Volksſchule) in Klauſenburg mit 73 Zöglingen; ein Gymnaſium in Kereßtur, und eine Anſtalt in Thorda, die eine Verbindung der Bürgerſchule mit klaſſiſchen Sprachen des Gymnaſiums zugleich eine ſeltſame Doppelanſtalt des Staats und der Konfeſſion iſt.

In das Staatsbudget für 1903 war eingeſtellt: für die unitariſche Kirche 30 000 Kr., 1906 42 000 Kr., dann zur Vermehrung der Fonde 15 800 Kr.

Als Spezialität ſei erwähnt die Sekte der Sabbatarier, die ein Schößling der unitariſchen Kirche in Siebenbürgen in einer Gemeinde des Seklerlandes vorkommen und jetzt ganz im Judentum aufgegangen ſind. (Näheres darüber bei Bod und Dux ſ. unter Literatur.)

5. Die griechiſch-orientaliſche Kirche in Siebenbürgen.[1]) Die Entſtehung und Entwicklung der griechiſch-orientaliſchen

1) Die griechiſch-orientaliſche und griechiſch-unierte Kirche.

Die in rumäniſcher Sprache erſchienene Literatur iſt im großen rumäniſchen Konverſationslexikon: Encyclopedia Romana von Dr. C. Diaconovich. Hermannſtadt, W. Krafft 1899 unter den Artikeln Ortodoxa orientala und Greco-catolica enthalten. T. Cipariu: Acta et fragmenta hist. ecclesiastica. Blaſendorf 1855. In deutſcher Sprache: J. Hintz: Geſchichte des Bistums der griechiſchen nicht unierten Glaubensgenoſſen in Siebenbürgen. Hermannſtadt 1850. A. Schaguna: Geſchichte des ſiebenbürgiſchen griechiſch-orientaliſchen Bistums. Hermannſtadt 1864. Dann von demſelben drei Promemoria aus den Jahren 1849, 1850, 1851, über die Autonomie der Kirche und andre Beſchwerden behandelnd. Über die Einführung der Union ſ. Herrmann: Das alte und neue Kronſtadt, herausgegeben von O. v. Meltzl. Hermannſtadt, 2. Bd. 1883. J. Höchsmann: Studien zur Geſchichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert im Archiv des Vereins für ſiebenbürgiſche Landeskunde, 11. und 16. Band. J. C. Eder: Supplex libellus Valachorum Trans. jura tribus receptis nationibus communia . . postulantium. Claudiopoli 1791. J. Transch: Bemerkungen über die vom griechiſchen nicht unierten Biſchof den Ständen 1837 unterlegte Bittſchrift. Kronſtadt 1844. J. C. Schuller: Beleuchtung der Klagſchrift gegen die ſächſiſche Nation, welche die wal. Biſchöfe 1841/3 überreicht haben. Hermannſtadt 1844. Die griechiſch-orientaliſch-rumäniſche Kirche in Ungarn und Siebenbürgen in Rumäniſche Revue, herausgegeben von Dr. C. Diakonovich. Wien, VII. Jahrgang 1891 S. 525 (X. Heft).

Digitized by Google

Kirche im allgemeinen kann hier übergangen werden. Die näher liegende Frage ist: die Ausbreitung dieser Kirche in Siebenbürgen und ihre Entwicklung hierzulande. Die urkundlichen Beweise für das dauernde Vorhandensein der griechischen Kirche in Siebenbürgen gehn bloß bis ins 13. Jahrhundert zurück, wobei auch die Tatsache interessant ist, daß auch nach den vorhandenen Bauüberresten im Lande die erste christliche Bevölkerung nicht der griechischen, sondern der römischen Kirche angehörte. Es ist weiter bezeichnend, daß 1234 Papst Gregor IX. an den jüngeren König Bela von Ungarn, der als solcher die Regierung in Siebenbürgen führte, ein Schreiben richtete, in dem er dessen Aufmerksamkeit auf die Gewinnung der Walachen in der Moldau für die römische Kirche lenkte, während Siebenbürgen, das doch jedenfalls näher gelegen wäre, nicht erwähnt wird. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts mehren sich die Nachrichten. Papst Clemens VII. konnte 1345 die Franziskaner besonders auf die der griechischen Kirche angehörigen Walachen Siebenbürgens als ein wichtiges Bekehrungsobjekt aufmerksam machen, und 1374 fragte Gregor XI. die Erzbischöfe von Gran und Kalotscha um ihre Meinung über die Errichtung eines besonderen walachischen Bistums, da unter den bekehrten Walachen gegen die ungarischen Priester ein Widerwille herrsche. Im Jahre 1433 bezeugte Papst Eugen IV., daß im südöstlichen Siebenbürgen „viele Ketzer seien, die vom wahren Gott noch keine Erkenntnis haben" und gab dem Orden der Franziskaner, der sich um die Bekehrung des Volkes große Verdienste erworben, verschiedene Rechte. Rom hatte früher schon vergebens mannigfache Versuche gemacht, die Anhänger der griechischen Kirche südlich der Donau zu bekehren, so 1202 mit dem interessanten Motiv an den Fürsten der Bulgaren und Walachen Calojohannes: damit er wie nach seinem Geschlecht, so auch in der Nachahmung ein Römer sei und sein Volk, das aus römischem Blut abzustammen versichere, der römischen Kirche folge und so auch in der Gottesverehrung die Sitten der Väter widerspiegele!

Schon in früher Zeit finden sich Bischöfe dieser Kirche in Siebenbürgen an wechselnden Orten (16. Jahrhundert) genannt, die ihre Sprengel wohl nach den allgemeinen Grundsätzen dieser Kirche regierten. Aus der Tatsache, daß ihre Bekenner ausschließlich dem rumänischen Volk angehörten und dieses nicht zu den drei ständischen Nationen gehörte (dem Adel, den Szeklern und den Sachsen), sie vielmehr im ganzen Land Hörige waren, das Sachsenland aus-

„Die Verfassung der griechisch-orientalisch-rumänischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen, im Auftrage Sr. Exzellenz des Herrn Erzbischofs und Metropoliten Frh. v. Schaguna mitgeteilt von Prof. Dr. Hil. Puscariu in Hermannstadt" in Vering: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 25. Band. Mainz 1871, S. 235 ff. Ebenda auch die Instruktion von 1852 für die Epitropen. Bd. 43, S. 109. Die Protokolle des Kirchenkongresses, das letzte vom 1. (14.) Okt. 1903, Hermannstadt, 1903.

Digitized by Google

genommen, wo sie persönlich frei waren, floß auch die andere Tatsache, daß diese Kirche nur geduldet war, keine Rechte neben der katholischen besaß, die aber offizielle Verfolgungen doch nicht zu unternehmen sich getraute.

Die Reformation brachte die Landtagsbeschlüsse über die Gleichberechtigung der vier rezipierten Religionen (evangelisch-reformiert, evangelisch A. B., römisch-katholisch und unitarisch), die griechische Kirche erhielt keinen Anteil daran, augenscheinlich wieder im Zusammenhang mit der Tatsache, daß ihre Bekenner nicht Angehörige der drei Stände waren. Sie wurde vielmehr ausdrücklich bloß für eine „tollerierte Religion" erklärt. Die Stellung derselben wird aus Landtagsbeschlüssen deutlich, die durch das ganze 16. und 17. Jahrhundert hindurchgehen. Aber während der Landtag 1566 mit Drohungen versuchte: Jeglicher Götzendienst sei in diesem Reich in jeder Nation vertilgt, vor allem unter den Walachen, deren Hirten blind sind und Blinde leiten und sich und die Gemeinde ins Verderben geführt haben, die der Wahrheit nicht nachgeben wollen, sollen entfernt werden, seien es Bischöfe oder Pfarrer oder Kaluger — so lautete der Beschluß 1579: „Obgleich die walachische Nation in diesem Vaterland nicht unter die Stände und ihr Glaube nicht unter die rezipierten Religionen gehört, so werden sie zwar propter regni emolumentum weiter geduldet, ihre Geistlichen haben sich aber an nachstehende Punkte zu halten: Zum Bischof mögen sie vom Fürsten denjenigen erbitten, den die Popen nach gleicher Stimme für geeignet halten; und welchen die Fürsten, wenn sie ihn für passend erachten, bestätigen mögen, auf Bedingungen, wie sie die Treue zum Fürsten, das Wohl des Landes und andre notwendige Dinge erfordern.

„Die walachischen Bischöfe, Senioren und Pfarrer mögen zur Zeit ihrer Visitationen in das Amt weltlicher Behörden sich nicht mischen, der Armut nichts abpressen, in weltlichen Dingen nicht Urteile fällen und vollführen, sondern sie mögen ihre Geistlichen, Kleriker, Kirchen und Friedhöfe visitieren, Heiraten oder Trennungen nach ihren Gebräuchen vollziehen, die gebräuchlichen Dienste und Verpflichtungen an die Kirchen und was ihre Kirchenverhältnisse und Diener angeht, berichtigen, und dies im Sinne der Landesbeschlüsse; weltliche Strafen und Taxabnahmen mögen sie sein lassen." Nach einem Beschluß von 1639 sollten die griechischen Geistlichen an den Grundherrn im Komitat, dessen Höhe der Grundherr bestimmte, ein Honorar zahlen, nach einem anderen von 1640 die Geistlichen bestraft werden, die gegen Recht und Ordnung Ehen verbinden oder trennen.

Zunächst versuchte sowohl die reformierte Kirche als die evangelische, die Anhänger der griechischen Kirche für sich zu gewinnen, doch ohne Erfolg. Das Reformationsbüchlein des Honterus hatte (Kap. IV.) bestimmt, daß die Taufe der griechischen Kirche anzuerkennen sei: „orientalis ecclesiae homines,

Digitized by Google

quacunque linqua baptisati sint, ex ecclesiasticorum scriptorum sententia non sunt denuo rebaptisandi". Der reformierten Kirche aber gelang es, wesentlich durch die reformierten Fürsten Siebenbürgens, die griechische Kirche der Oberaufsicht der reformierten Bischöfe zu unterwerfen, die es verstanden hatten, einen Teil der in der reformierten Kirche gebrauchten Bücher auch der griechischen Kirche aufzudrängen. Bei der Bestätigung des Bischofs Stef. Siminowits durch Georg Rakotzi I. 1643 erklärte der Fürst, sie geschehe auf Empfehlung des reformierten Bischofs und einiger vornehmen Adligen. Diesem, dem reformierten Bischof, unterstanden unmittelbar die griechischen Kirchen in Alamor, Broos, Hatzeg, Hunyad und drei Seniorate in Fogarasch, während dem griechischen Bischof die Kirchen in den Komitaten Alba, Kraßna, Mittel-Szolnok, Doboka, Kolosch, Thorda, Kokelburg und Kövar, sowie in den Sekler und Sachsen-Stühlen unterstanden. Dazu fügte der Fürst Bedingungen für die Bestätigung, die im Grunde nichts Geringeres enthielten als die Anerkennung der reformierten Kirche: das Gotteswort solle nach der heiligen Schrift verkündet werden und zwar in der rumänischen Sprache, während bis dahin die slawische Liturgie gegolten hatte; der herausgegebene (reformierte) Katechismus solle gelehrt werden; die Taufe soll im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes vollzogen, das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gespendet werden; Kreuze und Bilder in den Kirchen sollen bloß als Ornamente angesehen werden, die Zeremonien bei den Begräbnissen nach der Art der Lateiner gehalten werden usw. Bloß die Heiligen werden zugestanden und das nach dem bezeichnenden einleitenden Satz, daß Jesus Christus unser einziger Erlöser und Mittler beim Vater sei und seine göttliche Majestät zu verehren sei. Die Bedingungen wiederholten sich bei der Bestätigung des Bischofs Theophil 1692.

Die beiden Bestätigungen aber enthalten die ersten Grundzüge einer bestimmteren Verfassung der griechischen Kirche. Darnach soll der Bischof jährlich eine Generalsynode mit allen Pfarrern halten und, wenn irgend etwas Wesentliches zu entscheiden ist, beim reformierten Bischof um Rat fragen, und dessen Zustimmung einholen. Dem Bischof zur Seite stand ein Konsistorium, mit dem vereint der Bischof die „Senioren" (id est Archidiaconos seu protopopas) einsetzen sollte, desgleichen die Pfarrer im Einverständnis mit den Pfarrern der Diözese, vor allem des reformierten Bischofs, der auch im Falle der Absetzung eines Pfarrers zu verständigen ist, wie ihm überhaupt Prozesse und deren Entscheidung, besonders aus Anlaß von General-Kirchenvisitationen, vorzulegen sind. Die Beschlüsse der Synoden unterlagen seiner Entscheidung.

Es war in der Tat eine so vollständige Abhängigkeit und Unterwerfung unter fremde Einflüsse, daß es der ganzen Kraft eines jungen Volkes bedurfte, nicht zu unterliegen. Die Bedrückungen im einzelnen, die mit der Hörigkeit

Digitized by Google

zusammenhingen, trafen zuletzt die ganze Kirche, so der Landtagsbeschluß von 1653, wonach sämtliche griechische Glaubensgenossen zehntpflichtig erklärt wurden. Es war ein Beweis für das wachsende Verständnis für das innere Leben, daß 1692 dem neuen Bischof die Pflicht nahegelegt wurde, Schulen inmitten seiner Gläubigen zu errichten, besonders in Weißenburg, wo er residierte, in den Komitaten Hunyad und Marmarosch und im Kövarer Distrikt, wo die Jugend lesen und schreiben in rumänischer Sprache lernen solle!

Da traf, am Ende des Jahrhunderts, als Siebenbürgen unter die Herrschaft des Hauses Habsburg kam, die Kirche ein neuer schwerer Schlag: ihr Bischof Theophil ging mit einem großen Teil der Geistlichen und Gläubigen eine Union mit der römischen Kirche ein und bildete die sog. griechisch-unierte (griechisch-katholische) Kirche (s. den folgenden Abschnitt). Die übrigen treu gebliebenen Priester und Gläubigen waren unglaublichen Verfolgungen ausgesetzt, die länger als ein halbes Jahrhundert dauerten, währenddessen auch der Bischofsstuhl nicht besetzt war. Gegen die fanatisierte Menge mußte wiederholt Waffengewalt einschreiten; in Wien hoffte man, die ganze Kirche zur Union zu bringen, die der katholischen Kirche und der von ihr geleiteten Regierung als Ziel vorschwebte. Als Maria Theresia endlich erkannte, daß das nicht möglich sei, ernannte sie 1765 den serbischen Bischof von Ofen (Novakovicz) zum Bistumsverweser, und nun begann die griechische Kirche sich wieder zu sammeln, besonders seit Josef II. 1783 Hermannstadt zum Bischofssitz bestimmte und wieder einen Bischof, über Vorschlag des Karlowitzer Metropoliten zunächst einen Serben, einsetzte, der dem Karlowitzer Metropoliten in dogmatischen und geistlichen Dingen untergeordnet sein sollte. Als sein Nachfolger Adamovich (1796) starb, blieb der Bischofsstuhl bis 1810 abermals unbesetzt, mit der Begründung, daß der Synodialfonds, der den Gehalt von 4000 fl. tragen sollte, gestärkt werden müsse.

Inzwischen war ein großer Schritt nach vorwärts geschehen. Dem Landtag von 1790/91, der die Josefinische Zeit abschloß, lag eine eingehende Bittschrift der Bischöfe der beiden griechischen Bekenntnisse im Namen des rumänischen Volkes vor, die zwar auf falschen historischen Voraussetzungen aufgebaut war, aber von der Bedrückung des Volkes ausging und im Sinn des Zeitgeistes die Forderung völliger Gleichberechtigung stellte, auch in bezug auf die Religion. Der Landtag war von dem Wehen des neuen Geistes nicht berührt und hatte in bezug auf die religiöse Gleichberechtigung nur den Vorschlag: wie die Unierten sich durch den Anschluß an ein rezipiertes Bekenntnis (das kath.) die Gleichberechtigung errungen hätten, so solle sich die orientalische Kirche an eines der drei anderen zu gleichem Zwecke anschließen! Über die Unbildung des Volks, die von der Unbildung seiner Geistlichen herrühre, hatten sie ernste Worte und die Absicht, Vorlagen über kirchliche Angelegenheiten bis zum nächsten

Digitized by Google

Landtag vorzubereiten. Das Ergebnis faßte der 60. Artikel von 1791 in folgende Sätze zusammen: „Die nicht unierte orientalische Religion, welche nach den Gesetzen dieser Provinz bisher unter die geduldeten Religionen gerechnet worden ist, wird kraft dieses Artikels in der Art bestätigt, daß alle Bekenner dieser Religion von ihrem durch Seine geheiligte Majestät zu ernennenden Bischof abhängen sollen, jedoch mit Emporhaltung der Oberaufsicht des königlichen Guberniums, der Komitate und Stühle, auf daß nicht die Zahl der Pfarrer unnötigerweise vermehrt und bei Kirchenbauten die Leistungsfähigkeit der Kontribuenten nicht untergraben werde." Die Krone strich den letzten Satz von „jedoch . . ." angefangen und setzte statt dessen: „und nach ihrem Stand den übrigen Bewohnern gleich behandelt werden und im Tragen öffentlicher Lasten und anderer Leistungen nicht mehr als die anderen bedrückt werden" — wodurch die Kirche doch lästigsten Schikanen entrückt wurde.

Über diesen Landtagsartikel hinaus gab Kaiser Franz I. am 26. Mai 1809 der griechisch-orientalischen Kirche das Recht, aus ihrer Mitte einen, der vaterländischen Gesetze und Rechte kundigen Mann sich zum Bischof zu wählen. Zugleich wurde gestattet, zur Stärkung des Sydorialfonds von jedem nicht unierten Hauswirte 3 Kreuzer (statt wie bis dahin $2^1/_2$) einzuheben, um ein Seminar zur Heranbildung der Kleriker und Schulen mit ordentlich besoldeten Lehrern zu errichten. Am 19. September 1810 machte die aus 41 Protopopen, ebenso vielen Popen und Notarien (geistliche Beigeordnete der Protopopen) bestehende Synode in Thorda einen Ternavorschlag, aus dem der Kaiser Basil Moga aus Mühlbach zum Bischof bestätigte. Eine Instruktion vom 21. Dez. 1810 bestimmte, daß er mit dem Konsistorium, das aus einigen Erzpriestern Hermannstadts und der Umgebung, dem Oberaufseher der Schulen, dem Professor der Theologie und dem Aktuar bestand, in Kirchen-, Schul- und Ehesachen dem Gubernium unterstellt werde, in Glaubenssachen unter den Metropoliten in Karlowitz. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, daß die griechisch-orientalische Kirche bloß „tolleriert" sei und ihr Klerus gegenüber dem der unierten Kirche vielfach zurückgesetzt. Die Zahl der Popen solle nicht unnötig vermehrt werden, Schulen gegründet werden usw.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war ein großer Kampf der Rumänen für die bürgerliche und kirchliche Gleichstellung, vor dem Landtag, in den Zeitungen, überall im Lande geführt. Der Landtag von 1846/47 wies im Urbarialgesetz den nicht unierten Kirchen und Schulen in den Komitaten Grund und Boden zu, im Sachsenland war's früher tatsächlich schon geschehen, — aber die völlige Gleichstellung brachte erst das Jahr 1848. Seit Anfang des Jahres war A. Schaguna Bischof der Kirche (von 1846 an Generalvikar des Bistums) und ihm verdankt sie die weitere Entwicklung. Die große Innerarbeit, die auf Hebung der Bildung sich richtete, fand Verständnis in der

Digitized by Google

Kirche, die Synoden von 1850, 1860 und 1864 griffen tatkräftig ein und unterstützten den Bischof im Bestreben, das Bistum zu einer selbständigen Metropolie zu erheben. Der Klugheit Schagunas gelang es, die Bedenken in Wien und Karlowitz zu zerstreuen und mit kaiserlicher Entschließung vom 24. Dezember 1864 wurde das griechisch-orientalische Bistum zur Metropolie erhoben mit dem Titel: „Metropolie der griechisch-orientalischen Rumänen Siebenbürgens und Ungarns", mit dem Sitz in Hermannstadt. Eine autonome Kirchenverfassung krönte das Gebäude und der an die Spitze dieser Ausführungen gestellte § 14 des 43 ungarischen Gesetzartikels von 1868 gewährleistete auch dieser Kirche ihre, im Jahrhundert langen Kampf gewonnene Autonomie. In Schagunas Sinn († 1873) nahm sie mit neuem Eifer die Hebung des Volkes in Angriff, Verbreitung der Bildung unter ihm, wo es vieles nachzuholen gab.

Auf Grund einer königlichen Entschließung vom 14. August 1868 wurde, nachdem der 9. Gesetzartikel von 1868 die Erhebung zum Erzbistum gesetzlich inartikuliert hatte und unter Aufrechthaltung des königlichen Genehmigungsrechts den beiden Metropolien (der serbischen und rumänischen) das Recht der Organisation der Kirchenkongresse gegeben worden war, der „griechisch-orientalisch-rumänische Kirchenkongreß" nach Hermannstadt einberufen und dieser beschloß auf Grund dessen, daß durch die Trennung von Karlowitz die Metropolie das Recht erlangt hatte, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, das „Organische Statut der griechisch-orientalisch-romanischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen", das mit einigen Modifikationen die königliche Sanktion am 28. Mai 1869 erhielt. Es enthält die jetzige Verfassung der griechisch-orientalischen Kirche in Siebenbürgen.

Sie gliedert sich darnach in vier Stufen: in die Gemeinde, Protopresbyteriat, Eparchie, Metropolie. In der Gemeinde sind die Verwaltungs- und Vertretungsbehörden die Pfarrsynode und der Pfarrausschuß, im Protopresbyteriat der Protopresbyterialstuhl, die Protopresbyterialsynode und der Protopresbyterialausschuß. Auf beiden Stufen ist die Vermögensverwaltung in der Hand von Epitropen (Kirchenvätern). Die Eparchie, die Vereinigung mehrerer Pfarren, Protopresbyteriate und Klöster unter dem Bischof leitet die Eparchialsynode und das Konsistorium; die Metropolie endlich der National-Kirchenkongreß, das Metropolitankonsistorium und die bischöfliche Synode. Außerdem ist zur Aufrechthaltung der Einheit und zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der orientalischen Kirche eine gemeinschaftliche Synode der serbischen und rumänischen Metropolie vorgesehen.

In der Einzelgemeinde besteht die Pfarrsynode aus sämtlichen großjährigen selbständigen Gemeindegliedern unter dem Vorsitz des Pfarrers. Dieser kommt zu: Wahl der Pfarrer, Prediger und Lehrer, Entscheidungen über

Digitized by Google

Gehalte und Verfügung über das Vermögen, Überwachung des Pfarrausschusses und der Epitropie. Der Pfarrausschuß, von der Pfarrsynode auf 3 Jahre gewählt, besteht aus 10 Mitgliedern (in Gemeinden bis zu 1000 Seelen) bis 30 Mitgliedern (in Gemeinden über 2000 Seelen). Er wählt sich seinen Vorsitzer. Sein Wirkungskreis ist: Inventarisierung des Vermögens und Erhaltung desselben, Kandidation für sämtliche durch Wahl zu besetzende Stellen, Stellung der Anträge an die Pfarrsynode betr. die Schaffung von Mitteln für die Kirche und Schule, Prüfung der Rechnungen, Anstellung der untergeordneten Kirchendiener und Beamten, Wirken im Interesse der Religiosität und Moralität, zu welchem Zweck er kleinere Kirchenstrafen verhängen kann. Die Pfarr-Epitropen sind die Vermögensverwalter, wenigstens zwei mit Gegensperre auch des Pfarrers, in größern Gemeinden bis vier, von der Pfarrsynode auf 3 Jahre gewählt. Wo die Gemeinde Schulen hat, wird ein besonderer Schulausschuß auf 6 Jahre und eine Schul-Epitropie auf 3 Jahre gewählt.

Mehrere Kirchengemeinden zusammen bilden ein Protopresbyterat unter der Leitung eines Protopresbyters (Erzpriesters). Es wird verwaltet durch den Stuhl, der außer dem Protopresbyter aus 6 Geistlichen besteht, einem Matrimonialdefensor und dem Schriftführer. Die Aufgabe des Stuhls erstreckt sich auf die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Priester und Gemeinde, Überwachung der Matrikelführung, Prüfung der Pfarrerswahlen und Aufsicht über das Kirchenpersonal. Der Stuhl ist erste Instanz für Disziplinarsachen. Ehescheidungen sind von Amts wegen dem Konsistorium vorzulegen.

Die Protopresbyterialsynode ist die Repräsentanz der Geistlichkeit und der Pfarrgemeinden aus dem Protopresbyterialsprengel und besteht zu einem Drittel aus Geistlichen, zu zwei Dritteln aus Laien, gewählt von der Pfarrsynode. Die Zahl der Mitglieder ist nach der Seelenzahl der Protopresbyterate 36 oder 24, je nachdem diese über oder unter 20 000 ist. Sie entscheidet in Angelegenheiten, die sich auf den ganzen Bezirk erstrecken, soll das Ansehen und die Autonomie der Kirche fördern und das Schulwesen heben. Die Synode wählt nun den Protopresbyterialausschuß auf 3 Jahre, bestehend aus 6 oder 12 Mitgliedern (nach der Seelenzahl), ein Drittel Geistliche. Er hat für den Protopresbyterialsprengel dieselben Agenden wie der Ausschuß in der Lokalgemeinde, ebenso die Epitropien für die Kirche und abgesondert für die Schulen.

Über der Gemeinde und dem Protopresbyterat steht die Eparchie, die Vereinigung mehrerer Gemeinden, Protopresbyterate und Klöster unter dem Bischof. Die Eparchialangelegenheiten leitet die Eparchialsynode und das Konsistorium. Die Synode besteht unter dem Vorsitz des Bischofs aus 60 Mitgliedern (20 Geistliche), die auf drei Jahre gewählt werden und zwar in 20 proportionierten Wahlbezirken der Diözese, in der Art, daß die Geistlichen vom Klerus, die weltlichen Vertreter von den Laien gewählt werden. Die Eparchial-

Digitized by Google

synode hat für Aufrechterhaltung der Religionsfreiheit und Autonomie der Kirche zu sorgen, sie wählt den Bischof, übt die Kontrolle über das Vermögen, wählt die Mitglieder des Eparchialkonsistoriums, sorgt für die Hebung der Schulen, unterstützt arme Kirchen und Schulen.

Als ständiges administratives und gerichtliches Organ der Diözese fungiert das Eparchialkonsistorium, unter dem Vorsitz des Bischofs. Das Konsistorium ist in drei abgesonderte Senate geteilt: in den streng kirchlichen, den Schul- und Epitropal-Senat. Der erste besteht ausschließlich aus Geistlichen, nur der Matrimonialdefensor kann weltlichen Standes sein. Die beiden andern Senate sind zu zwei Drittel mit weltlichen Mitgliedern besetzt. Die Zahl wird von den Synoden festgestellt. Die Mitglieder des Kirchensenats werden auf Lebensdauer gewählt und ihre Wahl hängt von der Genehmigung des Bischofs ab, die andern auf drei Jahre, ohne jene bischöfliche Genehmigung zu erfordern. Die Agenden der einzelnen Senate sind in ihrer Benennung gegeben. Sie treten zu Gesamtsitzungen zusammen, zur Wahl der Konsistorialbeamten, zur Vorbereitung der Wahlen für die Protopresbyterat- sowie Eparchialsynoden und den National-Kirchenkongreß. Die dogmatischen Angelegenheiten werden endgültig durch den Bischof und Erzbischof entschieden.

Die Metropolie vereinigt nun mehrere Eparchien (Diözesen) zur obersten Einheit mit dem Metropoliten an der Spitze. Die Angelegenheiten der Metropolie werden geleitet durch den National-Kirchenkongreß (Metropolitansynode), das Metropolitankonsistorium und die bischöfliche Synode.

Der National-Kirchenkongreß besteht aus 90 Mitgliedern, darunter 30 Geistliche, unter dem Vorsitz des Metropoliten; die Bischöfe sind als solche Mitglieder des Kongresses. Auch hier werden die Geistlichen durch den Klerus, die weltlichen von den Laien gewählt, alle auf drei Jahre. Die Einberufung des Kongresses muß vorher dem König angezeigt werden, er soll alle drei Jahre am 13. Oktober zusammentreten. Zu seiner Kompetenz gehört: die Sorge für die Erhaltung der Religionsfreiheit und Autonomie der Kirche, die Leitung der Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten der Metropolie, die Wahl des Metropoliten und des Metropolitankonsistoriums. Bei der Wahl des Metropoliten, bei der die Suffraganbischöfe keine Stimme haben, besteht der Kongreß aus 120 Mitgliedern. Der von der Mehrheit Gewählte wird als Metropolit proklamiert und für ihn die königliche Bestätigung erbeten, die der Kongreß in Permanenz erwartet. Nach der Bestätigung legt der Metropolit den Eid der Treue vor Sr. Majestät ab.

Das Metropolitankonsistorium ist das höchste administrative und gerichtliche Organ der Metropolitanprovinz. Es besteht unter dem Vorsitz des Metropoliten aus den Suffraganbischöfen und aus einer Anzahl von geistlichen und weltlichen Beisitzern, auf drei Jahre gewählt, mit Ausnahme der Mitglieder

Digitized by Google

des kirchlichen Senats, die auf Lebensdauer gewählt werden. Das Konsistorium teilt sich in drei Senate: den streng kirchlichen, den Schul- und Epitropal-Senat mit den betreffenden Agenden. Vorsitzer jedes Senats ist der Metropolit, im Schul- und Epitropal-Senat sind die 6 Mitglieder in 2 geistliche und 4 weltliche geteilt. Im kirchlichen Senat war auch ein Matrimonialdefensor. Die Ehesachen sind durch die staatliche Gesetzgebung 1894 auch dieser Kirche entzogen. Das Gesamtkonsistorium wählt die Beamten der Metropolie und bereitet die Einberufung des National-Kirchenkongresses vor.

Die bischöfliche Synode ist die Versammlung der Bischöfe unter dem Vorsitz des Metropoliten zur Behandlung der spiritual-dogmatischen und symbolischen Gegenstände. Sie soll jährlich einmal zusammentreten und hat folgende besondere Aufgaben: kanonische Prüfung des zum Bischof Gewählten, Entscheidung über dogmatische, sakramentale und Ritusfragen, „die im Sinn der positiven Kirchensatzungen zu lösen sind!" Sie hat weiter zu sorgen für die Wahrung und Hebung der Religiosität und Moralität des Klerus und der Gläubigen, für Förderung der Schulen, zu welchem Zweck sie dem Nationalkirchenkongreß Vorschläge macht, „damit die in dieser Linie erforderlichen Verfügungen in übereinstimmender Gutheißung der Hierarchie und des gläubigen Volks getroffen werden." Endlich hat auch die bischöfliche Synode über die Autonomie der Kirche zu wachen und sie zu schützen.

Die Amtssprache in allen Kirchen-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten nach innen und außen ist die rumänische.

In der Bestätigung durch Se. Majestät wird ausdrücklich ausgesprochen, „Wir wollen, daß das Uns . . . zustehende oberste Aufsichtsrecht vollkommen gewahrt und ebenso das Recht der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung unverkürzt aufrecht erhalten werde."

Die griechisch-orientalische Metropolie umfaßt 1. die Hermannstädter Archidiözese mit 990 Parochien (313 Filialen), 996 Geistlichen und 773 373 Seelen. 2. Das Karanschebescher Bistum mit 386 Parochien (41 Filialen), 406 Geistlichen und 400 107 Seelen. 3. Das Arader Bistum mit 394 Parochien (116 Filialen), 404 Geistlichen und 393 126 Seelen. 4. Das Großwardeiner Bistum mit 266 Parochien (265 Filialen), 202 Geistlichen und 197 283 Seelen. Demnach hat die griechisch-orientalische Metropolie in Ungarn und Siebenbürgen 2036 Parochien, 735 Filialen, 2008 Geistliche und 1 763 879 Seelen.

Die Kirche erhält in Siebenbürgen 775 Schulen, in der ganzen Metropolie nach dem Kongreßprotokoll von 1903 1876 Volksschulen mit einem Jahresgehalt der Lehrer von 1 212 161 Kr. 91 Heller. Für das Jahr 1890 wurden ausgewiesen: 1633 griechisch-orientalische Elementar-Volksschulen mit 1735 Leh-

Digitized by Google

rern und 42 Lehrerinnen, 17 Hauptvolksschulen, 3 Präparandien, 2 Gymnasien, 1 (Unter-)Realschule, die auch gegenwärtig bestehen.

Aus Staatsmitteln erhielt das Hermannstädter Seminar jährlich 1000 fl.; die Metropolie zur Subventionierung der Kirchengemeinden und Seelsorger 24 000 fl. (Minist.-Erlaß vom 18. Januar 1884), das Staatsbudget für 1903 hat 200 000 Kr. für die griechisch-orientalische Kirche eingestellt, ebenso für 1906.

6. Die griechisch-unierte Kirche in Siebenbürgen.[1]) Die griechisch-unierte Kirche, die vielfach, weil sie aus einer Union mit der römisch-katholischen Kirche hervorgegangen ist, auch griechisch-katholische Kirche genannt wird, führt ihren Ursprung in die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts zurück. Die katholische Kirche hat die griechische in Siebenbürgen stets als ein beachtenswertes Bekehrungsobjekt angesehen. Als im Jahr 1691 Siebenbürgen unter die Herrschaft des Hauses Habsburg kam und sofort — gegen die Landesgesetze — die Jesuiten ins Land kamen, stürzten sie sich in erster Reihe auf die griechische Kirche. Hier fanden die Verlockungen in den leitenden Kreisen guten Boden. Denn der Druck, der auf der Kirche lastete, war schwer und die Unterordnung unter die reformierten Bischöfe eine harte Fessel und der Übertritt versprach nicht nur Befreiung, sondern auch noch andere Vorteile. An die Gleichstellung des griechischen Bekenntnisses mit den rezipierten Religionen dachte damals niemand, da es die ganze Staats- und Kirchenverfassung des Landes über den Haufen geworfen hätte und die einzige Form, in der die griechisch-orientalische Kirche Anteil an den Rechten der rezipierten Religionen gewinnen konnte, bestand im Anschluß an irgend eine von diesen. Von der reformierten hatten sie gerade genug erduldet, um von ihr loszustreben, die evangelische gab sich keine Mühe, sie zu gewinnen, die katholische versprach die meisten Vorteile und übte den größten Druck aus. So unterzeichnete der Bischof Theophil schon im März 1697 mit 12 Protopopen ein Unionsinstrument, doch starb er bald darauf. Kaiser Leopold erklärte aber am 14. April 1698, daß wer von den Geistlichen zur Union übertrete, der Privilegien der katholischen Geistlichen teilhaftig würde, und fügte hinzu, daß dieser Grundsatz auch für den Anschluß an eine der andern rezipierten Konfessionen gelte. Der kommandierende General hatte allerdings den Auftrag erhalten, den Anschluß an eine andere als die katholische Kirche nicht zuzulassen. Theophils Nachfolger, Athanasius, griff das Werk aufs neue an und es gelang ihm auf einer Versammlung zu Weißenburg am 7. Juli 1698 51 Protopopen, 1475 Popen (dazu 59 aus der Marmaros) zur Union zu bewegen, indem sie folgende vier Punkte annahmen: die Anerkennung des Papstes als sichtbares Oberhaupt auch ihrer Kirche, die Austeilung des Abendmahls nur in einer Gestalt (ungesäuertes Brot), Annahme des Fegefeuers und Annahme der Lehre, daß der heilige Geist

1) Literatur s. unter dem vorigen Abschnitt.

Digitized by Google

als dritte Person der Trinität vom Vater und Sohne ausgehe. Im übrigen blieben sie bei den andern Lehren der Kirche (so bei ihren Heiligen) und deren Gebräuchen (Fasten, Priesterehe usw.). Kaiser Leopold versicherte hierauf am 16. Februar 1699 die Kirche und den Klerus seines Schutzes und gab ihnen alle Rechte der katholischen Kirche und befreite den Klerus von allen öffentlichen Lasten und Abgaben. Der siebenbürgische Landtag nahm seinerseits (30. September 1699) den Grundsatz auch an, daß diejenigen Popen, die sich einer der vier rezipierten Religionen anschlössen, mit den Geistlichen dieser gleiche Rechte haben sollten und das Gubernium stellte besondere Grundsätze hierfür auf (26. September 1699): in kleinen Gemeinden dürfe nur ein Pope gehalten werden, in größeren nur zwei; zu Geistlichen dürften nur geeignete Personen geweiht werden, die vorher eine Schule besucht hätten. Am 19. März 1701 gab Leopold ein neues Diplom zugunsten der Unierten heraus, das im einzelnen die Rechte der katholischen Kirche nochmals auf die unierte ausdehnte, die unierten Geistlichen in bezug auf öffentliche Lasten den Edelleuten gleichstellte, alle Unierten zu Mitgliedern der Landstandschaft und zu vollberechtigten Bürgern erklärte. Ein Katechismus mit der Lehre der Unierten sollte unter dem Volk verteilt werden, es sollten Schulen errichtet werden, Taxen und Gebühren von der Synode festgesetzt werden. Und dann ein bedeutender Grundsatz und eine bezeichnende Einrichtung: daß, wenn die Union nicht bloß Schein sein sollte, sie nur mit der katholischen Kirche eingegangen werden könne, da die griechischen Bekenner ihre Liturgie, Fasten, Kreuzeszeichen usw. nicht aufgeben wollten und — die Einrichtung, daß das neue Bistum unter den Erzbischof von Gran gestellt wurde, dem das Recht gegeben wurde, dem Bischof und der Synode einen „Theologen" zur Seite zu setzen, der sie vor „Abweichungen" bewahre. Es war nichts anderes als eine Kuratel, da diesem Theologen — die ersten waren selbstverständlich Jesuiten — die Aufgabe zukam, „Fehler des Bischofs" zu verhindern, Strafen durfte der Bischof nur mit seinem Wissen verhängen, desgleichen exkommunizieren und Ehen scheiden. Beschwerden gingen durch ihn an den Erzbischof von Gran, er hatte die Bücherzensur, ja die Pflicht, des Bischofs Privatbriefe an Nichtkatholiken einzusehen! Die Verleihung der höheren Würden und Rechte behielt sich Se. Majestät vor.

Nun aber begann sofort, von den Jesuiten geleitet, der Versuch, die ganze griechisch-orientalische Kirche zur Union hinüber zu ziehen. Ihr Bischofsstuhl blieb unbesetzt und der unierte Bischof sah sich in Weißenburg als rechtmäßigen Nachfolger an. Seine Nachbarschaft aber war dem römisch-katholischen Bischof nicht angenehm und aus Anlaß der Umwandlung Weißenburgs in eine Festung wurde der Sitz des unierten Bischofs nach Fogarasch verlegt, unter welchem Titel Innocenz XIII. 1721 das Bistum kanonisierte. Im Jahre 1728 verlieh Karl III. die Herrschaft Blasendorf dem Bischof mit ausgedehntestem Besitz und

Digitized by Google

verlegte den Sitz des Bistums dorthin, doch führt es auch heute den alten Titel: de Alba-Julia-Fogarasch.

Jene Versuche der zwangsweisen Durchführung der Union brachten dem Lande, besonders der griechischen Kirche neue schwere Aufregungen. Wieder lieh die weltliche Macht dem Fanatismus ihren Arm und es begann das unerquickliche Schauspiel der Zwangsbekehrungen. Der kommandierende General Buccow zog an der Spitze seiner Soldaten durch das Land, die Klöster der Disunierten schoß er einfach zusammen, in den Gemeinden entschied er nach Willkür über die Kirchen und ihr Vermögen, das letztere wies er oft auch da, wo er die Kirche den griechisch-orientalischen Bekennern ließ, den Unierten zu, die Kirchenschlüssel wurden durch Prügel von den nichtunierten Rumänen erzwungen und den Unierten übergeben und als die „Grenze" eingerichtet wurde (d. i. die Militärgrenze), wurden die Gemeinden, die dazu gezwungen wurden, wieder auch zur Union gezwungen! Gerade diese Gewaltmaßregeln stärkten allerdings, wie jede Verfolgung, die griechisch-orientalischen Bekenner in dem Festhalten an ihrer Religion. Der siebenbürgische Landtag aber bestätigte 1744 die „Unierten" in ihrer den Nichtunierten gegenüber bevorzugten Stellung. Am Ende des 18. Jahrhunderts versuchten wohlmeinende Nichtunierte, eine Einigung der beiden Kirchen herbeizuführen und im Einverständnis mit einflußreichen Unierten wurde 1798 ein Plan hiefür dem Hof vorgelegt, der eine Verhandlung unter dem Vorsitz des kommandierenden Generals in Weißenburg zuließ. Aber es kam nicht zur Vereinigung, besonders auch angesichts der Schwierigkeiten, die sich ergaben, da der unierte Bischof keinen zweiten griechischen Bischof neben sich dulden wollte.

Die Verfassung der Kirche aber war kurz folgende: der Bischof von Blasendorf war Suffragan des Graner Erzbischofs, ihm zur Seite das Domkapitel, aus einer Stiftung des Bischofs Babb fundiert, mit dem Propst und 6 Domherrn — der Graner „Theolog" war weggefallen. Als Oberbehörde fungierte das bischöfliche Konsistorium mit dem Wirkungskreis der römischen Konsistorien. Die Diözese zerfiel in 11 Dekanate, jedes in mehrere Distrikte. Die Pfarrer, größtenteils vom Bischof ernannt, bezogen ihren Unterhalt aus der portio canonica, die nach einer Hofverordnung von 1768 überall aus dem Gemeindeeigentum ausgeschieden werden sollte, was aber nicht überall in dem vorgeschriebenen Ausmaß (Aussaat für 20 Kübel Korn und 15 Fuhren Heu) geschah. Der Basilitenorden half beim Jugendunterricht.

Als man sich an die Spaltung gewöhnt hatte, griffen die Bischöfe beider Kirchen — besonders seit 1790 — gemeinsam die Arbeit auf, das Volk ihrer Kirchen den altberechtigten Ständen auch politisch gleichzustellen und auf den Landtagen Siebenbürgens im 19. Jahrhundert standen beide Bekenntnisse nebeneinander.

Digitized by Google

Im Jahre 1853 wurde das Blasendorfer Bistum unter dem alten Namen de Alba-Julia-Fogarasch zum Erzbistum erhoben. Die Wahl des Erzbischofs erfolgt in der Weise, daß die Wahlversammlung — alle Erzpriester und 2 Priester aus jedem Erzpriesterſprengel, vom Klerus gewählt — 3 Kandidaten vorschlägt und der König, nach vorausgegangener Verständigung mit dem Papst einen ernennt. Der Papst schickt das Pallium. An der Seite des Erzbischofs steht das Domkapitel mit einem Generalvikar und 10 Domherrn, 7 besoldet aus der Babbstiftung (Canonici Babbiani), 3 vom König ernannt. Das Konsistorium besteht aus dem Domkapitel und aus Mitgliedern, die der Erzbischof ernennt, Professoren, Erzpriester usw. Die Suffragandiözesen haben ihre eignen Domkapitel und besorgen ihre Angelegenheiten selbständig; ihre Bischöfe werden vom König ernannt. Streitfälle aus den Diözesen werden an das Archidiözesan-Domkapitel appelliert, von da an den päpstlichen Stuhl.

Die Blasendorfer Erzdiözese hat 723 Parochien (623 Filialen) mit 668 Geistlichen und 418 444 Seelen. Die Suffraganbischöfe und Diözesen sind: Großwardein mit 168 Parochien (554 Filialen), 273 Geistlichen und 217 891 Seelen; Szamos-Ujvar mit 489 Parochien (192 Filialen), 505 Geistlichen und 499 538 Seelen; Lugosch mit 163 Parochien (273 Filialen), 157 Geistlichen und 97 566 Seelen.

Die griechisch-katholische Metropolie in Ungarn und Siebenbürgen zählt demnach 1543 Parochien, 1642 Filialen, 1621 Geistliche und 1 233 439 Seelen.

Nach dem katholischen Kirchenrecht gelten die griechisch-katholische und die römisch-katholische Kirche nicht als verschiedene Kirchen, sondern als verschiedene Riten, die nicht miteinander vermischt werden dürfen, deren Bekenner aber auch nicht aus dem einen zum andern übergehen können, indem es ausdrücklich in einem päpstlichen Dekret vom 12. März 1759, mit Berufung auf die Enzyklika Benedikt XIV: Allatae sunt, heißt: „Jede Vollmacht, den Ritus zu wechseln, ist aufgehoben. Niemand also kann ohne Genehmigung des heiligen Stuhles vom lateinischen zum orientalischen oder vom orientalischen zum lateinischen übergehen. Wer ohne solche Erlaubnis eigenmächtig handelt, dessen Übergang wird für unerlaubt, null und nichtig erklärt."

Die Kirche erhält in Siebenbürgen 811 Schulen, in der ganzen Metropolie 1089.

Das Staatsbudget für 1903 hat für die griechisch-unierte Kirche 234 000 Kr. eingestellt, für 1904 255 600 Kr., für 1906 277 200 Kr. Wieviel von den 1 000 000 Kr. zur Vermehrung des geistlichen Einkommens in der römischen und griechisch-unierten und armenisch-katholischen Kirche (nach dem Budget von 1906) auf die einzelnen Kirchen fällt, ist aus dem Budget nicht ersichtlich. Doch gibt der Staat ihr in acht Raten 400 000 Kr. zur Herausgabe von Kirchenbüchern!

Digitized by Google

7. Die armenisch-katholische Kirche in Siebenbürgen.[1]) Es handelt sich hier, um das vorauszuschicken, wenn auch gesetzlich um eine selbständige Kirche, so tatsächlich bloß um einige Gemeinden des armenischen Ritus, die zur katholischen Kirche gehören. Über die allgemeine Geschichte der Armenier und der armenischen Kirche s. Herzogs Realenzyklopädie II S. 63 ff. Nach Siebenbürgen sind Armenier erst 1672 gekommen und zwar im Zusammenhang mit den Verfolgungen in den den Türken unterworfenen Landschaften des Orients und gelockt von den Aussichten auf ertragreichen Handel im Lande. Der Fürst Apaffy gab ihnen Handelsprivilegien, unter deren Schutz sie sich zunächst in Bistritz, in der Csik und Gyergyo niederließen. Mit ihnen war ihr Bischof Minas (Menna) aus der Moldau mitgekommen, in den Augen der katholischen Kirche lauter Häretiker. In der Hoffnung, sie für die katholische Kirche zu gewinnen, gestattete man ihnen in Szepviz (Csik) und in Gy.-St.-Miklosch Kapellen zu erbauen, wo sie nach ihrem Ritus Gottesdienst hielten. Kaiser Leopold wies ihnen besonders Szamos-Ujvar als Wohnsitz an, das den Namen Armenopolis erhielt und Elisabethstadt, die unter Karl III. mit weitgehenden Privilegien ausgestattet wurden (1726 und 1738), so daß die Mehrzahl der Armenier sich dorthin zog, aber auch in Kronstadt und Hermannstadt gab es einige im Zusammenhang mit den privilegierten Niederlassungen der Handelsgriechen. Sie galten bald für außerordentlich reich und wurden zu den Steuerleistungen herangezogen. Bei der Forderung eines freiwilligen Darlehns von Seite des Hofs 1757 sollten auf die Armenier in Elisabethstadt und Szamos-Ujvar 12 000 fl. fallen, ebensoviel wie auf Kronstadt. Im Jahre 1686 gelang es Oxendius, der in Rom zum Priester geweiht worden war und nach Siebenbürgen kam, den Bischof Menna zum Katholizismus zu bekehren und nach dem Tode Mennas selbst zunächst Vikar in Siebenbürgen, dann Bischof mit dem Sitz in Bistritz zu werden, unter dem Erzbischof von Lemberg stehend: dantes et concedentes tibi plenariam facultatem, curam animarum, administrationem ac regimen spiritualium et temporalium, juxta ritum et instituta sanctae ecclesiae catholicae armenae, ibidem libere peragendi etc. Oxendius betrachtete sich im Grunde völlig als katholischen Bischof. Nach seinem Tode baten die Arme-

1) Benkö Transsilvania I. Bd. S. 484. Illia A: Ortus et progressus variarum in Dacia gentium ac religionum cum principibus ejusdem. Claudiopoli, 1730. Chr. Lukacsi: Historia Armenorum in Transsilvania. Viennae, 1859. M. Barthelmäß: Die Ausweisung der Armenier aus Bistritz infolge der Pest 1712 im Bistritzer Gym.-Programm 1897. Avedik L: Az örmény kath. szent mise (Die armenische h. Messe). Elisabethstadt 1905. Veridicus: Az örmény ritus magyar missziója (Die magyarische Mission des armenischen Ritus). Klausenburg 1901. Merza Gyula: A hazai örménység jövöge (Die Zukunft des Armeniertums unsres Vaterlandes). Klausenburg 1896. Az örmény püspökség (Das armenische Bistum). Ebenda 1902. Pallas Lexicon unter örmény egyház (Die armenische Kirche).

Digitized by Google

nier, die damals außer an den genannten Orten auch in Görgeny wohnten, den Gouverneur Kornis und den Kommandierenden Steinville um Erlaubnis, eine nationale Versammlung zu halten und kamen am 20. Mai 1715 in Görgeny zusammen, um sich einen neuen Bischof zu wählen. Die Versammlung einigte sich dahin, die ganze Angelegenheit dem heiligen Stuhl zu überlassen und denjenigen zum Bischof anzunehmen, den der Papst ihnen setze. Da um dieselbe Zeit das katholische Bistum in Siebenbürgen erneuert wurde, richtete der neue katholische Bischof Martonffi sofort seine Sorge auch auf die Armenier, unter denen immer wieder Häresien zutage traten. Rom schickte Visitatoren ins Land, 12 Irrtümer wurden den Armeniern vorgeworfen, einige bestritten sie, andere gaben sie zu, das Ende war, daß sie zur Aufrechterhaltung der Einheit untereinander und der gleichen Einrichtungen des armenischen Ritus baten, es möge unter der Aufsicht des katholischen Bischofs ein Archidiakon ihnen gegeben werden („qui ritum nostrum bene calleat"), der ihre Kirche leite. Statt eines wurden ihnen aber zwei gesetzt, der eine für Szamos-Ujvar, der andere für Elisabethstadt, Gy.-St.-Miklos und Szépviz. Die beiden letzteren lösten sich aber los und schlossen sich der katholischen Kirche an und zum Schluß taten das gleiche auch Sz.-Ujvar und Elisabethstadt! Das armenische Bistum, zu dem Karl 1726 seine Zustimmung gegeben und dafür selbst eine Dotation angewiesen hatte, ist nie ins Leben getreten. Im Jahre 1758 wurde ihnen die Annahme des Gregorianischen Kalenders gestattet, im übrigen ängstlich darüber gewacht, daß der armenische Ritus, der sich in einigen Feiertagen, bei den Fasten u. a. von dem katholischen unterschied, erhalten bleibe, doch wies er in den einzelnen Parochien große Abweichungen auf. Um eine Gleichförmigkeit herzustellen, ordnete der katholische Bischof Martonffi 1807 an, es solle eine allgemeine Richtschnur gemacht und ihm vorgelegt werden, — doch geschah nichts.

So gibt es jetzt in Siebenbürgen vier katholische Gemeinden des armenischen Ritus, nämlich Sz.-Ujvar (mit den Filialen) mit 1426 Seelen, Elisabethstadt mit 1185 Seelen, Gy.-St.-Miklos und Szépviz, in denen der Schematismus der katholischen Kirche für 1903 die Seelenzahl nur gemeinsam mit den Römisch-Katholischen ausweist. Der Schematismus von 1882 nennt bei Szépviz 202 Seelen und erzählt, die Gemeinde, ehemals schismatisch, sei erst 1769 „bekehrt" worden, indem den beweibten Priestern das Messelesen verboten wurde (zu Diakonatsfunktionen wurden sie zugelassen). Bei Gy.-St.-Miklos gibt derselbe Schematismus 694 Seelen an. Die Gesamtzahl wurde 1857 mit 5991 Seelen angegeben, 1869 mit 5104, 1880 mit 3223, 1890 mit 2702! Gegenwärtig haben diese Gemeinden in bezug auf die bedeutenderen Feiertage, die Meßbücher, Gesänge usw. im wesentlichen die katholischen Einrichtungen, nur gebrauchen sie neben der lateinischen und magyarischen Sprache auch die alte armenische Altarsprache. Dem zu weihenden armenischen Priester wird,

Digitized by Google

wenn er aus der armenischen Liturgie Prüfung abgelegt hat, nach griechischer Sitte unter armenischen Gebeten ein glänzender Priesterhut aufgesetzt. Die armenischen Gesänge sind nach dem Geschmack der Orientalen einstimmig und werden von zwei eigentümlichen Instrumenten begleitet, der Chesioz, eine eherne Platte mit Klingeln, und der Dzindzcha, zwei Erzplatten mit Griffen, beide Instrumente geeignet, Lärm zu machen.

In der jüngsten Zeit suchen die Armenier die Wiederherstellung des eigenen Bistums zu erlangen und führen dafür besonders ins Feld, sie seien die besten Patrioten, die magyarischesten Magyaren und würden als selbständige Kirche unter einem eigenen Bischof die magyarische Liturgie zustande bringen.

Der in Elisabethstadt tätige Mechitaristenorden ist ein armenischer.

Das ist denn das bunte Bild der siebenbürgischen Kirchen. Interessanter noch wäre die Darstellung ihres Innerlebens und ihrer Beziehungen zueinander, wobei sich ergeben würde, daß der Charakter dieses Innerlebens vor allem auch durch die Nationalität der Konfessionsangehörigen bestimmt wird. Erfreulich ist vor allem, daß die Kirchen im großen und ganzen friedlich nebeneinander und miteinander leben, wenn es auch an einzelnen Reibungen nicht fehlt und in jüngster Zeit vor allem die katholische Kirche auch hier eine Angriffsstellung eingenommen hat. Es ist herkömmlich, daß die Kirchen bei größeren Anlässen gegenseitig sich Teilnahme bezeugen: als die evangelische Kirche 1899 in Hermannstadt das Denkmal des Bischofs Teutsch enthüllte, geschah es in Anwesenheit der Vertreter sämtlicher Kirchen Hermannstadts und als im Mai 1906 die griechische Kirche ihre Kathedrale einweihte, waren wieder sämtliche Kirchen sowohl beim Gottesdienst wie bei den sich daran anschließenden Festen zugegen. So hat das Wort aus dem siebenbürgischen Volkslied noch immer seine schöne Geltung:

Siebenbürgen, Land der Duldung,
Jedes Glaubens sicherer Hort —

und es scheint als hätten seine Bewohner aus der schweren Vergangenheit doch etwas gelernt.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Allgemeines, die Einführung des Christentums in Siebenbürgen 3
Die Einführung der Reformation 6

Die Einzelkirchen in Siebenbürgen.

1. Die reformierte Kirche 13
2. Die evangelische Landeskirche A. B. 22
3. Die römisch-katholische Kirche 34
4. Die unitarische Kirche 42
5. Die griechisch-orientalische Kirche 47
6. Die griechisch-unierte Kirche 57
7. Die armenisch-katholische Kirche 61

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.

Digitized by Google

Digitized by Google

~~doc 851116~~

April 15, 1907

Digitized by Google

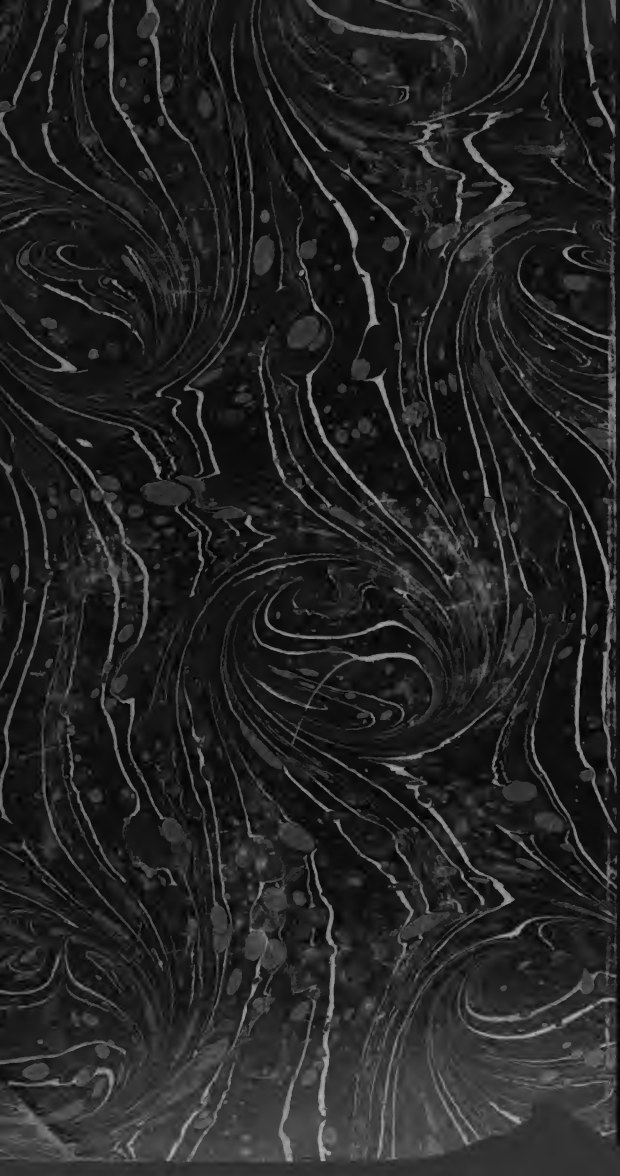
Digitized by Google